

A D K

**Aufgabenreform- und
Deregulierungskommission**

Abschlussbericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Juni 2015

Impressum

Herausgeber: Aufgabenreform- und Deregulierungskommission
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2B
www.aufgabenreform.at

Herausgegeben: Wien, im Juni 2015

EXECUTIVE SUMMARY

Die österreichische Verwaltung funktioniert in weiten Bereichen effektiv. Das unterstreichen die ausgezeichneten Ergebnisse in internationalen Rankings wie z.B. im E-Government – Bereich. Viele einschlägige Untersuchungen und Vorarbeiten zeigen aber auch, dass ein beträchtliches Potential für Verbesserungen besteht.

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 20. Mai 2014 der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission den Arbeitsauftrag erteilt, aufbauend auf bereits vorliegenden Vorarbeiten Umsetzungsvorschläge zu folgenden Themenbereichen zu erstatten:

- Aufgaben- und Prozesskritik*
- Abbau bürokratischer Barrieren zur Entlastung der Bevölkerung und Unternehmen und zur Reduktion der Verwaltungskosten*
- Modernisierung und Steigerung der Effizienz der Verwaltung zur Optimierung des Ressourceneinsatzes*
- Identifizierung von Aufgabengebieten, die innerhalb der Gebietskörperschaften wie auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgeleisigkeiten und ineffizientem Ressourceneinsatz führen*

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und ihre Untergruppen haben entsprechend diesem Arbeitsauftrag ein Konvolut von rund 2800 Vorschlägen des Rechnungshofes, bestimmter Bundesministerien, der Landeshauptleutekonferenz, einzelner Bundesländer, der Sozialpartner und sonstiger Interessensvertretungen gesichtet. Ausgeklammert blieben Themen, die die Bundesregierung anderen Reformkommissionen und Arbeitsgruppen zugewiesen hat. Dazu gehören die Bereiche Bildung, Gesundheit, Steuern und Haushaltsrecht, Pensionen, Landesverteidigung sowie Dienst- und Personalrecht in der Öffentlichen Verwaltung.

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hat gemäß dem ihr von der Bundesregierung erteilten Arbeitsauftrag ihre Vorschläge nicht finanziell bewertet. Vielmehr war ihr Fokus darauf gerichtet, Vorschläge zu erstatten, die bürokratische

Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen bringen und verwaltungsinterne Abläufe vereinfachen.

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hat der Bundesregierung fünf Berichte mit Vorschlägen für Reformmaßnahmen aus den Bereichen Aufgabenreform, Bürokratieabbau, Wirtschaft und Förderungen vorgelegt. Die Vorschläge bauen einerseits auf den erwähnten Vorarbeiten anderer Institutionen auf, wobei solche Vorschläge aufgegriffen wurden, die nicht ohnedies bereits umgesetzt sind und solche, die über Vollzugsmängel im Einzelfall hinausgehende systemische Mängel der Verwaltung beseitigen sollen. Andererseits wurden von der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission auch eigene Vorschläge entwickelt. Die Vorschläge lassen die folgenden Schwerpunkte erkennen:

- Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung*
- Straffung der Behördenorganisation*
- Verbesserte Verwaltungskooperationen*
- Empfehlungen für ein effizienteres Förderwesen*
- Vereinfachungen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gewerbe- und Anlagenrecht, Vergaberecht)*
- Vereinfachungen im Umweltrecht (insbesondere Wasser- und Abfallwirtschaft, Forstrecht, UVP- Verfahren)*
- E-Government, Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von
Verwaltungsverfahren*
- Legistik und Rechtsbereinigung*

Die Vorschläge sind einer zügigen Umsetzung zugänglich, wobei sie zum Teil konkrete gesetzliche Änderungen und zum Teil die Initiierung von weiteren konkreten Reformprozessen betreffen.

Mit Vorlage dieses konsolidierten Abschlussberichtes der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission an die Bundesregierung wurde dem Arbeitsauftrag entsprochen. Die Tätigkeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission ist damit abgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
	ALLGEMEINER TEIL	6
I.	Die Tätigkeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission	6
1.	Einsetzung und Arbeitsauftrag der ADK	6
2.	Zusammensetzung und Arbeitsweise der ADK sowie ihrer Untergruppen	10
3.	Die Arbeit der ADK	18
II.	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorschlägen der ADK	25
III.	Besonders relevante Vorschläge	29
	GLIEDERUNG der Vorschläge	31
	BESONDERER TEIL I – VORSCHLÄGE aus den Berichten 1-5	32
	BESONDERER TEIL II – VORSCHLÄGE zum Förderwesen	265
	INDEX der Vorschläge	320

Allgemeiner Teil

I. Die Tätigkeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

1. Einsetzung und Arbeitsauftrag der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 sieht die Einsetzung einer Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (im Folgenden: ADK) vor.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 20. Mai 2014 wurde die ADK eingesetzt und nahm mit ihrer ersten Arbeitssitzung vom 13. Juni 2014 ihre Arbeit auf.

Der dem Beschluss der Bundesregierung zugrunde liegende Ministerratsvortrag lautet:

BMF-280806/0016-I/4/2014

BKA-354.500/0010-I/4/14

19/20

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Einsetzung einer Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

1. Arbeitsprogramm der Bundesregierung

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 – 2018 sieht die Einrichtung einer Aufgabenreform- und Deregulierungskommission vor. Die Kommission soll auf Grundlage der bereits vorliegenden Vorarbeiten den

Normenbestand systematisch untersuchen und unter Setzung von Schwerpunkten dahingehend hinterfragen, ob Vereinfachungen möglich sind bzw. ob auf bestimmte Regelungen verzichtet werden kann (Aufgaben- und Prozesskritik). Durch den Abbau bürokratischer Barrieren sollen die Bevölkerung sowie Unternehmen entlastet werden. Die durch Bürokratie bedingten Kosten und der dadurch entstehende Zeitaufwand sollen massiv reduziert werden. Durch die Modernisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung soll der Ressourceneinsatz weiter optimiert werden. Daneben sollen Aufgabengebiete identifiziert werden, die innerhalb der Gebietskörperschaften als auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgeleisigkeiten und ineffizienter Ressourcenbindung ohne Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führen.

2. Einsetzung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird von der Bundesregierung eingesetzt. Die Regierungskoordinatoren Bundesminister Dr. Josef Ostermayer und Staatssekretär Mag. Jochen Danninger begleiten die Arbeit der Kommission. Die Mitglieder der Bundesregierung unterstützen die Kommission u.a. durch die Entsendungen von Expertinnen und Experten ihrer Ressorts in die Kommission sowie die Untergruppen. Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern und wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel, und dem ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Clemens Jabloner, geleitet. Weiters gehören ihr die Unternehmerinnen Dr. Monika Kircher und Sonja Völker, die Sektionschefs Dr. Manfred Matzka (BKA), Ing. Mag. Andreas Thaller (BMAK), Mag. Dr. Matthias Tschirf (BMWFW), Mag. Dr. Mathias Vogl (BMI), Mag. Christian Weissenburger (BMVIT) und Mag. Gerhard Zotter (BMF) sowie die Landesamtsdirektoren des Burgenlands, Dr. Robert Tauber, von Niederösterreich, Dr. Werner Seif, von Salzburg, Dr. Heinrich Christian Marckhgott, und von Wien, Dr. Erich Hechtner, an. Im Falle des Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds nominieren die Regierungskoordinatoren Bundesminister Dr. Josef Ostermayer und Staatssekretär Mag. Jochen Danninger auf Vorschlag der entsprechenden

Bundesministerin oder des entsprechenden Bundesministers bzw. des entsprechenden Landeshauptmannes einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin.

3. Arbeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Die Kommission setzt vier Untergruppen ein, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Untergruppen werden zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Aufgabenreform“, „Wirtschaft“ und „Förderungen“ gebildet und werden von jeweils zwei Sektionschefs geleitet. Weitere Mitglieder der Untergruppen werden Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der betroffenen Ministerien, der Sozialpartner und andere Expertinnen und Experten sein, die von der Kommission nominiert werden. Die Untergruppen erhalten Arbeitsaufträge von der Kommission und berichten ihr über die erzielten Ergebnisse. Für einzelne Themenkreise können weitere Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Mitarbeit in der Kommission und den Untergruppen ist ehrenamtlich. Die Kommission wird darüber hinaus Expertinnen- und Expertenhearings insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft sowie NGOs abhalten.

Zur Unterstützung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen eine gemeinsame Supporteinrichtung eingesetzt. Die Untergruppen werden bei ihrer Arbeit von den Bundesministerien unterstützt, deren Expertinnen bzw. Experten in der Arbeitsgruppe vertreten sind. Die Vorsitzenden der Untergruppen können im Rahmen dieser Tätigkeit auf die Ressourcen der jeweiligen Bundesministerien zugreifen. Die Bundesministerinnen und Bundesminister nominieren in ihren Ressorts jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der als Schnittstelle zwischen der Kommission und dem Ministerium notwendige Informationen zur Verfügung stellt. Die Länder werden eingeladen, die Landesamtsdirektoren als entsprechende Ansprechpartner der Länder zu benennen.

Nach Konstituierung der Kommission werden den Untergruppen erste Arbeitsaufträge erteilt. Innerhalb von sechs Monaten soll die Kommission der Bundesregierung erste Umsetzungsvorschläge übergeben.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

20. Mai 2014

FAYMANN

SPINDELEGGER

Als Regierungskoordinatoren waren zunächst Kanzleramtsminister und Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und Staatssekretär für Finanzen, Mag. Jochen Danninger, vorgesehen. Nach einer Regierungsumbildung im September 2014 begleiteten der Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Dr. Reinhold Mitterlehner, und die Staatssekretärin für Verwaltung und Öffentlicher Dienst im Bundeskanzleramt, Mag. Sonja Stessl, die Arbeit der ADK.

Zur Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der ADK wurden seitens der Regierungskoordinatoren Dr. Albert Posch und Mag. Florian Huemer (Kabinetts des Herrn Vizekanzlers und Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) sowie Mag. Elisabeth Schindler-Scholz und Mag. Uljana Lyubina (Büro der Frau Staatssekretärin für Verwaltung und Öffentlicher Dienst) nominiert.

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission sowie ihrer Untergruppen

In ihrer ersten Sitzung am 13. Juni 2014 beschloss die ADK die folgende Geschäftsordnung:

Arbeitsweise der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

I. Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel (Leiter)*
- 2. Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner (Leiter)*
- 3. Dr. Monika Kircher*
- 4. Sonja Völker*
- 5. Sektionschef Dr. Manfred Matzka (BKA)*
- 6. Sektionschef Mag. Andreas Thaller (BMAK)*
- 7. Sektionschef Mag. Matthias Tschirf (BMWFW)*
- 8. Sektionschef Mag. Dr. Mathias Vogl (BMI)*
- 9. Sektionschef Mag. Christian Weissenburger (BMVIT)*
- 10. Sektionschef Mag. Gerhard Zotter (BMF)*
- 11. Landesamtsdirektor Dr. Robert Tauber (Burgenland)*
- 12. Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif (Niederösterreich)*
- 13. Landesamtsdirektor Dr. Christian Marckhgott (Salzburg)*
- 14. Magistratsdirektor Dr. Erich Hechtner (Wien)*

II. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Festlegung des jeweiligen Sitzungsortes erfolgt einvernehmlich durch die beiden Leiter. Die Sitzungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Einberufung einer Sitzung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Leiter haben sich um die Koordinierung von Terminen zu bemühen, an denen möglichst viele Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission teilnehmen können.

(3) Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission verlangt wird.

(4) Die Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission können bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Gegenstände in die Tagesordnung verlangen. Ein solches Verlangen ist unverzüglich an die anderen Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu verteilen. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über einvernehmlichen Vorschlag der Leiter der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission kann diese zu Beginn der Sitzung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

(6) Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, die weiteren Sitzungen werden von den beiden Leitern abwechselnd geleitet. Ist nur einer der beiden Leiter anwesend, wird die Sitzung von diesem geleitet.

(7) Abweichend von Abs. 6 können die Leiter vereinbaren, einander bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Vorsitzführung abzuwechseln.

III. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Die Leiter haben in jedem Fall auf eine einvernehmliche Willensbildung hinzuwirken.

(3) Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist zum Zustandekommen eines Beschlusses die Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich,

sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich, Stimmenthaltungen sind zulässig.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden; zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission erforderlich.

(5) Soweit Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission an die Bundesregierung auf einem Mehrheitsbeschluss beruhen, ist dieser Umstand offenzulegen und die in der Minderheit gebliebene Auffassung in angemessener Form darzustellen.

IV. (1) Die Leiter der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission können den Sitzungen nach Anhörung der Kommission einvernehmlich Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen beiziehen oder bestimmte Aufträge an Expertinnen und Experten erteilen.

(2) Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird darüber hinaus bei Bedarf Expertenhearings abhalten; deren Anberaumung und Vorbereitung obliegt den Leitern. Punkt II Abs. 1, 2, 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

V. (1) Zur Unterstützung ihrer Arbeit setzt die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission vier Untergruppen zu folgenden Themenbereichen ein:

- 1. Bürokratieabbau*
- 2. Aufgabenreform*
- 3. Wirtschaft*
- 4. Förderungen*

(2) Die Untergruppen werden jeweils von zwei Sektionschefs geleitet. Weitere Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der betroffenen Ministerien, der Sozialpartner sowie andere Expertinnen und Experten sein.

(3) Die Bestellung der Leiter der Untergruppen erfolgt durch Beschluss der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission.

(4) Die Arbeitsweise der Untergruppen wird durch diese selbst festgelegt.

(5) Die Untergruppen können zu einzelnen Themen weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

(6) Die Untergruppen erhalten Arbeitsaufträge von der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und berichten dieser über die erzielten Ergebnisse.

VI. (1) Über jede Sitzung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird von den Leitern ein Resümeeprotokoll erstellt und allen Mitgliedern übermittelt. Zur Protokollerstellung sind die Mitarbeiter bei der gemeinsamen Supporteinrichtung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission heranzuziehen.

(2) Die Leiter haben die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z.B. Pressemitteilungen, Pressekonferenzen) über die Arbeiten und die Beratungsergebnisse der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu informieren.

Gemäß dem Ministerratsvortrag setzte die ADK vier Untergruppen ein, die sie bei ihrer Arbeit unterstützte. Untergruppen wurden zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Aufgabenreform“, „Wirtschaft“ und „Förderungen“ gebildet. Die Untergruppen wurden von jeweils zwei Sektionschefs als Vorsitzende geleitet, wobei neben den der ADK angehörenden Sektionschefs zusätzlich Generalsekretär Sektionschef DI Herbert Kasser (BMVIT) und Sektionschef Dr. Stefan Steiner (BMeiA) als Vorsitzende tätig wurden. Die Arbeitsweise der einzelnen Untergruppen wurde von diesen selbst bestimmt.

Gemäß dem erteilten Arbeitsauftrag wurde die ADK durch Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der betroffenen Ministerien, der Sozialpartner und andere Expertinnen und Experten unterstützt. Für einzelne Themenkreise wurden weitere Expertinnen und Experten beigezogen.

Die Mitglieder der ADK und der Untergruppen waren ehrenamtlich tätig.

Untergruppe Aufgabenreform

Vorsitz: SC Dr. Mathias Vogl (BMI) und SC Ing. Mag. Andreas Thaller (BMASK, ab Februar 2015 BMBF)

Weitere Mitglieder:

Mag. Walter Grosinger, BMI

Mag. Gregor Wenda, MBA, BMI

Mag. Harald Vegh, BMASK,

Mag. Gisela Müller, BMASK

Dr. Herbert Hauser, Bezirkshauptmann BH Innsbruck

Dr. Matthias Germann, Stv. Landtagsdirektor Vorarlberg

Mag. Klaus Trummer, Bezirkshauptmann BH Oberpullendorf

Ing. Mag. Thomas Hofer, Landesamtsdirektion Steiermark, Leiter Stabsstelle
Verwaltungsreform

Untergruppe Bürokratieabbau

Vorsitz: SC Dr. Manfred Matzka (BKA) und SC Dr. Stefan Steiner (BMeiA)

Weitere Mitglieder:

Dr. Martin Janda, BMWFW

Mag. Clemens Mungenast, BMF

Dr. Clemens Wallner, Industriellenvereinigung

Dr. Christian Ranacher, Amt der Tiroler Landesregierung

Mag. Karin Holzer, BKA

Mag. Margit Presslmayer, BMASK

Mag. Helga Berger, Rechnungshof

Dr. Wolfgang Steiner, Landtagsdirektor von OÖ

Dr. Heinz Pansi, Bezirkshauptmann von Hermagor

Dr. Phil. Lorenz Lassnigg, IHS

Mag. Maria Mercedes Mautner-Markhof, Industriellenvereinigung

Dr. Anton Reinl, Gen. Sekr. Stv. Landwirtschaftskammer Österreich

VSt. Hans Freiler, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

VSt. Peter Korecky, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Dr. Rosemarie Schön, Wirtschaftskammer Österreich

Untergruppe Förderungen

Vorsitz: SC Mag. Gerhard Zotter (BMF) und GS SC DI Herbert Kasser (BMVIT)

Weitere Mitglieder:

Mag. (FH) Sandra Franz, BKA

Bernhard Eidkum, MA, BKA

MMag. Daniela Baumgartner, BMF

Dr. Rudolf Weninger, BMF

Mag. Martin Sailer, BMF

SC DI Rupert Lindner, BMLFUW

Mag. Michael Aumer, BMLFUW

Mag. Martina Titlbach-Supper, BMWFW

Ing. Manfred Kornfehl, BMASK

Mag. Hermann Kretschmer, Land Wien

DI Peter Stadlbauer, Land Salzburg

Dr. Michael Eberhartinger, Wirtschaftskammer Österreich

Mag. Erich Kühnelt, Wirtschaftskammer Österreich

DI Johannes Fankhauser, Landwirtschaftskammer Österreich

Ing. Mag. Johann Zimmermann, Landwirtschaftskammer Österreich

Mag. Tobias Schweitzer, Arbeiterkammer Wien

Mag. Georg Feigl, Arbeiterkammer Wien

Otto Aiglsperger, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Stefan Seebauer, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dr. Hans Pitlik, WIFO

Dr. Michael Böheim, WIFO

Mag. Nikolaus Graf, EcoAustria

Iain Paterson, MSc, IHS

Mag. Thomas Prorok, KDZ

Inhaltliche Begleitung:

Der Rechnungshof hat die Arbeit der Untergruppe Förderungen mit seiner Expertise regelmäßig begleitet.

Untergruppe Wirtschaft

Vorsitz: SC Dr. Matthias Tschirf (BMFWF) und SC Mag. Christian Weissenburger (BMVIT)

Weitere Mitglieder:

Prof. Dr. Gunther Gruber, Senatspräsident des VwGH iR

Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien

Prof. Dr. Johannes Hengstschläger

Prof. Dr. Hanspeter Hanreich, IHS

RA Dr. Georg Prantl

RA Dr. Walter Schwartz

RA Mag. Harald Küchli

Mag. Anna Maria Hochhauser, Generalsekretärin Wirtschaftskammer Österreich

GS Mag. Christoph Neumayer, Generalsekretär Industriellenvereinigung

Mag. Silvia Angelo, Arbeiterkammer Wien

Dipl.- Ing. Thomas Harringer, AWS

Dr. Philipp Enzinger, Bezirkshauptmann BH Mödling

Dr. Monika Kircher, DI Silke Sorger, Infineon

Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor, BWB

Seebauer Stefan, MA, Herbert Bayer, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dr. Anton Reinl, Generalsekretär-Stellvertreter, Landwirtschaftskammer Österreich

Mag. Clemens Mungenast, BMF

Beigezogene Expertinnen und Experten:

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz, Univ. Doz. Dr. Stephan Schwarzer, MMag.

Carmen Simon-Klimbacher, Mag. Karin Jellinek, MBA (WKÖ),

Mag. Maria Mercedes Mautner-Markhof (IV), Mag. Susanne Wixforth (BAK) und

Mag. Natalie Harsdorf LL.M (BWB)

Supporteinrichtung

Zur Unterstützung der ADK wurde von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen eine gemeinsame Supporteinrichtung eingesetzt. Ihr gehörten an:

Mag. Dr. iur. Anita Maria Otonicar (BMI)

Bernhard Eidkum, MA (BKA) bis August 2014

Mag. iur. Elisabeth Binder (BKA) ab September 2014

Lisa Frank (BKA) ab Juli 2014

Gundula Siedler (BMF)

Das Büro hatte seinen Sitz im Amtsgebäude Hintere Zollamtsstraße 2B, in 1030 Wien. Vom Büro der ADK wurde eine Homepage mit Kontaktadresse eingerichtet (www.aufgabenreform.at), auf der ihre Mitglieder, der Ministerratsvortrag vom 20. Mai 2014, die Geschäftsordnung der ADK und alle Zwischenberichte sowie der Abschlussbericht der ADK abgerufen werden können.

3. Die Arbeit der ADK

Die ADK hat sieben Sitzungen abgehalten. Der Bundesregierung wurden fünf Zwischenberichte samt einem Papier mit Reformvorschlägen zum Förderwesen vorgelegt.

	ADK
1. Sitzung	13.06.2014
2. Sitzung	04.09.2014
3. Sitzung	17.09.2014
4. Sitzung	14.11.2014
5. Sitzung	09.12.2014
6. Sitzung	28.01.2015
7. Sitzung	13.04.2015

Bei Arbeitsantritt der ADK wurden seitens des Vorsitzes unter Beiziehung des Büros Gespräche mit den Sozialpartnern und weiteren Interessensvertretungen, namentlich dem ÖGB, der AK, der WKÖ, der IV und der LKÖ im Hinblick darauf geführt, die aus deren Sicht wichtigsten Vorschläge für Reformmaßnahmen zu erörtern.

Die ADK hat darüber hinaus Expertinnen- und Expertenhearings abgehalten. Im Rahmen der dritten Sitzung der ADK am 17.09.2014 fand ein Expertenhearing statt, an dem Vertreter und Vertreterinnen der WKÖ, der LKÖ, der IV und des ÖGB teilnahmen:

- Die Wirtschaftskammer Österreich, vertreten durch Frau Generalsekretärin Dr. Hochhauser
- Die Landwirtschaftskammer Österreich, vertreten durch Herrn Präsidenten Ing. Schultes
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch Herrn Mag. Kovarik
- Die Industriellenvereinigung, vertreten durch Herrn Generalsekretär Dr. Neumayer

Auch der Präsident des Rechnungshofes, Dr. Moser Josef, folgte einer Einladung zu einem Expertenhearing im Rahmen der vierten Sitzung der ADK am 14.11.2014.

Für die Vorbereitung des Abschlussberichtes fand eine Sitzung eines Redaktionskomitees am 11. Mai 2015 statt.

Die Untergruppen tagten wie folgt

	Aufgabenreform
1. Sitzung	15.07.2014
2. Sitzung	26.08.2014
3. Sitzung	30.09.2014
4. Sitzung	24.10.2014
5. Sitzung	11.03.2015

	Bürokratieabbau
1. Sitzung	08.07.2014
2. Sitzung	04.09.2014
3. Sitzung	08.10.2014
4. Sitzung	24.10.2014
5. Sitzung	23.03.2015

	Wirtschaft
1. Sitzung	25.08.2014
2. Sitzung	31.10.2014
3. Sitzung	27.11.2014
4. Sitzung	14.01.2015

	Förderungen
1. Sitzung	24.07.2014
2. Sitzung	01.09.2014
3. Sitzung	19.09.2014
4. Sitzung	29.10.2014

Die ADK beschloss in ihrer ersten Sitzung, dass Themen, die in anderen Reformgruppen, wie der Steuerreformkommission, der Bundeshaushaltsrechts-Reformkommission, der Bildungsreformkommission, der Bundeszielsteuerungskommission (Gesundheit), der Arbeitsgruppe „Amt der Bundesregierung“ und der Landesverteidigung federführend behandelt werden, nicht aufgegriffen werden, um Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden.

In Randbereichen, bei denen nicht völlig klar war, ob sie in anderen Arbeitsgruppen thematisch mitbehandelt werden, wurde darauf geachtet, dass diese Themen von der ADK entsprechend geprüft wurden. Beispielsweise handelte sich dabei um Bereiche, wie die kompetenzrechtliche Zersplitterung der Schulärzte, bei der keine federführende Zuständigkeit der Bildungsreformkommission besteht.

Bei der Prüfung von Randbereichen durch die ADK ging es vor allem darum, reine „Verwaltungsthemen“ etwa im Schul- oder Gesundheitsbereich aufzugreifen und als mögliche Querschnittsmaterien zur Bildungsreform- bzw. Bundeszielsteuerungskommission zu prüfen. Im Rahmen der Aufbereitung der Vorschläge wurden dazu vom Büro und dem Vorsitz Gespräche mit den zuständigen Vertretern der anderen Reformkommission bzw. Arbeitsgruppen geführt, es fand also eine enge Abstimmung statt.

Die ADK hat ferner beschlossen, keine finanzielle Bewertung der Vorschläge in ihren Berichten oder öffentlichen Stellungnahmen vorzunehmen, nicht zuletzt da dies nicht von ihrem Arbeitsauftrag umfasst war. Entsprechend dem Ministerratsvortrag vom 20. Mai 2014 lag nämlich der Fokus der ADK nicht primär darauf, Vorschläge für möglichst hohe Einsparungen im Verwaltungsbereich zu erstatten; vielmehr war es das primäre Ziel der ADK, Vorschläge zu identifizieren, die die bürokratischen Lasten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen reduzieren sowie verwaltungsvereinfachende Wirkung haben. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen entlastet und die Verwaltungsabläufe und Verwaltungsstrukturen vereinfacht werden. Mit der

Umsetzung vieler dieser Maßnahmen sind freilich auch spürbare Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung verbunden.

Vorschläge für eine umfassende Staatsreform waren nicht Gegenstand des Arbeitsauftrages an die ADK. Angesichts der hohen Regelungsdichte des österreichischen Verfassungsrechts bedarf die Umsetzung einzelner Vorschläge der ADK dennoch einer Verfassungsänderung, insbesondere auch punktueller Änderungen der Kompetenzverteilung. Einzelne Vorschläge, insbesondere jene zum Förderungswesen, können auch Auswirkungen auf den Finanzausgleich haben und müssten nach Einschätzung der ADK bei den Finanzausgleichsverhandlungen berücksichtigt werden.

Die ADK hat im Rahmen ihres Arbeitsauftrags rund 2800 Vorschläge folgender Institutionen gesichtet und geprüft:

- Rechnungshof (Vorschläge zur Verwaltungsreform aufgrund RH-Prüfungen 2007 bis 2014)
- BKA, Evaluierung ausgegliederter Rechtsträger, Eine Studie zu ausgewählten Organisationen von Bund, Länder und Gemeinden, 2011
- BMF (Better Regulation Vorschläge, Projekt „Verwaltungskosten senken für Bürger/innen und Unternehmen“, Vorschläge der Stoiber-Kommission)
- BMWFW (Entbürokratisierungsoffensive, Standortstrategie Leitbetriebe 2014, Positionspapier Tourismus und Freizeitwirtschaft, Vorschläge im Kontext der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie, Vorschläge der BWB)
- BMG, Vorschläge der Veterinär- und Lebensmittelkontrolle
- Landeshauptleutekonferenz (Papier zu Deregulierung von Bundesrecht 2010, 2011, 2012 und Papier betreffend überschießende EU-Regelungen)
- WKÖ, Positionspapier zur Deregulierung vom Mai 2014
- LKÖ, Positionspapier zur Deregulierung vom Mai 2014
- WIFO, Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich vom Februar 2010
- Landarbeiterkammer, Positionspapier vom Dezember 2014
- Land OÖ (Vorschläge übergeben durch LH Dr. Pühringer im März 2015)
- Ergebnisse des Österreich-Konvents (2003-2005)
- Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Verwaltungsreform– und Konsolidierungsmaßnahmen (2009 – 2010)
- Vorschläge des Forums für Innovative Verwaltung
- Vorschläge des Forums der Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft
- Vorschläge des IHS
- Vorschläge der Statistik Austria
- Vorschläge von Städte- und Gemeindebund, Verbindungsstelle der Bundesländer

Zusätzlich zu den genannten Vorschlägen wurden auch Initiativvorschläge der Untergruppen und der ADK unter „Eigene Vorschläge“ in die Berichte aufgenommen.

Gemäß der festgelegten Arbeitsweise der ADK wurden vom Büro alle Vorschlagspapiere auf einer eigens dafür eingerichteten elektronischen Plattform allen Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden aus allen Papieren die einzelnen Vorschläge exzerpiert, in einer eigens programmierten Excel-Tabelle aufbereitet und nach Zuständigkeit den Untergruppen zugeteilt. Dabei erfolgte auch die Abgrenzung zu anderen Reformgruppen, wie oben bereits dargestellt.

Zusätzlich zu der vom Büro vorgenommenen Zuteilung fand auch zwischen den Vorsitzenden der Untergruppen eine regelmäßige Abstimmung statt, sodass Vorschläge jeweils nur von einer Gruppe behandelt wurden.

Die Vorschläge wurden zuerst von der jeweils zuständigen Untergruppe geprüft; die von den Untergruppen aufgegriffenen Vorschläge wurden in weiterer Folge der ADK vorgelegt.

Aus den von den Untergruppen übermittelten Vorschlägen wurde in Vorbereitung der Kommissionssitzungen seitens des Büros jeweils ein Berichtsentwurf erstellt, der Grundlage der Beratung in der ADK war. Diese Entwürfe wurden in den Kommissionssitzungen diskutiert und dann darüber abgestimmt, ob sie in die Berichte an die Bundesregierung aufgenommen werden sollen. Die Entscheidungen der ADK erfolgten überwiegend einstimmig, nur vereinzelt gab es Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen.

Ziel der Kommissionsarbeit war, Handlungsmöglichkeiten für die politische Ebene aufzuzeigen. Die fachliche Umsetzungsmöglichkeit der Vorschläge wurde durch die ADK geprüft und bedarf daher keiner weiteren Evaluierung. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass – wie aus der oben angeführten Mitgliederliste ersichtlich ist – in den Untergruppen bereits alle Sozialpartner, Interessensvertretungen und

sonstige Stakeholder vertreten und in den Diskussionsprozess eingebunden waren. Die erstatteten Vorschläge können unmittelbar Grundlage von Umsetzungsmaßnahmen sein, seien es konkrete legislative Vorhaben oder die Initiierung von konkretisierenden Reformprozessen.

Der vorliegende Abschlussbericht der ADK fasst alle in den einzelnen Zwischenberichten an die Bundesregierung erstatteten Vorschläge in einem Dokument zusammen und soll als Grundlage für Verhandlungen und Entscheidungen auf politischer Ebene betreffend die Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen dienen.

Mit Vorlage dieses konsolidierten Abschlussberichtes wurde dem Auftrag der Bundesregierung entsprochen, die Kommissionsarbeit ist damit abgeschlossen.

II. Allgemeine Anmerkungen zu den Vorschlägen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Die von der ADK erstatteten Vorschläge sind von unterschiedlicher Tragweite. Teils sind es Vorschläge struktureller Natur, teils Vorschläge zur Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechteren Aufgabenverteilung und schließlich Vorschläge mit reinem Rechtsbereinigungscharakter und vergleichsweise kleine Änderungen in Detailbereichen.

Die Prüfung der Vorschläge anderer Institutionen zeigte, dass ein beträchtlicher Teil davon bereits umgesetzt bzw. in Umsetzung begriffen ist. Dies betrifft insbesondere die in den Positionspapieren des Rechnungshofs aufgrund von Prüfungen 2007 bis 2011 enthaltenen Vorschläge zur Verwaltungsreform. Des Weiteren wurden nur solche Vorschläge in die Berichte aufgenommen, bei denen es um die Beseitigung systemischer Mängel geht. Vorschläge zur Lösung von Vollzugsproblemen, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, wurden nicht aufgegriffen. Auch das betrifft insbesondere eine große Zahl von Vorschlägen des Rechnungshofes.

Im Übrigen waren die Vorschläge des Rechnungshofes für die Arbeit der ADK sehr hilfreich; von den Reformvorschlägen des Rechnungshofes, die die von der ADK behandelten Themenbereiche betreffen, noch nicht umgesetzt sind und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, wurden rund 70 substantielle Vorschläge aufgegriffen. Die vom Rechnungshof vorgelegten Vorschläge zur Verwaltungsreform sind damit – soweit sie thematisch vom Arbeitsauftrag an die ADK umfasst sind – mit der Tätigkeit der ADK abgearbeitet.

Die Vorschläge der ADK zeigen, dass vor allem in folgenden Bereichen Reformbedarf gegeben ist:

- Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung
- Legistik und Rechtsbereinigung
- Straffung der Behördenorganisation
- Verbesserte Verwaltungskooperation
- E-Government, Verfahrensvereinfachung und raschere Abwicklung von
Verwaltungsverfahren
- Wirtschaftsrecht (insbesondere Gewerbe- und Anlagenrecht, Vergaberecht)
- Umweltrecht (insbesondere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Forstrecht, UVP-
Verfahren)
- Förderwesen

In einigen Bereichen, wie beispielsweise im Gewerberecht, im Anlagenrecht oder im Vergaberecht, kann eine „Überregulierung“ konstatiert werden. Freilich wird keine gesetzliche Regelung ohne Grund bzw. Motiv erlassen. Teilweise dienen vor allem Sonderregelungen bzw. Ausnahmen der Verfolgung von Partikularinteressen, oft werden Regelungen aus Anlass konkreter Fälle geschaffen, in denen ein Missstand erblickt wird. Dies führt bisweilen zu einer wenig systematischen und ausufernden Gesetzgebung. Versuche, solche Überregulierungen wieder zurückzuführen, gestalten sich oftmals schwierig, weil die Repräsentanten der Interessen, die sich für die Schaffung der betreffenden Regelungen eingesetzt haben, der Abschaffung oder Rückführung dieser Regelungen ablehnend gegenüberstehen. Daher sollten verstärkt Bemühungen unternommen werden, von Überregulierungen von vornherein Abstand zu nehmen.

Insbesondere im Wirtschaftsrecht finden sich oft Regelungen zum Schutz bestimmter Rechtsgüter, die über das Notwendige hinausgehen; zu nennen sind etwa die zahlreichen Beauftragten oder vielfältige Meldepflichten, die einen hohen Aufwand für Unternehmen aber auch für Bürgerinnen und Bürger herbeiführen, ohne dass die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen immer erkennbar ist. Gleiches gilt etwa für

Prüfintervalle, die oft kurz bemessen sind. Die ADK hat verschiedene Vorschläge zur Reduzierung solcher Regelungen erstattet.

Auch innerhalb der Verwaltung finden sich Arbeitsabläufe, die zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führen; zu nennen sind beispielsweise die zahlreichen Berichts- und Meldepflichten in der Verwaltung, die einen hohen Arbeitsaufwand herbeiführen. Auch insofern schlägt die ADK eine Reduzierung solcher Berichtspflichten vor.

Bei der Umsetzung von Unionsrecht lässt sich eine Tendenz zur Übererfüllung europarechtlicher Vorgaben feststellen, so z.B. im öffentlichen Vergaberecht. Dies führt nicht nur zu einer Verkomplizierung der Rechtsordnung, sondern kann auch zusätzlichen Aufwand für die öffentlichen Rechtsträger bewirken. Die ADK schlägt dementsprechend vor, sogenanntes „Gold Plating“ zu vermeiden.

Bisweilen sind Verwaltungsabläufe noch immer sehr bürokratisch organisiert, etwa weil ein Projektwerber Verfahren mit mehreren Behörden führen muss; die ADK schlägt eine Reihe von Vereinfachungen vor, wie etwa die verstärkte Verwirklichung des Grundsatzes des one-stop-shop sowie verstärkte Kooperationen zwischen Behörden. Auch die – an sich sehr gut funktionierenden – Instrumente des E-Government können noch in verschiedenen Bereichen verbessert werden.

Vielfach lässt sich auch feststellen, dass nebeneinander mehrere Einrichtungen bestehen, die ähnliche oder eng miteinander zusammenhängende Aufgaben besorgen; das betrifft etwa die mehreren Wetterdienste, zwei Institutionen im Wettbewerbsrecht (Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt) oder mehrere Regulierungsbehörden. Die ADK hält es für zweckmäßig, Aufgaben zusammenzuführen. Angesichts der hohen Zahl von Rechtsträgern, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, schlägt die ADK eine kritische Hinterfragung der Zahl dieser Rechtsträger vor, ferner auch eine Evaluierung der erfolgten Ausgliederungen sowie Vereinheitlichungen des rechtlichen Rahmens für ausgegliederte Rechtsträger.

Im Bereich des Förderwesens zeigen sich nach wie vor Defizite hinsichtlich der Transparenz und der Abstimmung der fördernden Rechtsträger; die ADK hat dazu ein umfassendes Strategiepapier betreffend Reformen im Förderwesen beschlossen.

Bei manchen Vorschlägen der ADK ist offenkundig, dass sie große strukturelle Auswirkungen haben. Aber auch Vorschläge, die auf den ersten Blick von geringerer Tragweite erscheinen, sind dennoch in ihrem Kern darauf gerichtet, Erleichterungen für verwaltungsinterne Abläufe und Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger zu bringen. Ihre praktischen Auswirkungen sollten daher nicht unter- oder geringgeschätzt werden.

Die Vorschläge der ADK gründen auf konkreten Erfahrungen und Wahrnehmungen über Verbesserungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere die in der ADK vertretenen Landesamtsdirektoren, sowie die in den Untergruppen vertretenen Ländervertreter und Bezirkshauptleute unterstützten die Kommissionsarbeit mit ihren besonders wertvollen Erfahrungen bezüglich der Verwaltungsabläufe in der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung und zeigten mehrfach auf, wie man diese vereinfachen und verbessern könnte. Diese vor allem praxisrelevanten Vorschläge sollen die betroffenen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger entlasten.

III. Besonders relevante Vorschläge

Im Folgenden wird ein Auszug der aus Sicht der ADK besonders relevanten Vorschläge dargestellt. Details zu den hier angeführten Vorschlägen befinden sich in der Zusammenstellung der Vorschläge der ADK, dort werden auch alle weiteren von der ADK beschlossenen Vorschläge aus den fünf Berichten zusammengefasst.

- **Reduzierung der derzeit ca. 6.000 Rechtsträger**
Es gibt zu viele Institutionen im staatlichen/halbstaatlichen Bereich, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; Prüfung auf Notwendigkeit und mögliche Zusammenlegungen.
- **Ausgliederungsreform**
Kritische Prüfung der Ausgliederungen und ev. Wiedereingliederung.
- **Initiierung eines Aufgabenkritikprozesses bei Bund und Ländern mit dem Ziel der Ressourcenoptimierung unter Nutzung bestehender Produkt- und Leistungskataloge**
- **Verringerung und wo möglich Beseitigung der wechselseitigen Zustimmungsrechte Bund/Länder**
- **Einvernehmenskompetenzen prüfen und reduzieren**
- **Weitestmögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten**
- **Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung**
- **Reduzierung und Vereinfachung verschiedenen Berichtspflichten der Verwaltung (Parlament, BHG)**
- **Harmonisierung und Reduzierung von Berichts- /Informations- und Meldeverpflichtungen von Unternehmen**
- **Veröffentlichungspflichten für Unternehmen durchforsten und auf eine einzige Publikation reduzieren, die kostengünstig und auch elektronisch zugänglich ist**
- **Identifizierung von Gesetzen mit besonders hohen Vollzugskosten – danach systematische Überarbeitung zu deren Reduktion**
- **Überprüfung aller jener Gebühren, in denen die Einhebung mehr kostet als die Gebühr tatsächlich erbringt**

- **Parallelregelungen beseitigen**
- **Vereinfachung des Vergabewesen**
- **Weiterer Ausbau und Vereinfachung von E-Government**
- **Vereinfachungen im Gewerbe- und Anlagenrecht mit dem Ziel einer Verfahrenskonzentration und Beschleunigung**
- **Wirtschaftliche Angelegenheiten**
Reduzierung der Beauftragten in Betrieben, Vereinfachungen bei Sachverständigen, Reduktion der Belastung für Unternehmen; Überprüfung der geltenden Regelungen auf folgende Aspekte: Statistiken reduzieren, Verlängerung der Prüfintervalle, Mehr- bzw. Doppelgeleisigkeiten überprüfen und zusammenführen, bestehende Regelungen vereinfachen - inklusive Beseitigung von „Gold Plating“.
- **Raumordnungsrecht**
Harmonisierung, Vereinfachung und Neuordnung des Raumordnungsrechts, Festlegung von Planungsgrundsätzen und –instrumenten sowie Planungs- und Koordinationspflichten in einem Bundesraumordnungsgesetz; Verfahrenskürzungen.
- **Leitungsstrassen**
Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Leitungsstrassen; Schaffung von Fachplanungsinstrumenten, präventiven Nutzungsbeschränkungen, Änderungssperren, bundesweit einheitlich Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen.
- **Harmonisierung Baurecht**
Inhaltliche Harmonisierung aller länderweise unterschiedlichen Baurechte und technischen Vorschriften. Die OIB-Richtlinien bzw. ÖNORMEN können diese Harmonisierung nicht leisten.
- **Effizienteres Förderwesen:**
Begriffsdefinitionen sowie Abgrenzung und Darstellung valider Zahlen. Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung, primär zwischen den Gebietskörperschaften, via Verfassungsregelung oder Art 15a- Vereinbarung. Jedenfalls gemeinsame Abwicklungsstellen und Abstimmung auf Programmebene. Nachhaltigkeitskriterien, Zielfestlegungen, gesamtstaatliche Strategie, Reduzierung des bürokratischen Aufwands.
Auf Bundesebene: konsequente Umsetzung von Steuerungsinstrumenten (BHG 2013, ARR 2014, WFA, TDB-G 2012).
Auf Ebene anderer Gebietskörperschaften: vergleichbare Instrumente.

Besonderer Teil I

Die Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

GLIEDERUNG		Seite
I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	32
A.	Verwaltungsgebietsübergreifende Vorschläge	32
B.	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung	46
C.	Legistik und Rechtsbereinigung	75
D.	Straffung der Behördenorganisation	91
E.	Verbesserte Verwaltungskooperation	102
F.	Verfahrensberreinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren	120
G.	E-Government	141
II.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	164
III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	175
A.	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes	175
B.	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	192
C.	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen	197
D.	Verkehr	201
E.	Gewerbeordnung und Anlagenrecht	213
F.	Vergabewesen	220
IV.	UMWELT(SCHUTZ)	222
A.	Abfallwirtschaft	222
B.	Wasserrecht	227
C.	Umweltverträglichkeitsprüfungen	238
V.	GESUNDHEITSWESEN UND SOZIALES	244
VI.	BILDUNGSWESEN	256

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
A.	Verwaltungsgebietsübergreifende Vorschläge

1.	Sachverhalt/Sachbereich
-----------	--------------------------------

Ausgliederungsreform

Vorschlag/Maßnahme

Ausgliederungsreform durch

- Einheitlichen Rechtsrahmen für ausgegliederte Unternehmen
- Einheitlichen Rechtsrahmen für die Beleihung Privater
- Vereinheitlichungen im Arbeitsrecht bei ausgegliederten Unternehmen (Kollektivverträge), Transparenz der Bezüge, einheitliche Vertragsschablonen für ManagerInnen nach dem Muster der VertragsschablonenVO des Bundes,

kritische Prüfung jener Ausgliederungen, die sich nicht bewährt haben; Wiedereingliederung in den erfolglosen Fällen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

BKA

2. Bericht, Seite 17

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

2. Sachverhalt/Sachbereich

Regelmäßige Prüfung von Gesetzen

Vorschlag/Maßnahme

Regelmäßige Prüfung auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit; insbesondere Identifizierung von Fällen, in denen das Gesetz keinen oder einen gegenteiligen Effekt erzielt hat. Dies ist mit der Evaluierung im Rahmen des Wirkungscontrollings zu verbinden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 23

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: bessere Normenqualität

3. Sachverhalt/Sachbereich

Hohe Vollzugskosten reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Identifizierung von Gesetzen mit besonders hohen Vollzugskosten – danach systematische Überarbeitung zu deren Reduktion.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 24

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

4. Sachverhalt/Sachbereich

Überprüfung von Gebühren

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung aller jener Gebühren, in denen die Einhebung mehr kostet als die Gebühr tatsächlich erbringt, auf Grundlage von konkreten Kosten-Nutzen-Berechnungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 31

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis
- Nachteil: Einnahmeverlust

5. Sachverhalt/Sachbereich

EU-Recht, Corporate Social Responsibility Kodex

Vorschlag/Maßnahme

Ein großer Teil von bürokratischen Belastungen wird durch EU-Gemeinschaftsrecht vorgegeben. Deregulierungs- und Entbürokratisierungsvorschläge werden oft unter Hinweis darauf in der Regel ad acta gelegt.

Es wäre daher pro futuro sinnvoll, wenn in einer abgestimmten und konzertierten Weise von allen österreichischen Vertretern, die an der Schaffung von EU-Recht mitwirken, eine einheitliche Haltung gegenüber solchen gemeinschaftsrechtlichen Vorhaben vertreten wird, die neue Bürokratie schaffen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 5

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vermeidung des Aufbaus weiterer bürokratischer Strukturen, Eingrenzung der Verwaltungskosten auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene.

6. Sachverhalt/Sachbereich

Alternative Steuerung

Vorschlag/Maßnahme

Der Gesetzgeber soll sich mehr als bisher im Gesetzwerdungsprozess mit der Frage auseinandersetzen, ob anstelle von Verboten mit Strafsanktion auch eine andere Art der Regelung in Frage kommt, die eine höhere Akzeptanz und/oder eine Entlastung beim Vollzugsaufwand bringt. Zu denken ist hier etwa an:

- Vorgabe von Standards, die unter Einbindung der Betroffenen gesetzt werden
- Instruktion der Verwaltungsorgane dahingehend, dass sie dort, wo dies möglich und sinnvoll sowie rechtlich erlaubt ist, versuchen sollen, darauf hinzuwirken, dass z.B. in einem Einparteienverfahren das gewünschte Verhalten freiwillig gesetzt wird oder in einem Mehrparteienverfahren eine Mediationslösung erreicht wird
- Bonus-Malus-Systeme, Anreize für integriertes Verhalten
- Selbstevaluierung der Betroffenen
- Akkreditierung

Wesentlich ist jedoch immer die Rechtssicherheit, die gewahrt werden muss; weiters ist zu vermeiden, dass keine Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten auf den unter Umständen langwierigen und kostenintensiven Zivilrechtsweg erfolgt.

Regelungen sollen allerdings nicht durch teurere Zertifizierungen ersetzt werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 7

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

7. Sachverhalt/Sachbereich

Direkte Demokratie/Wahlrecht

Vorschlag/Maßnahme

Durch Bund und Länder (unter Einbeziehung der Gemeinden) soll gemeinsam eine verfassungsrechtlich einwandfreie einheitliche technische Lösung zur Ermöglichung der elektronischen Mitwirkung/Teilnahme der BürgerInnen an Instrumenten der direkten Demokratie entwickelt werden.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 5

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

8. Sachverhalt/Sachbereich

„Repeal Day“

Vorschlag/Maßnahme

Gezielte Entlastungsinitiativen, die Aufmerksamkeit schaffen; z.B. „Repeal Day“, wo dem Parlament Vorschläge zum Bürokratieabbau vorgelegt werden.

Quelle des Vorschlags

BMF

2. Bericht, Seite 22

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

9. Sachverhalt/Sachbereich

Anreize zu Verhaltensänderungen bei BürgerInnen und Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Einrichtung einer „Nudge-Unit“

Verfestigte Verhaltensweisen zwischen BürgerInnen und Institutionen einerseits und Behörden sowie staatlichen Einrichtungen andererseits, werden wissenschaftlich analysiert. BürgerInnen handeln bisweilen nicht im Sinne ihrer eigenen Interessen, Behörden agieren oftmals nicht lösungs- und ergebnisorientiert. Dies führt zu Kosten und Ineffizienzen. Die - in anderen Ländern erfolgreich agierende - Nudge-Unit konzentriert sich nicht auf einzelne Rechts- oder Verfahrensänderungen, sondern versucht hier, Einstellungs- und Verhaltensänderungen in der Gesellschaft zu bewirken.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

1. Bericht, Seite 22

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Beispiel Einsparungen: UK-Erfahrungen im Bereich Gesundheits- und Umweltpolitik sowie im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Kriminalität sollen mehr als 300 Mio. GBP erbracht haben.

10. Sachverhalt/Sachbereich

Einheitlicher Produkt- und Leistungskatalog

Vorschlag/Maßnahme

Festlegung eines einheitlichen Produkt- und Leistungskataloges der Behörden der allgemeinen Verwaltung.

Quelle des Vorschlags

Rechnungshof

2. Bericht, Seite 27

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

11. Sachverhalt/Sachbereich

Benchmarking

Vorschlag/Maßnahme

Ressort- und länderübergreifendes sowie in Einzelbereichen auch internationales Benchmarking bei ressourcenintensiven Verfahren (Dauer, Leistungskosten) mit dem Ziel, Verfahren (Geschäftsprozesse) zu harmonisieren und zu optimieren; „Wettbewerb“ in den Ressorts und den Ländern zur Benennung obsolet gewordener bzw. zu komplizierter Vorschriften, Bewilligungen etc.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

WIFO

2. Bericht, Seite 26

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

12. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung des Zustellrechts und der elektronischen Zustellung

Vorschlag/Maßnahme

- Vereinheitlichung des Zustellrechts durch möglichst weitgehende Beseitigung von Sonderregeln und divergenten Regeln. Unterschiede nach AVG, BAO und Justizverwaltungsrecht.
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der elektronischen Zustellung: eine einmalige Anmeldung soll dazu führen, dass Unternehmen bzw. BürgerInnen alle Zustellungen elektronisch erhalten können; Möglichkeit der einfachen Zustellung und mit Zustellnachweis im Rahmen derselben technischen Struktur; Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten für Bürgerkarte und Handysignatur.

Quelle des Vorschlags

BKA

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

Entbürokratisierungsoffensive BMWFW

2. Bericht, Seite 9

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

13. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbeordnung und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Elektronische behördliche Zustellungen an Unternehmen als Regelfall.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 35

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Erhebliches Einsparpotenzial auf Seiten der Unternehmen und Verwaltung.

14. Sachverhalt/Sachbereich

Bürgerbüros

Vorschlag/Maßnahme

Bürgerbüros, mobile Bürgerbüros, Bürgerterminals, Kooperation mit Postpartnern sollen überlegt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 4

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: leichter Zugang zum Amt
-

15. Sachverhalt/Sachbereich

Einheitliche Öffnungszeiten von Ämtern

Vorschlag/Maßnahme

Öffnungszeiten von Ämtern entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer in Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften vereinheitlichen, kundenfreundlicher gestalten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 7

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
B.	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

16. Sachverhalt/Sachbereich

Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Vorschlag/Maßnahme

Initiierung eines Aufgabenkritikprozesses bei Bund und Ländern mit dem Ziel der Ressourcenoptimierung unter Nutzung bestehender Produkt- und Leistungskataloge.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 7

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Ressourcenoptimierung
- Best Practice Beispiele sind bei Bund und Ländern vorhanden

Aufgabenkritik- und Aufgabenreformprozesse bei Gebietskörperschaften

EXKURS

Mögliches Prozessdesign und Instrumente am Beispiel
Sozialministerium

Das Sozialministerium hat ab 2012 ressortweit Aufgabenkritik- und Aufgabenreformprozesse gestartet, die gezeigt haben, dass mit relativ einfachen Instrumenten und Prozessen rasch nennenswerte Einsparungs- und Entlastungspotentiale zu identifizieren sind. In der Zentralstelle konnten bereits mehr als die Hälfte dieser Potentiale realisiert werden; in den nachgeordneten Dienstbehörden und –stellen wurden die Reformprozesse später begonnen, lassen aber ebenfalls beträchtliche Potentiale erkennen. Ähnliche Projekte wurden davor im Land Steiermark und danach im BMVIT umgesetzt.

Vorgaben und Rahmenbedingungen:

Folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen begünstigen aus Sicht des Sozialministeriums den Erfolg von Aufgabenreformprojekten:

- **Klare Vorgaben** der Politik an die Verwaltungseinheiten **betreffend den Umfang der zu erzielenden Entlastungen und Einsparungen** (z.B.: x% an Personalressourcen gemessen in Vollbeschäftigungsäquivalenten müssen durch Reduktion und Streichung von Aufgaben binnen x Monaten „gewonnen“ werden; oder: x% an finanziellen Ressourcen müssen eingespart werden). Idealerweise sind die zu erzielenden Einsparungen in Stellenplänen/Budgets bereits vorab zu fixieren, um die Verbindlichkeit dieser Vorgaben zu bekräftigen.
Auch Gesetzesänderungen sind anzudenken, um Einsparungen zu ermöglichen.
- Jede Verwaltungseinheit hat **Vorschläge betreffend den eigenen Wirkungsbereich** zu erbringen (**keine Empfehlungen an andere Einheiten und keine Aufgabenverschiebungen!** Outsourcing ist nur dann akzeptabel, wenn dadurch nachweisbar Einsparungen zu erzielen sind).
- **Klar definierte Leistungen und Zuordnungen von Ressourcen** zu den Leistungen **erleichtern den Prozess** (z.B. Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung oder aus Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen), sind aber keine zwingenden Voraussetzungen. Entlastungs- und Einsparungspotentiale sind in jedem Fall zu berechnen oder zumindest seriös zu schätzen.
- Versetzungen/Kündigungen sind aus Sicht des Sozialministeriums nicht erforderlich. Frei gewordene Personalressourcen können über Nicht-Nachbesetzungen (Aufnahmestopp!) ersetzt werden.

in reale Einsparungen umgewandelt werden. Auch besoldungsrechtliche Nachteile (Bewertungsänderungen) für konkret Betroffene können durch organisatorische Begleitmaßnahmen vermieden werden. Nicht vermeiden lässt sich hingegen, dass MitarbeiterInnen, deren Aufgaben verändert/gestrichen werden, andere Aufgaben zugewiesen werden (z.B. Aufgaben von nicht nachbesetzten MitarbeiterInnen). Anm.: Diese Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld klar kommuniziert, minimieren Ängste der Belegschaft und fördern die Kreativität im Rahmen des Aufgabenkritikprozesses.

- Eine **transparente Vorgehensweise**, offene Kommunikation und **breite Einbindung der Belegschaft und der Personalvertretung** wirken sich positiv auf die Qualität der Ergebnisse und die Akzeptanz des Reformprozesses aus.

Prozess:

Im Sozialministerium wurde ein **Bottom-up-Prozess** nach folgendem Muster umgesetzt:

- Die Abteilungen erhielten die Vorgabe, Aufgabenreduktionen im Umfang von 20% (gemessen am Personalaufwand in Vollbeschäftigungsäquivalenten) vorzuschlagen (Arbeitshypothese: Welche Aufgaben würden wir streichen bzw. reduzieren, wenn wir 20% weniger Personal zur Verfügung hätten?).
- Auf Sektionsebene konnte aus diesen Vorschlägen ausgewählt werden – allerdings unter der Vorgabe, dass danach noch immer ein Einsparungspotential von 15% erreicht wird.
- Nach Entscheidung des Bundesministers wurden Vorschläge mit einem Einsparungs- bzw. Entlastungspotential von ca. 11% zur Umsetzung frei gegeben (etwas mehr als die Hälfte ist bereits realisiert).

Instrumente:

Folgende Instrumente wurden zur Unterstützung des Prozesses entwickelt:

- **Leitfaden** mit allen projektrelevanten Vorgaben und Informationen zum Prozess
- **Checkliste** zur Unterstützung einer strukturierten Aufgabenanalyse und Entwicklung von Vorschlägen
- **Dokumentationsblätter:** Jeder einzelne Vorschlag war nach folgenden Kriterien zu beschreiben (Kurzbezeichnung des Vorschlags, Einsparungspotential in Vollbeschäftigungsäquivalenten, IST-Beschreibung der Aufgabe, SOLL-Beschreibung, Umsetzungsvoraussetzungen und –dauer, Konsequenzen bei Realisierung – insbesondere auch aus „KundInnensicht“, mitbetroffene Organisationen; zusätzlich sollten auch budgetäre Auswirkungen – insbes. Einsparungen beim Sachaufwand - ausgewiesen werden).

- **Monitoring:** Die Umsetzung der vom Bundesminister frei gegebenen Vorschläge wird halbjährlich einem Monitoring unterzogen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Verwaltungseinheiten berichten über den Umsetzungsstand.

17. Sachverhalt/Sachbereich

Strukturelle Maßnahme

Vorschlag/Maßnahme

Eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Better Regulation Strategie für Österreich entwickeln, mit breiter politischer Unterstützung bei deren Umsetzung. Zusätzlich solle es eine klare Zuständigkeit innerhalb der Regierung für das Thema Better Regulation geben.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

3. Bericht, Seite 12

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Die OECD empfiehlt in ihrem Bericht „Bessere Rechtsetzung in Europa: Österreich, Zusammenfassung, 2010, S. 24 ff. an erster Stelle, *„es soll eine umfassende ‘Better Regulation’-Strategie entwickelt werden, die das Potential besitzt, die Gestaltung und die Verwaltung neuer und bestehender Rechtsvorschriften zu verbessern. Diese Strategie soll in einen klar definierten strategischen Rahmen eingebettet werden, um die strategischen Ziele der Regierung zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken.“*

18. Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung der derzeit ca. 6.000 Rechtsträger

Vorschlag/Maßnahme

Durchforsten der ausgewucherten Institutionenlandschaft im halbstaatlichen bzw. staatsnahen Bereich auf Notwendigkeit und mögliche Zusammenlegung, insbesondere Durchsicht und Reduzierung der derzeit ca. 6.000 Rechtsträger (ohne Gemeinden!), die öffentliche Aufgaben besorgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 14

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

19. Sachverhalt/Sachbereich

Weitestmögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten

Vorschlag/Maßnahme

Weitestmögliche Beseitigung der erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten, z.B.

- in der Abfallwirtschaft
- in der Gewerbeordnung und im Verkehrswesen
- gemäß § 106ff Forstgesetz
- § 20 Güterbeförderungsgesetz
- § 31 Abs. 6 Kraftfahrgesetz
- § 86 ff Schifffahrtsgesetz
- §§ 13, 14 Seilbahngesetz

Quelle des Vorschlags

Länder

2. Bericht, Seite 16

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

20. Sachverhalt/Sachbereich

Einvernehmenskompetenzen prüfen/reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Auf allen Ebenen, daher auch zwischen und Ländern wären die Einvernehmenskompetenzen zu prüfen und zu reduzieren.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 30

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

21. Sachverhalt/Sachbereich

Verringerung der wechselseitigen Zustimmungsrechte

Vorschlag/Maßnahme

Verringerung der wechselseitigen Zustimmungsrechte Bund/Länder, insbesondere Beseitigung der wechselseitigen Zustimmungsrechte

- von Bundesregierung/Landesregierung bei Änderungen der Grenzen von Gerichts- und Verwaltungsbezirken sowie der Gemeindegebiete (§ 8 Abs. 5 lit d ÜG 1920)
- Aufhebung des Art. 15 Abs. 10 erster Satz B-VG; dieser betrifft nur die „äußere“ Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und damit faktisch allein die Verlegung des Sitzes einer BH
- Beseitigung der Zustimmungsrechte der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors (§ 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz ÜG 1920) und zur Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Abs. 5 zweiter und dritter Satz BVGÄmter) und der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (§ 3 Abs. 2 BVGÄmter)

Im Gegenzug Beseitigung der Zustimmungsrechte der Landesregierung und des Landeshauptmannes zur Bestellung von Funktionsträgern durch Bundesorgane, insbesondere im Bereich der Sicherheitsverwaltung.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 29

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

22. Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung und Vereinfachung verschiedenen Berichtspflichten der Verwaltung
(Parlament, BHG)

Vorschlag/Maßnahme

- Evaluierung aller Berichtspflichten an das Parlament
- Vereinfachung des Bundeshaushaltsrechts, insbesondere Überdenken der zahlreichen Berichtspflichten.
- Radikale Reduzierung der Berichtspflichten der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern an übergeordnete Landes- und Bundesbehörden (Länder):
 - Berichtspflichten zu Verwaltungsstrafverfahren,
 - Vorlagepflicht von Entscheidungen in Sicherheitsangelegenheiten an das BMI,
 - Berichtspflichten zu §§ 74 und 88 EIWOG,
 - Bescheidübermittlung nach AWG an das Landwirtschaftsressort
- Vorlage- und Berichtspflichten an Bundesministerien im Wege von elektronischen Anwendungen analog dem elektronischen Rechtsverkehr - Zustellung an sämtliche Behörden und Oberbehörden - könnte automatisch ablaufen.
- Berichtspflichten im Personalwesen
 - Berichtspflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 PlanstellenbesetzungsVO ersatzlos streichen
 - Prognose der zukünftigen Personalstandsentwicklung nach § 4 Abs. 4 Personalkapazitätscontrollingverordnung streichen
 - Zwischen dem Bundes-Gleichbehandlungsbericht und den statistischen Anhängen der Frauenförderungspläne besteht eine Doppelgeleisigkeit hinsichtlich der zu erhebenden Daten. Eine Vereinheitlichung im Bundesgleichbehandlungsg wäre wünschenswert

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seiten 32-33

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

23. Sachverhalt/Sachbereich

Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Vorschlag/Maßnahme

Hinterfragen von wettbewerbsverzerrenden, unentgeltlichen Leistungen von Gebietskörperschaften an Private - z.B. Projektierung von Forststraßen für Private durch LandesforsttechnikerInnen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 11

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Einsparung/Freierwerden von Personalressourcen

24. Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenfassung von statistischen Erhebungen und Umfragen, die die Respondenten mit Arbeit belasten

Vorschlag/Maßnahme

Alle statistischen Erhebungen und Umfragen, die die Respondenten (Private, Unternehmen, aber auch Gemeinden im Verhältnis zu Land und Bund) insoweit betreffen, als diese aktiv Daten oder Auswertungen vorlegen müssen, werden – soweit möglich und z.B. nicht saisongebunden – inhaltlich und terminlich zusammengefasst.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 8

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

25. Sachverhalt/Sachbereich

Normengesetz und Normung

Vorschlag/Maßnahme

Bei der Besetzung von Normungsgremien und der konkreten Normsetzung sind die Grundsätze der Deregulierung zu beachten; die bestehende "Normenflut" ist auf ein überschaubares Maß zurückzuführen. Weiters soll bei der Normsetzung primär auf öffentliche Interessen Bedacht genommen werden.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 9

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

26. Sachverhalt/Sachbereich

Best-Practice-Modelle / Benchmarking / Bezirkshauptmannschaften

Vorschlag/Maßnahme

Effizienzsteigerung durch Sammlung und Umsetzung von Best-Practice-Modellen in Bezirkshauptmannschaften.

Stärkung länderübergreifender Kooperationen im Bereich der Bezirkshauptmannschaften, z.B. Arbeitsgruppen zur Optimierung der Produktkataloge (Fremden-, Gewerberecht etc.).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 10

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

27. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Schließung von prüf- und revisionsfreien Räumen, allfällige Ausdehnung der Kompetenz des Rechnungshofes bei gleichbleibendem Personaleinsatz. Zeitnahe Doppel- und Mehrfachprüfung sind zu vermeiden.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Position. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 6

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effizienzsteigerung

28. Sachverhalt/Sachbereich

Deutliche Reduzierung der Amtsbeschwerden und Amtsrevisionen

Vorschlag/Maßnahme

Das Amtsbeschwerderecht ex constitutione gem. Art. 132 Abs. 1 Z. 2 B-VG in allen Materien nach Art. 11, 12, 14, 14a B-VG führt in vielen Fällen zu Aufsichtsbürokratie, die durch kein spezifisches Interesse gerechtfertigt scheint. IVm § 7 Abs. 4 Z. 2 VwGVG müssen z.B. alle ergangenen Bescheide schon alleine zum Zweck des Auslösens der Beschwerdefrist an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister übermittelt werden.

Als besonders problematische Beispiele stechen z.B. hervor:

- Staatsbürgerschaftsrecht: hier erwächst der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht mehr durch einen RM-Verzicht der Partei in Rechtskraft, sodass die Partei vorübergehend staatenlos wird;
- Straßenpolizei: mehrere Tausend (vor allem Straf-)Bescheide sind dem BMVIT zu übermitteln)

Darüber hinaus gibt es mehr als 30 einfachgesetzliche Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte. Da es darunter auch Fälle gibt, in denen dieses Rechtsinstitut sachlich unverzichtbar ist, soll man sich aber auf diese Fälle beschränken.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 4

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entlastung der Vollzugsbehörden erster Instanz, Entlastung der Bundesministerien,
- Risiko: divergierende Spruchpraxis.

29. Sachverhalt/Sachbereich

Deregulierung, Aufgabenbereich und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Vorschlag/Maßnahme

Aufhebung der strikten Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge; Übertragung des Schulärztewesens an das BMG.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 11

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

30. Sachverhalt/Sachbereich

Aufgabenverteilung Pensionswesen

Vorschlag/Maßnahme

Übertragung der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die nach dem Poststrukturgesetz den Unternehmen zugewiesenen Beamten an das BVA-Pensionservice ab 2015.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 12

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

31. Sachverhalt/Sachbereich

Raumordnungsrecht

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung, Vereinfachung und Neuordnung des Raumordnungsrechts, Festlegung von Planungsgrundsätzen und -instrumenten sowie Planungs- und Koordinationspflichten in einem Bundesraumordnungsgesetz Verfahrenskürzungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 117

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung, Kostenersparnis
-

32. Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung Gefahrenzonenpläne

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung für Gefahrenzonenpläne, Beihilfenhöhen aus dem Katastrophenfonds; Vereinheitlichung der Vorschriften für Wildbach- und Lawinverbauung und Bundeswasserbauverwaltung.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 118

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

33. Sachverhalt/Sachbereich

Leitungstrassen

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Leitungstrassen; Schaffung von Fachplanungsinstrumenten, präventiven Nutzungsbeschränkungen, Änderungssperren, bundesweit einheitlich Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 86

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

34. Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung Baurecht

Vorschlag/Maßnahme

Inhaltliche Harmonisierung aller länderweise unterschiedlichen Baurechte und technischen Vorschriften. Die OIB-Richtlinien bzw. ÖNORMEN können diese Harmonisierung nicht leisten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 87

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

35. Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung der Beiräte

Vorschlag/Maßnahme

Energierecht: Reduzierung der zahllosen unterschiedlichen Beiräte und Konzentration auf ein Gremium.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 85

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

36. Sachverhalt/Sachbereich

Standards im Rechnungswesen

Vorschlag/Maßnahme

Erzielung von Synergieeffekten durch die Schaffung gemeinsamer Standards im Rechnungswesen sowie die Schaffung gemeinsamer IT-Lösungen (z.B. Bundesmuseen).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 63

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

37. Sachverhalt/Sachbereich

Kinderbetreuung

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung in einheitlich gestalteten Vorschriften.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 69

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

38. Sachverhalt/Sachbereich

Datenschutz

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung des DSG, insbesondere in Bezug auf Datenverarbeitungsregister (DVR).

Quelle des Vorschlags

BKA

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 70

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen und Wirtschaft

39. Sachverhalt/Sachbereich

Entfall des Anwaltszwangs für Gemeinden im Verfahren vor VwGH (Angleichung an Verfahren vor VfGH)

Vorschlag/Maßnahme

Nach § 17 iVm § 24 VfGG besteht u.a. für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Selbstverwaltungskörper keine Anwaltspflicht in Verfahren vor dem VfGH; nach § 24 VwGG gilt dieses Privileg nur für Städte mit eigenem Statut; diese Bestimmung sollte jener des VfGG angeglichen werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum für Verfahren vor dem VwGH faktisch strengere Vorschriften gelten, als vor dem VfGH.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 30

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

40. Sachverhalt/Sachbereich

Verzicht auf obligatorische Befassung von Kommissionen, Beiräten, etc. in bestimmten technischen Materien

Vorschlag/Maßnahme

Die Befassung von Beratungsgremien vor behördlichen Entscheidungen soll nur mehr als Option vorgesehen werden, die von der Behörde – bei Notwendigkeit – in Anspruch genommen wird. Gesetzliche Verpflichtungen, generell solche Gremien zu befassen, sollen entfallen bei § 21 ProduktsicherheitsG; § 16 ElektrotechnikG; § 190 MineralrohstoffG; § 36 EnergielenkungsG.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 20

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

41. Sachverhalt/Sachbereich

Reduzierung der Sitzungen von Beratungsgremien

Vorschlag/Maßnahme

Sitzungen von Beratungsgremien sollen nur mehr bei Bedarf abgehalten werden müssen. Gesetzliche Verpflichtungen, solche Gremien zumindest einmal während eines bestimmten Zeitraums einzuberufen, entfallen.

Dies gilt auch für alle derartigen Einrichtungen außerhalb der eigentlichen behördlichen Verfahren, also in der gesamten Förderungsverwaltung sowie im Bereich der sonstigen Verwaltung im weitesten Sinn.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 21

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

42. Sachverhalt/Sachbereich

Entlastung der Aufsichtsbehörde bei Sitzungen und Verhandlungen

Vorschlag/Maßnahme

Die verpflichtende Teilnahme von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Aufsichtsbehörde an Sitzungen und Verhandlungen entfällt grundsätzlich.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 22

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
C.	Legistik und Rechtsbereinigung

43. Sachverhalt/Sachbereich

Lesbarkeit von Gesetzen

Vorschlag/Maßnahme

Vorgaben betreffend straffe und kurze Texte sowie betreffend klare logische Strukturierungen in einer Überarbeitung der Legistischen Richtlinien; Zurückdrängung von Ausnahmen bzw. der Ausnahmen von Ausnahmen durch Selbstverpflichtung der politischen Entscheidungsträger und im politischen Verhandlungsprozess.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 21

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: bessere Normenqualität

44. Sachverhalt/Sachbereich

Verwaltungsrecht, Außerkraftsetzen von ineffektiven Regelungen

Vorschlag/Maßnahme

Normen, die in den letzten beiden Jahren keine Anwendungsfälle mehr fanden, werden im Rahmen einer breiten Erhebung bei Bund und Länderbehörden identifiziert und - wenn irgend möglich - außer Kraft gesetzt. Diese Prüfung soll insbesondere im Kontext von Gesetzesvorbereitungen und -änderungen systematisch erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 3

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Rechtsbereinigung, Reduzierung der Normenflut

45. Sachverhalt/Sachbereich

Parallelregelungen beseitigen

Vorschlag/Maßnahme

Texte der Normen maschinell durchsuchen, um idente Begriffe aufzufinden – dort gibt es wahrscheinlich Parallelregelungen (90x „Behinderte“); in Texten unterschiedliche Bezeichnungen für idente Inhalte auffinden und dann Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen Ressorts und Gebietskörperschaften bzw. Verwendung unterschiedlicher Begriffe für unterschiedliche Sachverhalte; hier kann auch die Informationsverpflichtungsdatenbank wirksame Unterstützung bieten.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 25

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes, Qualitätsverbesserung, Entlastung der Verwaltung und der BürgerInnen

46. Sachverhalt/Sachbereich

Bundshaushaltsrecht, Inventarvorschriften und Leistungsverrechnung

Vorschlag/Maßnahme

- Abbau bürokratischer Vorgaben, insbesondere bei der Richtlinie für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes.
- Das System der Leistungsverrechnung des Bundes ist im Hinblick auf mögliche Effizienzpotentiale zu evaluieren.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 46

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

47. Sachverhalt/Sachbereich

Meldepflichten

Vorschlag/Maßnahme

Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz: Meldungen über Aufträge an Medienunternehmen bzw. Leermeldungen sollten nur mehr einmal jährlich (statt wie derzeit quartalsweise) erfolgen müssen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 9

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

48. Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung von Berichts- /Informations- und Meldeverpflichtungen

Vorschlag/Maßnahme

Es wäre eine umfassende Harmonisierung - bei gleichzeitiger Reduzierung - von verschiedensten Berichts-/Informations- und Meldeverpflichtungen anzustreben. Eine nähere Konkretisierung sollte in Form eines Projektes ausgearbeitet werden.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz

Folgende Informationsverpflichtungen können entfallen:

Art. 1 § 8 Abs. 4 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Anzeige von Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen.

Art. 1 § 9 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Auflage des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Vereinheitlichung und Straffung von Meldeverpflichtungen: Meldeverpflichtungen nach dem PRTR (Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) und dem EMREG OW (Emissionsregister Oberflächengewässer) überschneiden sich und stellen deshalb eine Doppelbelastung für berichtspflichtige Betriebe im EDM (Elektronisches Datenmanagement) dar. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der VO zur EMREG OW sollten daher alle Doppelgeleisigkeiten beseitigt werden. Die bisher nach dem EMREG OW bestehende Berichtspflicht für wasserwirtschaftlich wenig relevante Daten sollte zur Gänze entfallen.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

§§ 137f bis 137h GewO

Informations- und Dokumentationspflichten der VersicherungsvermittlerInnen: Angeregt wird eine Absenkung, Klarstellung und Konkretisierung der den VersicherungsvermittlerInnen auferlegten Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Maßnahmen sind aus Kostengründen nicht nur opportun, sondern absolut notwendig. Berücksichtigung der EU-VersicherungsvermittlungsRL.

Beispiele der Industriellenvereinigung:

Wasserrecht: Abschaffung der jährlichen Berichtspflicht

- der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Wassers aus der Abwasserreinigungsanlage an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe
- der Einhaltung der Grenzwerte der Mineralölabscheider auf den Hofflächen an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe
- der Kontrolle der Versickerungsanlagen für Regenwasser an die BH für ISO 14001 und EMAS-geprüfte Betriebe. (Industriellenvereinigung)

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seiten 43-44

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aufgabenreduzierung und damit Kosteneinsparung für öffentliche und private Haushalte/Unternehmen; Umsetzungsdauer kurz-mittelfristig

49. Sachverhalt/Sachbereich

Harmonisierung von Überwachungsaufgaben/-verpflichtungen (GewO, ASchG, KFG)

Vorschlag/Maßnahme

Über die(se) punktuellen Änderungsvorschläge hinaus (siehe unten) wäre eine umfassende Harmonisierung - bei gleichzeitiger Reduzierung - von verschiedensten Überwachungsaufgaben/-verpflichtungen anzustreben und darüber hinaus darauf aufbauend auch eine Konzentration im Vollzug. Eine nähere Konkretisierung könnte in Form eines Projektes ausgearbeitet werden.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

GewO, ASchG: Überlegung von Maßnahmen für eine bessere Abstimmung der gewerbebehördlichen und der arbeitnehmerschutzrechtlichen Inspektion; Reduktion des Zeitaufwands bei Inspektionen bei gleicher Wirkung.

Beispiele aus Wirtschaftskammer Österreich:

Bei Tankstellen kontrollieren Behörden Kraftstoffe auf die Einhaltung der gesetzlichen Spezifikation (§ 11 KFG). Die Kostentragungspflicht der Tankstellen soll nur bei beanstandeten Proben bestehen, was durch eine Anpassung des § 11 KFG umgesetzt werden kann. Jedenfalls soll sichergestellt werden, dass die Analysetätigkeiten der zuständigen Behörden auf möglichst günstige (auch private) Anbieter ausgelagert werden.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

2. Bericht, Seite 45

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aufgabenreduzierung und damit Kosteneinsparung für öffentliche und private Haushalte/Unternehmen; Umsetzungsdauer mittelfristig

50. Sachverhalt/Sachbereich

Reisegebührenvereinfachung

Vorschlag/Maßnahme

Grundlegende Reform der Reisegebührenvorschrift: Straffung und Vereinfachung; Beseitigung aller Sondervorschriften.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 47

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis

51. Sachverhalt/Sachbereich

Glücksspielgesetz/Strafgesetzbuch

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der praxisrelevanten Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 52 GSpG): Insbesondere sind die Nachweise für die in § 52 Abs. 1 Z 1 iZm mit verbotenen Ausspielungen enthaltenen Tatbegehungsformen der "Veranstaltung", "Organisation", "unternehmerischen Zugänglichmachung" und "unternehmerischen Beteiligung" sowohl für die Organe der Abgabenbehörden als auch für die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (BH und LPD) schwer/kaum zu erbringen und führen zu einem unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand. Trotz der durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 13/2014) in § 52 Abs. 3 erfolgten Subsidiaritätsumkehr (Vorrang des Verwaltungsstrafrechts vor dem gerichtlichen Strafrecht) wird – nach wie vor – von manchen Stellen bei Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz eine gerichtliche Zuständigkeit nach § 168 StGB angenommen und eine Zuständigkeit nach § 52 iVm § 50 Abs. 1 verneint. Die durch die gesetzliche Änderung bezweckte Vollziehbarkeit des Glücksspielgesetzes ist (noch) nicht eingetreten.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 13

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Rechtsklarheit

52. Sachverhalt/Sachbereich

Strafgesetzbuch (StGB)

Vorschlag/Maßnahme

§ 168 Strafgesetzbuch (StGB) kann daher ersatzlos entfallen. Wie den Erläuterungen zu Artikel 16 (Änderung des Glücksspielgesetzes) Abgabenänderungsgesetz 2014 zu entnehmen ist, gab es im Jahr 2012 lediglich zwei Verurteilungen nach § 168 StGB. Die Streichung von § 168 StGB könnte dazu beitragen, den Vollzug des Glücksspielgesetzes, der viele Personalressourcen sowohl des Bundes als auch der Länder bindet, effizienter zu gestalten.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 14

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Rechtsklarheit

53. Sachverhalt/Sachbereich

Fernmeldegebührenordnung

Vorschlag/Maßnahme

Vereinheitlichung der Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 100

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

54. Sachverhalt/Sachbereich

Verwaltungsabgabenverordnung des Bundes und der Länder

Vorschlag/Maßnahme

Die Verordnung wurde seit Jahren nicht mehr an geänderte Materiengesetze angepasst. Die derzeit vorgesehen Gebühren widersprechen einer modernen Verwaltung. Es sollten Pauschalgebühren für das Gewerbewesen festgelegt werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 53

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachte Abrechnung der Abgaben; Einnahmen für den Staat

55. Sachverhalt/Sachbereich

Angleichungen der Verfahrensvorschriften in AVG, BAO und VwGVG

Vorschlag/Maßnahme

Es wird vorgeschlagen, eine Bund- Länder- Gemeinde- Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, mögliche Angleichungen der Verfahrensvorschriften in AVG, BAO und VwGVG - jeweils samt Nebengesetzen - zur Entlastung der Behörden und der Verwaltungsgerichte zu überlegen und einen gemeinsamen Vorschlag zu erstatten.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 57

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung
-

56. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung und in der BAO

Vorschlag/Maßnahme

Derzeit fallen in der Sozialversicherung 8,38 Prozent Verzugszinsen an. Hier soll eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung und der BAO auf ein adäquates Niveau erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 80

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

57. Sachverhalt/Sachbereich

Verzicht auf bzw. Rückführung von verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen gegenüber dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen, die nicht absolut notwendig sind. Das AVG soll das zentrale Verfahrensgesetz sein; Abweichungen in den anderen Verfahrensnormen z.B. bei Fristen, Kundmachungsformen usw. sollen zurückgedrängt werden (Vorbild: § 82 Abs. 7 AVG).

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 4

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

58. Sachverhalt/Sachbereich

Exekutionsordnung, § 73a (dzt. außer Kraft)

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung einer Ersatzregelung, die Körperschaften öffentlichen Rechts wieder Einsichtnahme in den Exekutionsregisterauszug ermöglicht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 48

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vermeidung von Kosten durch bessere Einschätzung der Erfolgsaussichten von Exekutionen; Umsetzungsdauer kurzfristig

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
D.	Straffung der Behördenorganisation

59. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation

Vorschlag/Maßnahme

Durchforstung des Attachéwesens und der (militärischen) Auslandsvertretungen bei Bund und Ländern.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 13

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kosteneinsparungen durch Reduzierung der Attachés, Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten

60. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation

Vorschlag/Maßnahme

Alternativlösungen für militärische Krankenanstalten bzw. Schaffung von Synergienlösungen mit Bund und Ländern.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 14

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effizienzsteigerung

61. Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenführung Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenführung von Wettbewerbsrecht und Kartellgesetz in einer Rechtsmaterie, Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 19

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

62. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung der Behörden- und Entscheidungsstrukturen

- Beseitigung der Doppelgeleisigkeiten zwischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), Kartellgerichten und Kartellanwalt. Überprüfung der bestehenden Aufsplitterung der an sich geringen Ressourcen im Kartellrecht. Nach Änderung des Art. 94 B-VG könnten Instanzenzüge von Verwaltungsbehörden an Gerichte eingeführt werden (vgl. Übernahmekommission). Die Hauptbedenken gegen eine derartige Behördenbereinigung, die bis jetzt bestanden haben, sind daher obsolet.
- BWB als erstinstanzliche Entscheidungsbehörde
- Zusammenlegung von Regulatoren unter einem Dach (Bsp. Deutschland: Bundesnetzagentur)
- Doppelgeleisigkeiten bei den Antragsbefugnissen (BWB - Regulatoren) beseitigen
- Rechtliche Absicherung von Synergien zwischen Wettbewerbsenforcement und verwandten Verwaltungsbereichen

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Bundeswettbewerbsbehörde

4. Bericht, Seite 4

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Vereinfachung der Behördenorganisation, Bündelung der zu geringen Ressourcen
Entlastung der Wirtschaft durch verkürzte Verfahren
Kostensparnis durch flexible Ausnutzung bereits vorhandener Ressourcen

63. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation: Vermessungsämter

Vorschlag/Maßnahme

Untersuchung der Standorte der Vermessungsämter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der Kundenfrequenz und der regionalen Bedeutung sowie Einleitung von Konsolidierungsmaßnahmen; Zusammenlegung von Vermessungssprengeln, Kooperation von Vermessungsämtern sowie Flexibilisierung von Arbeitsprozessen als kurzfristig umsetzbare Maßnahmen; Ausarbeitung eines Vorschlags über die künftigen Standorte der Vermessungsämter unter Einschluss der damit verbundenen personal- und investitionspolitischen Konsequenzen und Vorlage an das Ressort zur Entscheidung.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 16

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

64. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation im Bereich der Arbeitsinspektorate

Vorschlag/Maßnahme

Auflösung der zentralen Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 17

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

65. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation: Landwirtschaft

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenlegung der Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen;
Ausarbeitung einer gemeinsamen Strategie.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen
im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 18

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

66. Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenführung Wetterdienste

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenführung von Organisationen mit verwandten Tätigkeitsbereichen z.B. Wetterdienste.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 18

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

67. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Organisationsrechtes des Österreichischen Patentamtes.

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

3. Bericht, Seite 13

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Straffung und Modernisierung der der Behördenstruktur.
-

68. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Gebührenrechtes für das Österreichische Patentamt, Einführung einer „flatrate“.

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

3. Bericht, Seite 15

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Reduktion des administrativen Aufwandes, bei gleichbleibenden Einnahmenvolumen.

69. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Einrichtung einer Onlineakteneinsicht in österreichische Erteilungsakten, die veröffentlichte Patentanmeldungen und darauf erteilte Patente betreffen.

Quelle des Vorschlags

Austria Wirtschaftsservice

3. Bericht, Seite 23

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: 1. Zeitersparnis – interessierte NutzerIn kann rasch und unbürokratisch über Onlineakte Informationen aus dem Akt erlangen; keine Zwischenschaltung amtlicher Stellen und/oder einer Patentanwältin erforderlich.
2. Kostenersparnis – Akteneinsicht erfolgt durch interessierte Partei selbst; keine Kosten für Kopien oder Ähnliches; keine Zwischenschaltung amtlicher Stellen und/oder eine Patentanwältin erforderlich.

70. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Amtliches Rechercheergebnis (erster Bescheid des Patentamtes) für österreichische Erstanmeldungen innerhalb von 6 Monaten.

Quelle des Vorschlags

Austria Wirtschaftsservice

3. Bericht, Seite 24

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: 1. Zeitgewinn – frühzeitige Information zur Patentierbarkeit der Erfindung sowie zum Stand der Technik und geg. existierenden konkurrierenden Rechten anderer; Möglichkeit zur frühzeitigen Anpassung des Businessplans.
2. Kostenersparnis – durch frühzeitige Information ist eine informierte Entscheidung möglich; aussichtslose Patentanmeldung können so frühzeitig gestoppt oder angepasst werden.
- Risiko: Personalfrage

71. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Verfahrensrechtes für das Österreichische Patentamt (z.B. Verlängerung der Einspruchsfrist gegen erteiltes österr. Patent von derzeit 4 Monaten auf 9 Monate).

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

Austria Wirtschaftsservice

3. Bericht, Seite 14

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Straffung und Modernisierung der der Behördenstruktur.

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
E.	Verbesserte Verwaltungskooperation

72. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation

Vorschlag/Maßnahme

Einsatz von (Amts-)Sachverständigen über Bezirks- und Landesgrenzen hinaus bzw. Austausch zwischen Bund und Ländern. Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben für die Stellung der Sachverständigen bzw. über die Erstellung von Gutachten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 15

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effizienzsteigerung

73. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation

Vorschlag/Maßnahme

Aufwandsersparnis durch Pauschalierungen von Abgeltungen für Leistungen zwischen den einzelnen Ressorts bzw. Bund - Ländern.

Beispiel: Gerichtsmedizinische Leistungen

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 16

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag

- Vorteil: Kosteneinsparungen durch Verwaltungsvereinfachung

74. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation

Vorschlag/Maßnahme

Überregionales Katastrophenmanagement unter der Leitung der Landeshauptleute.

Quelle des Vorschlags

Ö-Konvent

1. Bericht, Seite 17

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

75. Sachverhalt/Sachbereich

Kooperationen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden

Vorschlag/Maßnahme

Änderung von AVG, sonstigen Verfahrensvorschriften und von Materiengesetzen zur Erleichterung der Kooperationen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden – z.B. BH Hermagor verarbeitet alle Anonymverfügungen für Kärnten.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 51

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

76. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation Bund/Länder: einheitliche Produkt- und Leistungsdefinitionen

Vorschlag/Maßnahme

Kooperation zwischen Ländern und zuständigen Bundesressorts zur Erarbeitung einheitlicher Produkt- und Leistungsdefinitionen für Vollzugsbereiche der Bezirkshauptmannschaften (für Leistungen im Rahmen mittelbarer Bundesverwaltung).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 23

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

77. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation

Vorschlag/Maßnahme

Verbesserung der Abstimmung von Datenbanken in verschiedenen Bereichen von Justiz und Verwaltung. Nach wie vor werden in unternehmensrelevanten Bereichen unterschiedliche Datenbanken mit unterschiedlichen öffentlichen Glauben geführt, z.B. Firmenbuch, ZVR, Gewereregister. Überprüfung der bestehenden Unterschiede und Bereinigung im Sinne einer optimalen Informationsweitergabe an den Markt.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

4. Bericht, Seite 5

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Eine Bereinigung etwa in der Form, dass alle diese Bücher mit gleicher Qualitätssicherung geführt werden und daher mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind, könnte sowohl für Unternehmen als auch für Konsumenten zu bedeutender Klarheit und Sicherheit führen.

78. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation

Vorschlag/Maßnahme

Verstärktes Anbieten von Mustern für Formulare auch im Bereich der öffentlichen Bücher in der Justiz. Ausarbeitung von entsprechenden Mustern (z.B. Adressänderungen im Firmenbuch, Grundbuch).

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

4. Bericht, Seite 6

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Wesentliche Erleichterung der Antragsstellung für alle betroffenen Rechtsunterworfenen.

79. Sachverhalt/Sachbereich

Geschworenen- und Schöffengesetz

Vorschlag/Maßnahme

Alle 2 Jahre werden für das Gericht die Geschworenen und Schöffen ermittelt. Dazu werden von den Gemeinden die Daten an die BH/MA übermittelt. Diese prüft und sendet die Liste dem Gericht weiter.

Vorschlag: Ermittlung der Geschworenen und Schöffen durch die Justiz im direkten Verkehr mit den Gemeinden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 49

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

80. Sachverhalt/Sachbereich

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Vorschlag/Maßnahme

Ziel ist es, durch eine verbesserte Koordinierung der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärwesens sowie einem einheitlichen Verwaltungsvollzug in diesen Bereichen, die Verwaltungsstrukturen zu straffen und die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen, um den geänderten Anforderungen, die sich aus der Globalisierung der Märkte sowie der vollständig europäisch harmonisierten Gesetzgebung gemäß den Gegebenheiten des Lissabon Vertrages ergeben, gerecht zu werden. Dieses Ziel soll ohne Schaffung neuer Gremien erreicht werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 50

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effiziente Ressourcennutzung; Straffung der Verwaltungsstrukturen; Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis

81. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation im Objektmanagement

Vorschlag/Maßnahme

Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement (z.B. gemeinsame Betreuung von Amtsgebäuden).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 24

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

82. Sachverhalt/Sachbereich

Aufgabenübertragung an Gemeindeverbände

Vorschlag/Maßnahme

Vermehrte Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände insbesondere bei kleineren Gemeinden im Sinne einer kostengünstigeren Lösung (z.B. Kinderbetreuung).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 25

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

83. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation: Sozialhilfe

Vorschlag/Maßnahme

Abbau von Doppelgeleisigkeit in der Organisation und Abwicklung der Sozialhilfe zwischen Bezirkshauptmannschaft und Sozialhilfeverband (z.B. im Bereich der Mindestsicherung).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 26

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

84. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation bei der Mindestsicherung

Vorschlag/Maßnahme

Mindestsicherung: Verbesserung der Datenerhebung, der Datenauswertung und des Datenaustausches zwischen Bund, Ländern und SV-Trägern.

ad Datenerhebung: Verfahrensdauer, Ausmaß von Kürzungen und Freibeträge wären vollständig zu erfassen.

ad Datenauswertung: Bund und Länder hätten vollständige und umfangreiche Datenauswertungen und Wirkungsanalysen unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorzunehmen.

ad Datenaustausch: pünktlicher und reibungsloser Datenaustausch zwischen Ländern, dem AMS, der Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der SV-Träger wäre sicherzustellen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 29

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

85. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation in der Landwirtschaft

Vorschlag/Maßnahme

Vermeidung von Doppelgeleisigkeit bei der Datenerfassung seitens der AMA, der Länder und dem BMLFUW durch aufeinander abgestimmte EDV-Lösungen beim Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 27

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

86. Sachverhalt/Sachbereich

Verbesserte Verwaltungskooperation Arbeitsinspektion und AUVA

Vorschlag/Maßnahme

Erschließung und Bereitstellung eines gegenseitigen Zugangs zum bei den Arbeitsinspektoraten und der AUVA vorhandenen Datenpotenzial; rasche gegenseitige EDV–unterstützte Übertragung aller meldepflichtigen Daten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 28

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

87. Sachverhalt/Sachbereich

Abrechnungen zwischen Bundesdienststellen und ausgegliederten Rechtsträgern

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Abrechnungen zwischen Bundesdienststellen und ausgegliederten Rechtsträgern im Supportbereich (BRZ, Buchhaltungsagentur etc.), insbesondere Kostendämpfung für die öffentlichen Dienststellen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 62

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

88. Sachverhalt/Sachbereich

Zusammenarbeit des BMJ mit den Ländern

Vorschlag/Maßnahme

Zusammenarbeit des BMJ mit den Ländern z.B. im Bereich der Opferhilfe zur Nutzung von Synergieeffekten und Kostenreduktion; Koordination der bestehenden Opfernotrufe zur Nutzung von Synergieeffekten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 20

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

89. Sachverhalt/Sachbereich

„Collaborative Arrangements“

Vorschlag/Maßnahme

„Collaborative Arrangements“: formalisierte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Verwaltungen, die mit der Durchführung einer Aufgabe bzw. einer Leistungserbringung betraut sind. Dies insbesondere bei Durchführung komplexer Gebietskörperschaften übergreifender Projekte: Festlegung der Verantwortlichkeiten bei Projektstart; koordinierte Vorgehensweise (durch ein Bund–Länder–Gremium); Einrichtung von Entscheidungsmechanismen bei Meinungsverschiedenheiten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 15

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
F.	Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

90. Sachverhalt/Sachbereich

Konzentration der Behördenkontakte bzw. Einheitliche Eingangsstelle

Vorschlag/Maßnahme

- Ausbau einheitlicher Eingangsstellen für Unternehmen und Bürger im Sinn eines one-stop-shop (zumindest nach dem Vorbild des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinn des Dienstleistungsgesetzes).
- Definition von einigen wenigen Lebenssachverhalten der BürgerInnen, die mehrere und komplexe Behördenkontakte erfordern; dort Konzentration der Kontakte auf einen einzigen, damit aber auch Reduzierung auf eine übersichtliche rechtliche Regelung und damit Beseitigung einander ergänzender bzw. paralleler Zuständigkeiten; Erarbeitung von Best-Practice-Modellen
z.B. für Familienleistungen, Förderungen, Genehmigungsverfahren, Ausländerbeschäftigung, Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, Antrag auf Wohnbeihilfe und Mindestsicherung sollte gemeinsam an einer Stelle möglich sein.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge aus Expertenhearing (Wirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung)

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 5

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Leichter Zugang zum Amt, Kostenersparnis für Unternehmen und BürgerInnen, Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

91. Sachverhalt/Sachbereich

Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Straffung der Behördenorganisation durch möglichst weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bzw. - wo geeignet - den Gemeinden. Ein Bereich, in dem dies notwendig erscheint, ist die Sozialverwaltung.

Ferner Beseitigung anderer dezentraler Sonderbehörden des Bundes in den Ländern – außer in der Finanz- und Sicherheitsverwaltung- sowie sind aus Sicht des Bundes Arbeitsinspektorate, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und das Bundesdenkmalamt hier nicht einzubeziehen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Deregulierungsvorschläge der Länder

3. Bericht, Seite 6

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Erleichterungen für die Einschreiter und Betroffenen, Kostenersparungen durch synergetische Effekte beim Bund

92. Sachverhalt/Sachbereich

No-Stop-Lösungen

Vorschlag/Maßnahme

Vom antragsbedürftigen Prozess, der derzeit noch vielfach Verwaltungsabläufe bestimmt, soll über One-Stop-Lösungen die Entwicklung weiter zu No-Stop-Lösungen gehen: das sind Verfahren, bei denen es keine Anträge und keinen Prozess mehr gibt, sondern, wo proaktiv von der Verwaltung das zugeliefert wird, was sich aus dem Gesetz ergibt (z.B.: Anstoßen aller nötigen behördlichen Veranlassungen aus Anlass der Geburt eines Kindes durch die Behörde mit dem ersten Kontakt, also die Personenstandsbehörde).

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 13

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen

93. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung des Einsatzes von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 11

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: AntragstellerIn soll Wahlrecht ermöglicht werden sich zugunsten einer Verfahrensbeschleunigung privater Sachverständiger zu bedienen.

94. Sachverhalt/Sachbereich

Nichtamtliche Sachverständige

Vorschlag/Maßnahme

Änderung von § 52 AVG, sodass Sachverständige für einen bestimmten Zeitraum - unabhängig vom Verfahren - bestellt werden können.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 59

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verbilligung und Beschleunigung von Verfahren

95. Sachverhalt/Sachbereich

Einschränkung behördlicher Überprüfungen

Vorschlag/Maßnahme

Vom Antragsteller beigebrachte Bestätigungen über die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften (insb. etwa im technischen Bereich z.B. des TÜV) sollen unter gewissen Voraussetzungen ausreichen, und nur bei begründetem Zweifel sollen diese von der Behörde näher überprüft werden müssen. Die inhaltlich richtige Ausstellung der Bestätigungen soll durch strenge Verwaltungsstrafbestimmungen gesichert werden (Vorbild: § 57a-KFG-Pickerl für Kfz; die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs [vgl. G 118/2012] ist zu beachten).

Grundsätzlich sind Unterlagen und Projekte, die von anerkannten/befugten Fachpersonen ausgearbeitet sind, nicht mehr zusätzlich durch die Behörde (deren Sachverständige) noch einmal zu prüfen. Auch hier kann die Sicherung durch strenge Haftungs- und Strafbestimmungen erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 15

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

96. Sachverhalt/Sachbereich

Nachweise und Gutachten reduzieren

Vorschlag/Maßnahme

Die große Menge an Nachweisführungen und Erbringung von Gutachten ist zu reduzieren: Gutachten für Lärm, Brandschutz, Strahlung, Vibrationen, Explosionsschutz, sonstige Emissions- und Stoffnachweise, etc. bis hin zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Wirtschaftskammer Österreich

2. Bericht, Seite 28

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

97. Sachverhalt/Sachbereich

Verlautbarungspflichten

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Verlautbarungspflichten in der Wiener Zeitung für Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 61

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

98. Sachverhalt/Sachbereich

Disziplinarrecht, Verfahrenskonzentration

Vorschlag/Maßnahme

Eine Verwaltungsvereinfachung scheint sinnvoll und möglich, insbesondere dadurch, dass wenn Verfahren an einer einzigen Stelle im Bundesbereich konzentriert werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 60

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

99. Sachverhalt/Sachbereich

Antragswesen, Zivildienst

Vorschlag/Maßnahme

Erleichterung beim Zivildienst durch

- Online-Antrag für Zivildiensterklärung ermöglichen
- Erklärung statt Beurkundung
- Vereinfachungen im Bereich Einkommensnachweis

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 23

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entlastung der Betroffenen

100. Sachverhalt/Sachbereich

Erklärung Präsenzdieners

Vorschlag/Maßnahme

Erklärungen im Kontext des Präsenzdienstes vereinfachen: Erklärungen statt Beurkundung, Vereinfachung im Bereich Einkommensnachweis.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 64

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Bürger

101. Sachverhalt/Sachbereich

Verwaltungsstrafverfahren

Vorschlag/Maßnahme

An Stelle der Ausstellung von Ermächtigungsurkunden für Organe mit Strafbefugnis im Einzelfall soll eine generelle Ermächtigung erfolgen, die aber von der Behörde entzogen werden kann (Änderung § 50 VStG).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht

1. Bericht, Seite 21

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Reduzierung des Arbeitsaufwands bei den Verwaltungsstrafbehörden
- Risiko: Unklare Legitimationssituation aus der Sicht der Betroffenen

102. Sachverhalt/Sachbereich

Strafverfahren/Einhebung/Einstellung, Verwaltungsstrafgesetz 1991,
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung der Möglichkeit einer Einzugsermächtigung bei Ratenzahlungen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 55

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

103. Sachverhalt/Sachbereich

Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen in Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Vorschriften über die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen im AVG und in Materiengesetzen, insbesondere in der GewO

- § 41 Abs. 1 AVG sieht die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für Verlautbarungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde vor; § 42 Abs. 1 AVG verlangt ferner als Voraussetzung für den Eintritt von Präklusionsfolgen eine weitere Bekanntmachung entsprechend den Materiengesetzen oder in anderer geeigneter Form. Die Notwendigkeit mehrfacher Bekanntmachungen ist fehleranfällig, dies sollte vereinfacht werden.
- In den Materiengesetzen sind zum Teil komplizierte Vorschriften für die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen vorgesehen, die zum Teil in der Praxis erhebliche Unklarheiten hervorrufen, wie insbesondere die Regelung in der GewO; diese Vorschriften sollten vereinfacht werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 8

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

104. Sachverhalt/Sachbereich

AVG bzw. Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG

Vorschlag/Maßnahme

Einführung der Möglichkeit des Verzichts auf die Übertragung der mittels Schallträger aufgenommenen Niederschriften in Vollschrift (§ 14 AVG) unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. nach Rechtskraft der Entscheidung, wenn deren Abrufbarkeit (Speicherung) gewährleistet ist.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 32

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

105. Sachverhalt/Sachbereich

Videokonferenz

Vorschlag/Maßnahme

Einführung der Möglichkeit der Videokonferenz nach dem Modell der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z.B. § 277 Zivilprozessordnung – ZPO, § 35 Außerstreitgesetz, § 247a Strafprozessordnung – StPO), insbesondere auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte. Das im Bereich der Justiz bestehende Erfolgsmodell führt zu Vereinfachungen und Einsparungen sowohl bei den Zeuginnen und Zeugen, als auch im staatlichen Bereich.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 31

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

106. Sachverhalt/Sachbereich

Koordinierungspflichten nach § 39 Abs. 2a AVG

Vorschlag/Maßnahme

Ausbau bestehender Koordinierungspflichten nach § 39 Abs. 2a AVG dahingehend, dass z.B. eine gemeinsame Verhandlung auch dann verpflichtend durchzuführen ist, wenn verschiedene Behörden zuständig sind, das Projekt aber parallel beantragt wird (z.B. Bauverfahren Gemeinde, sonstige Bewilligungsverfahren Bezirkshauptmannschaft).

Sofern eine Novellierung des AVG erforderlich ist, soll diese in Angriff genommen werden; falls der Effekt durch Anweisungen an die Behörden im Bundes- und Länderbereich erreicht werden kann, soll dieser Weg eingeschlagen werden.

Die notwendigen diesbezüglichen rechtlichen Abklärungen sollen in direktem Kontakt mit dem

BKA-Verfassungsdienst und Länder erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 5

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

107. Sachverhalt/Sachbereich

Beratung statt Strafe

Vorschlag/Maßnahme

Eine Ausweitung der Bestimmungen über Abmahnung und Absehen von der Strafe wäre im Verwaltungsstrafrecht ins Auge zu fassen: bei geringem Verschulden bzw. unter sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen soll das Gesetz vorsehen, dass dort, wo dies als geeignetere Vorgehensweise erscheint, Beratung statt Strafe möglich wird.

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 22

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

108. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinfachung des DenkmalschutzG:

Vorschlag/Maßnahme

Genehmigungsfreiheit für temporäre Maßnahmen ohne Eingriff in die Substanz; kein Nebeneinander von denkmalschutzrechtlicher und ensembleschutzrechtlicher Bewilligung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 123

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Verwaltung und Wirtschaft

109. Sachverhalt/Sachbereich

Stiftungsrecht

Vorschlag/Maßnahme

Reduzierung der Parteistellung der Finanzprokurator in Verfahren nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 72

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

110. Sachverhalt/Sachbereich

Emissionszertifikatengesetz

Vorschlag/Maßnahme

Entfall des Genehmigungsverfahrens der Bezirksverwaltungsbehörden, reines Formalverfahren.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 35

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

111. Sachverhalt/Sachbereich

Rechnungshofberichte: Stellungnahmeverfahren vereinfachen

Vorschlag/Maßnahme

Stellungnahmeverfahren zu Rohberichten mit Ländern in elektronischer Form; elektronische Übermittlung des Berichts an Länder mittels Internet-Link.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 34

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

112. Sachverhalt/Sachbereich

Informationen an die OeNB

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 77

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

113. Sachverhalt/Sachbereich

Statistische Erhebungen

Vorschlag/Maßnahme

Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Erhebungen und sonstigen gesetzlichen Meldepflichten (v.a. im Umweltbereich) durch elektronische Meldemöglichkeiten durch die Statistik Austria.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 78

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft
- Nachteil: Verlust an Informationen

I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
G.	E-Government

114. Sachverhalt/Sachbereich

Ausbau von E-Government

Vorschlag/Maßnahme

Evaluierung der Integration zusätzlicher durchgängiger elektronischer Verfahren im Bürgerserviceportal zur Erweiterung der E-Government-Angebote.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 33

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

115. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Abstimmung des Bundes und der Länder beim Aufbau von Internet-Portalen zur Vermeidung kostenintensiver Parallelstrukturen (festgestellt für "Unternehmensserviceportal" des Bundes und "Einheitlicher Ansprechpartner-Portale" der Länder).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 18

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung durch Vermeidung von Parallelstrukturen.

116. Sachverhalt/Sachbereich

Elektronische one-stop-shop Lösungen

Vorschlag/Maßnahme

Bereichsspezifische Lösungen sind systematisch zu entwickeln; dabei kann die Entwicklung auch in Richtung Ebenen-übergreifender Integration gehen. Internationale Beispiele zeigen, dass hier beträchtliche Einsparungen für Unternehmen und Bürger, aber auch für die Verwaltung möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Lösungen vielfach auch eine Konsolidierung der Portale für Unternehmen und BürgerInnen verlangen.

Quelle des Vorschlags

BKA

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

2. Bericht, Seite 6

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Staat, Unternehmen und BürgerInnen, Erreichbarkeit der Ämter rund um die Uhr

117. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinfachung und Verbilligung elektronischer Anbringen

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung und gebührenrechtliche Begünstigung elektronischer Anbringen der Bürger.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 8

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis für Unternehmen und BürgerInnen
- Nachteil: Gebührenentgang

118. Sachverhalt/Sachbereich

Online Formulare

Vorschlag/Maßnahme

Online Formulare und ein einheitliches Formularwesen sollen auf Grundlage der konsensualen Ausarbeitungen der Kooperation Bund-Länder-Städten-Gemeinden (BLSG) entwickelt werden, wobei insbesondere auf die Benutzerfreundlichkeit der Anwendung Wert gelegt werden soll.

Dies bedeutet: Ausweitung des Angebotes von Online Formularen für BürgerInnen und Unternehmen auf Basis der Standards der BLSG, Integration der Online Formulare in den Portalen help.gv.at und Unternehmensserviceportal (USP), Sicherstellung der Benutzerfreundlichkeit der Anwendung durch Standardumsetzung der Online Formulare auf Basis des Styleguides der BLSG, verpflichtendes Angebot von online-Formularen überall dort, wo es auch ein adäquates verpflichtendes Papier- Formular gibt.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 4

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis, Erleichterungen für EinschreiterIn und Behörden

119. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Open Government, Informationen über Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Alle Informationen über Verwaltungsverfahren, die in help.gv.at und Unternehmensserviceportal (USP) angeboten werden, sollen mittels Contentsyndizierung in alle lokalen und dezentralen Informationsangeboten aufgenommen werden und dort die bestehenden Texte ersetzen.

Derzeit werden in verschiedensten Informationsseiten der Verwaltungen oft Informationen zu demselben Sachverhalt für die jeweilige Website gesondert aufbereitet, obwohl sie anderswo bereits zur Verfügung stehen. Dies verursacht parallele Aufwände und Inkongruenzen. Naturgemäß resultieren daraus sprachlich unterschiedliche Darstellungen, die zu Verunsicherung der NutzerInnen führen müssen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 25

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Einsparung dadurch, dass die Texte nur einmal erstellt und zentral angepasst werden müssen,
- Vorteil: einheitliche und zeitnahe aktualisierte Information für BürgerInnen und Unternehmen

120. Sachverhalt/Sachbereich

Unternehmensserviceportal (USP)-Komponenten als Grundlage für neue Anwendungen

Vorschlag/Maßnahme

Konsequente Verwendung der USP-Komponenten Identifikation/Authentifizierung ("Partnerportallogin") für neue Anwendungen für Unternehmen auf Bundes- und Landesebene.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

3. Bericht, Seite 18

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Wiederverwendung der bereits entwickelten Identifikation/Authentifizierung hält IT-Kosten auf der Verwaltungsseite gering, Multi-Channel-Zugang ist trotzdem gewährleistet, da der Partnerportallogin auf jeder beliebigen Seite platziert werden kann. Keine zusätzliche Registrierung von Unternehmen notwendig, wenn bereits Unternehmensserviceportal (USP)- TeilnehmerInnen.

121. Sachverhalt/Sachbereich

Ausbau von E-Government: Register

Vorschlag/Maßnahme

Verstärkte Koordination der Register der Bundesverwaltung.

Einheitliche Definition der Inhalte der Datenfelder in den Registern zur Ermöglichung von Datenabgleichen (wie es in der Informationsverpflichtungsdatenbank geplant war).

Definition führender Register für einen Abgleich von Daten für bestimmte Bereiche - z.B. Personen, Adressen, Unternehmen.

Ausstattung von Registern mit personenbezogenen Stammdaten mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe um geeignete Abläufe betreffend die Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern zu definieren und hierzu gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 35

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

122. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung von Registernummern

Vorschlag/Maßnahme

Vereinheitlichung diverser „Personennummern“ und „Unternehmensnummern“ in den unterschiedlichen Registern.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 10

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

123. Sachverhalt/Sachbereich

Erklärungen etc. in elektronischer Form

Vorschlag/Maßnahme

Antragerstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form, insbesondere im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 11

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

124. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbe- und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Anmeldung freier Gewerbe mittels E-Government ohne weiteres Verfahren, d.h. mit Eintragung in Gewerbeinformationssystem Austria ist das Verfahren für die Behörde abgeschlossen, es muss kein Gewerberegisterauszug zusätzlich bereitgestellt werden. Dieser könnte im 1. Halbjahr gratis über das Unternehmensserviceportal (USP) durch die Unternehmerin/den Unternehmer bezogen werden.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

3. Bericht, Seite 31

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

125. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbeordnung und Anlagenrecht, Gewerbebeanmeldung

Vorschlag/Maßnahme

Vollelektronische Gewerbebeanmeldung für Einpersonenunternehmen (EPU) ohne Betriebsanlage.

Einzelpersonenunternehmen ohne Betriebsanlage sollten in einem One-Stop-Verfahren rasch und unbürokratisch gegründet werden können, da hier in der Regel keine Interessen Dritter berührt werden, die behördlich zu prüfen sind.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 36

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Erhebliches Einsparpotenzial auf Seiten der Unternehmen und Verwaltung.

126. Sachverhalt/Sachbereich

Etablierung des elektronischen Gründungsprozesses

Vorschlag/Maßnahme

Im ersten Schritt soll ein Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintrag online auf usp.gv.at gründen können. Alle notwendigen Schnittstellen z.B. zu Wirtschaftskammer Österreich, Gewerbeinformationssystem Austria, Sozialversicherungsanstalt, Gebietskrankenkasse umsetzen. Ausbau in weiteren Stufen inkl. Anbindung Firmenbuch, Entfall des Notariatsakts.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

3. Bericht, Seite 16

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Neben den Vorteilen für die Unternehmen auch Verbesserung in internationalem Vergleich wie z.B. Doing Business Report. GründerInnen frühzeitig auf die elektronische Schiene setzen, bringt Vorteile im laufenden Betrieb auch für die Verwaltung (z.B. Zustellung).

Ergänzend zum Vorschlag auf Seite 36 im ersten Bericht vom 14.11.2014.

127. Sachverhalt/Sachbereich

Unternehmensserviceportal (USP) – Melde- und Prozessunterstützung

Vorschlag/Maßnahme

Im USP ist ein „Schreibtisch“ für Unternehmen geplant, wo auf einer Stelle Meldungen verwaltet werden können (zwischenspeichern, abschicken, bezahlen, archivieren, Statusrückmeldungen etc.). Diese Maßnahme kann auch für BürgerInnen beispielsweise in help.gv.at eingesetzt werden.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

3. Bericht, Seite 17

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

128. Sachverhalt/Sachbereich

Weiterentwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB)

Vorschlag/Maßnahme

Weiterentwicklung der IVDB und Etablierung einer Taxonomie: Die IVDB sollte auf Basis einer einheitlichen Taxonomie befüllt werden und könnte damit einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsreform leisten. LegistInnen könnten bei neu zu schaffenden Informations- und Meldepflichten Nachschau halten, ob diese durch bereits bestehende abgedeckt werden. Bestehende Daten sollten nach Möglichkeit verwendet und Mehrfachabfragen vermieden werden.

Quelle des Vorschlags

BMF

2. Bericht, Seite 12

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

129. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Abbau von Medienbrüchen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Beispiel: Händische Eingabe von Personenstandsdaten, die automationsunterstützt übernommen werden könnten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 19

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Effizienzsteigerung

130. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Verfahrenskonzentration in Angelegenheiten des Anlagenrechts (z.B. des Baurechts, Naturschutzes, Gewerberechts und Wasserrechts) bei der Bezirkshauptmannschaft für Vorhaben, für die mehrere Bewilligungen notwendig sind. Es soll ein „One-Stop-Shop“ zur Entlastung der BürgerInnen geschaffen werden.

Quelle des Vorschlags

Diverse Stakeholder

1. Bericht, Seite 20

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Unternehmen, Behörden und Parteien; Verfahrensbeschleunigung.

Gesetzliche Änderungen erforderlich.

131. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Open Government

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung einer gemeinsamen Plattform (data.gv.at) für die Umsetzung PSI (Public Sector Information Richtlinie), Open Government Data (OGD) und Informationsfreiheitsgesetz:

Derzeit stehen hier verschiedene Plattformen zur Verfügung oder sind solche in Vorbereitung. Das Informationsinteresse der Unternehmen und BürgerInnen ist aber in allen drei angesprochenen Bereichen sehr ähnlich. Man soll daher die bereits vorhandene Plattform data.gv.at als Basis für die Publikationen von allen Informationen und Datenbeständen in diesen Kontexten nutzen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 24

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Ein einziger Zugang für BürgerInnen und Wirtschaft zu den von der Verwaltung bereitgestellten Datenbeständen/Dokumenten. Kostenersparnis durch Nutzung einer gemeinsamen Plattform.

132. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government, Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Vorschlag/Maßnahme

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

- Einheitliche Zuständigkeit für EU-BürgerInnen u. Drittstaatsangehörige
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Anerkennungsbereich elektronisches Antragssystem, Tracking System
- Statistische Erfassung durch verfahrensdurchführende Behörde und Auswertung durch Statistik Austria

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 26

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entlastung der betroffenen BürgerInnen

133. Sachverhalt/Sachbereich

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorschlag/Maßnahme

Elektronischen Rechtsverkehr auch für Landes- und Gemeindebehörden zugänglich machen.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 58

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

134. Sachverhalt/Sachbereich

Ausbau von E-Government: Meldeabfrage

Vorschlag/Maßnahme

Ausdrücklicher Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz im Meldegesetz zur Verpflichtung der Meldebehörden zur elektronischen Erfassung geprüfter Standarddokumente sowie zur Prüfung der Richtigkeit von in öffentlichen Registern bereits enthaltenen Daten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 34

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

135. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government bei Förderungen

Vorschlag/Maßnahme

Stufenweiser Ausbau und verstärkter Einsatz elektronischer Lösungen auf Ebene der Förderstellen zur Unterstützung der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)–Projektentwicklung (z.B. Kommunikationsplattformen, Schnittstellen zwischen Förderstellen, Dokumentationsdatenbank).

Prüfung vergleichbarer Strukturen bei Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) und Europäische Sozialfonds (ESF).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 36

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

136. Sachverhalt/Sachbereich

E-Government im Landwirtschaftsbereich

Vorschlag/Maßnahme

Aktives Betreiben der mit dem Kooperationsübereinkommen eingeleiteten Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rechenzentren des BMLFUW, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, des Umweltbundesamtes und der Agrarmarkt Austria sowie Ausarbeitung von Maßnahmen zur Nutzung von Synergien.

Nutzung des Konsolidierungskonzepts zur IT-Optimierung des BMLFUW und Fortsetzung der operativen Umsetzung; Erweiterung der IT-Kompetenz der IT-Abteilung auch auf die nachgeordneten Dienststellen im BMLFUW im Sinne einer langfristigen Zentralisierung der IT-Infrastruktur und deren Betriebsführung.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 37

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

II. ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**137. Sachverhalt/Sachbereich**

Meldewesen

Vorschlag/Maßnahme

- Elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung – natürlich dort, wo erforderlich, mit den nötigen Sicherungen – ermöglichen
- ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

2. Bericht, Seite 65

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

138. Sachverhalt/Sachbereich

Meldewesen, Meldegesetz, § 16a Abs. 9

Vorschlag/Maßnahme

Meldegesetz § 16a Abs. 9; Verpflichtende Einsichtnahme in das ZMR, wenn der Wohnsitz in einem Verfahren maßgeblich ist, auch im Bereich der Landesgesetze; dadurch Verzicht auf die Beibringung von Meldebestätigungen durch die BürgerInnen. Um die Geltung für die gesamte Verwaltung zu erreichen, müsste eine entsprechende Bestimmung im AVG vorgesehen werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 73

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Reduktion des Verwaltungsaufwandes, insbesondere für die BürgerInnen; Umsetzungsdauer kurzfristig

139. Sachverhalt/Sachbereich

Datenbank über eintragungsfähige Titel

Vorschlag/Maßnahme

Nach dem Meldegesetz, Passgesetz und zahlreichen anderen Rechtsvorschriften sind diverse Titel in Urkunden und Register einzutragen. Bei den Vollzugsbehörden besteht nicht immer ein aktuelles und präzises Wissen über diese Titel, zumal deren Landschaft im Europäischen Ausbildungsrecht ziemlich unüberschaubar geworden ist.

Die Erstellung einer einzigen verbindlichen und aktuellen Datei über eintragungsfähige Titel, deren korrekte Abkürzung und Stellung (vor oder nach dem Namen) und die jeweils anerkannte Bildungseinrichtung wäre nützlich, damit Behörden ausländische Verleihungsurkunden schnell überprüfen können.

Die Daten sollten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsvorschläge der Länder

3. Bericht, Seite 20

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

140. Sachverhalt/Sachbereich

Eingetragene Partnerschaften

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung zum Standesamt

Quelle des Vorschlags

Länder

2. Bericht, Seite 67

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

141. Sachverhalt/Sachbereich

Zugang zu Sachwalterschaftsentscheidungen

Vorschlag/Maßnahme

Meldegesetz, Passgesetz: Schaffung eines Zugangs der Melde- und Passbehörden zu Obsorge- bzw. Sachwalterschaftsentscheidungen der Justiz, um die gesetzliche Vertretung korrekt feststellen zu können.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 66

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

142. Sachverhalt/Sachbereich

Jugendschutzrecht

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung des Jugendschutzrechts in Punkten, die direkt Jugendliche und Eltern betrifft.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 68

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für BürgerInnen

143. Sachverhalt/Sachbereich

Inneres

Vorschlag/Maßnahme

Durchführung von Aufnahme, Protokollierung und weiterer Bearbeitung bei Anzeigen gerichtlich strafbarer Handlungen ohne Ermittlungsansatz im Rahmen des Sofort erledigungsformulars von Verwaltungsbediensteten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 38

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

144. Sachverhalt/Sachbereich

Spektakelpolizei

Vorschlag/Maßnahme

Reduzierung der Theaterdienste der Polizei und der Feuerwehr auf jene Fälle, in denen dies die Behörde als unabdingbar notwendig erachtet.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 71

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis

145. Sachverhalt/Sachbereich

Asyl- und Fremdenwesen, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, § 53

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der persönlichen Vorsprache bei der BH; statt dessen eine dem § 16 Abs. 3 PassG nachgebildete Regelung, wonach die Anmeldebescheinigungen aufgrund einer Verordnungsermächtigung beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 74

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

146. Sachverhalt/Sachbereich

Reformen in der Justizverwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Optimierung der Gerichtsorganisation und der Verfahrensabläufe in der Justiz, insbesondere durch eine Konzentrierung der bezirksgerichtlichen Strafsachen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 39

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

147. Sachverhalt/Sachbereich

Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Vorschlag/Maßnahme

Rückführung von JustizwachebeamtlInnen aus dem Wirtschaftsbereich in den Exekutivdienst (festgestellt z.B. für Justizanstalten Josefstadt, St. Pölten, Stein).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

1. Bericht, Seite 12

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kosteneinsparungen durch Einsatz von kostengünstigerem Verwaltungspersonal

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
A.	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes

148. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Beauftragte: Reduzierung der verpflichtend vorgeschriebenen Beauftragten; Stärkung des Prinzips der Freiwilligkeit.

Quelle des Vorschlags

Diverse Stakeholder

1. Bericht, Seite 28

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung für Unternehmen

149. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Reduktion der Belastung für Unternehmen; Überprüfung der geltenden Regelungen auf folgende Aspekte:

- Statistiken reduzieren,
- Verlängerung der Prüfintervalle,
- Mehr- bzw. Doppelgeleisigkeiten überprüfen und zusammenführen,
- bestehende Regelungen vereinfachen – inklusive Beseitigung von „Golden Plating“

Quelle des Vorschlags

Entbürokratisierungsoffensive des BMWFW

1. Bericht, Seite 30

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung für Unternehmen und Verwaltung

150. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Evaluierung der einen Tourismusbetrieb treffenden Prüf- und Aufzeichnungspflichten.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 25

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Laufende Evaluierung notwendiger Prüfpflicht mit dem Ziele diese zu straffen und abzubauen. Verhinderung einer weiteren Ausweitung von Prüf- und Aufzeichnungsverpflichtungen.

151. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten, Veröffentlichungspflichten für Unternehmen

Vorschlag/Maßnahme

Veröffentlichungspflichten für Unternehmen durchforsten und auf eine einzige Publikation reduzieren, die kostengünstig und auch elektronisch zugänglich ist.

Quelle des Vorschlags

Regierungsprogramm 2013-2018; Entbürokratisierungsoffensive des BMWFW

1. Bericht, Seite 31

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung für Unternehmen

152. Sachverhalt/Sachbereich

Meldungen vereinfachen / Druckluft- und TaucherVO / BergpolizeiVO

Vorschlag/Maßnahme

- Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO.
- Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 101

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachungen für die Wirtschaft

153. Sachverhalt/Sachbereich

Handelsstatistiken

Vorschlag/Maßnahme

Intrastat – Anhebung des Schwellenwerts.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 102

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

154. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten, Gesellschaftsrecht

Vorschlag/Maßnahme

Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen ermöglichen; neue Formen der Zusammenarbeit ermöglichen; KundInnen und MandantInnen erhalten Service aus einer Hand.

Quelle des Vorschlags

Regierungsprogramm 2013- 2018

1. Bericht, Seite 29

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung für Unternehmen

155. Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft

Vorschlag/Maßnahme

(Je nach wettbewerblicher Situation abgestufte) Verringerung der Zahl der anzumeldenden Unternehmenszusammenschlüsse durch Anhebung der Schwellenwerte in § 9 KartG, soweit unionsrechtlich konform.

Quelle des Vorschlags

Bundswettbewerbsbehörde

4. Bericht, Seite 7

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Entlastung der Wirtschaft
Entlastung der BWB

156. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Zertifizierung privater Stellen zur Überprüfung von technischen Einrichtungen um Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 26

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Bei Nachweis der regelmäßigen (jährlichen) Wartung durch einen Fachmann kann die zusätzliche Überprüfung durch einen Ziviltechniker entfallen.
Alternativ: Das Prüfungsintervall wird auf 5 Jahre verlängert, wenn die jährliche Wartung durch einen Fachmann nachgewiesen wird.

157. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Neuordnung der Zuständigkeit für die Registrierung von geschützten geographischen Angaben/geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Zuständigkeit von einer Behörde.

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 27

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: EU weit sind ca. 1.200 Lebensmittel geschützt; Tendenz ist stark steigend. In Österreich sind 14 Produkte von diesem speziellen EU-weiten Schutz umfasst (z.B. Wachauer Marille, steirisches Kürbiskernöl); das Potenzial wäre deutlich größer. Das Hauptproblem für die geringe Anzahl an geschützten Produkten aus Österreich liegt in der zersplitterten Verwaltungskompetenz. Neben dem Patentamt sind folgende Bundesministerien mitbefasst: Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Land –und Forstwirtschaft, Umwelt –und Wasserwirtschaft.

158. Sachverhalt/Sachbereich

Gefahrgüter, Pyrotechnikgesetz 2010, § 17

Vorschlag/Maßnahme

Ausstellung der Bestätigung über Fachkenntnisse an WIFI auslagern (Prüfung erfolgt auch dort).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 75

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

159. Sachverhalt/Sachbereich

Gefahrgüter, Sprengmittelgesetz 2010, § 35

Vorschlag/Maßnahme

Kontrolle der Sprengmittellager nur noch durch Sachverständige, keine kommissionelle Verhandlung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 76

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

160. Sachverhalt/Sachbereich

Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten

Vorschlag/Maßnahme

Koordination und Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Länder mit dem AMS zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten, Fokussierung auf Bereiche die nicht oder nur zum Teil vom AMS abgedeckt werden können.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 79

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

161. Sachverhalt/Sachbereich

Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitszeitaufzeichnungen

Vorschlag/Maßnahme

Erleichterung bei Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Pflicht, Ruhepausen aufzuzeichnen, sollte entbürokratisiert werden. Bei starrer Arbeitszeiteinteilung sollten nur Abweichungen aufzuzeichnen sein. Die bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Pausenaufzeichnung sollten auch dann gelten, wenn die Arbeitszeit durch Einzelvereinbarung fixiert ist (nicht nur bei Betriebsvereinbarung). Die Pausenaufzeichnung soll auch entfallen können, wenn die Pause mehr als eine halbe Stunde beträgt.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 32

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung ArbeitgeberInnen und Beschäftigte

162. Sachverhalt/Sachbereich

Arbeits- und Sozialrecht, Geringfügigkeitsgrenze

Vorschlag/Maßnahme

Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Dauert das Dienstverhältnis weniger als einen Kalendermonat, wirkt nicht nur die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (395,31 Euro), sondern auch die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (30,35 Euro). Schon Einsätze von einem halben Tag (!) sind dann vollversicherungspflichtig. Die Bürokratie steht hier in keinem Verhältnis zu den bewegten Beträgen. Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beseitigt nicht nur unnötige Bürokratie, sondern fördert die Beschäftigung und wirkt Schwarzarbeit entgegen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 21

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung DienstgeberInnen und Behörden

163. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung möglicher Vereinfachungen im Ausländerbeschäftigungsrecht.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 28

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

164. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung der Gesamtprozessdauer und des Detaillierungsgrades: z.B. Änderungen der Auflagen für Arbeitsgenehmigungs- und Visumsprozess, Überprüfung welche Dokumente notwendig und sinnvoll sind, Online-Antragstellung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 29

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aktuell werden zahlreiche Dokumente für die Entsendebewilligung und das Visum gebraucht, deren Notwendigkeit nicht nachvollziehbar ist bzw. den Datenschutzbestimmungen einzelner Länder widerspricht (z.B. Flug- oder Hotelbuchung, obwohl Visumserteilung nicht fix ist oder Kontobewegungen der letzten 3 Monate). Eine Verschlinkung würde sich wiederum positiv auf die Gesamtprozessdauer auswirken und Kosten sparen.

165. Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Neudefinition von Dienstreise/Touristenvisum und Arbeitsvisum.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

3. Bericht, Seite 30

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Abhängig vom Reisegrund gibt es unterschiedliche Visums-Arten. Besprechungen zum Beispiel sind von der Entsendebewilligung und dem Arbeitsvisum ausgenommen, für diese Art der Geschäftstätigkeit reicht ein Touristenvisum.

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
B.	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd

166. Sachverhalt/Sachbereich

Pflanzenschutz

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung im Bereich Pflanzenschutz im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 81

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung

167. Sachverhalt/Sachbereich

Anerkennung der Sachkundenachweise

Vorschlag/Maßnahme

Für das Erwerben von Pflanzenschutzmitteln ist ab 2015 ein Sachkundenachweis erforderlich. In Österreich sind die Bundesländer für die Umsetzung zuständig. Eine automatische gegenseitige Anerkennung der Sachkundenachweise ist notwendig und gesetzlich vorzusehen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 83

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

168. Sachverhalt/Sachbereich

Biozidprodukte-Verordnung (EU)

Vorschlag/Maßnahme

Die Zulassungskosten sind enorm und bringen für den KonsumentInnen keinen Mehrwert; daher vereinfachtes Anerkennungsverfahren bei Produkten, die bereits in einem EU-Staat zugelassen sind.

Quelle des Vorschlags

BMF

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 82

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft

169. Sachverhalt/Sachbereich

Forstwirtschaft, Forstgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Teilderegulierung – Vereinfachung in den Bereichen Waldfeststellungsverfahren, Wiederbewaldungen, Waldteilungen, Bringungsanlagen, Windschutzanlagen, Waldverwüstungen.

Änderung Forstschutz, Beratung Forstaufsicht.

Vereinfachung der Zuständigkeitsregelungen bei bezirks- und länderübergreifenden Verfahren.

Erhebung der jährlichen Statistik „Holzeinschlagsmeldung“ durch Interessensvertretung oder Statistik Austria.

Vereinfachung im Bereich Waldentwicklungsplan, Bringungsanlagen, Statistik, Forstsaatgut und Forstpflanzgut.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 36

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

170. Sachverhalt/Sachbereich

Parteistellung im Rodungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Parteistellung im Rodungsverfahren (ForstG) neu gestalten: Dinglich Berechtigte bei angrenzenden Waldteilen haben derzeit Parteienstellung, was die Verfahren sehr komplex macht – z.B. Ausfindig machen der Rechtsnachfolger, Kuratoren bestellen etc.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 84

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
C.	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen

171. Sachverhalt/Sachbereich

Bauwesen und Denkmalschutzrecht

Vorschlag/Maßnahme

Beseitigung der Parallelität denkmalschutzrechtlicher und ortsbildschutzrechtlicher Beurteilungen.

In bestimmten Fällen bedarf derzeit eine Aktivität an einem Gebäude zusätzlich zur denkmalschutzrechtlichen noch einer Bewilligung oder eines Gutachtens der Baubehörde aus dem Grund des Ensembleschutzes. Bei geringfügigen Maßnahmen soll diese Notwendigkeit beseitigt werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

1. Bericht, Seite 33

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entlastung der Betroffenen und der Behörden

172. Sachverhalt/Sachbereich

Bergbauanlagen: Reduzierung des Prüfungsumfangs in ausgewählten Genehmigungs- und Anzeigeverfahren unter Verschärfung der Strafsanktionen bei Nichteinhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens

Vorschlag/Maßnahme

Grundsätzlich hat sich die behördliche Überprüfung in Verfahren – welche nach eingehender Analyse dafür geeignet erscheinen – auf die Kontrolle der Plausibilität der vorgelegten Projektunterlagen und entsprechend belegten Behauptungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu beschränken. Eine Überprüfung auf sachverständiger Ebene ist nur bei begründetem Zweifel dann und insoweit notwendig, als dies für ein besonders schützenswertes Rechtsgut im öffentlichen Interesse unabdingbar ist. Regelungen, die (nur) dem Interessensausgleich zwischen Privaten dienen, entfallen.

So kann bspw. In vielen behördlichen Verfahren auf die Prüfung der Frage verzichtet werden, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auch Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft ist oder deren bzw. dessen Zustimmung vorliegt.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 40

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

173. Sachverhalt/Sachbereich

Bergbauanlagen: Anlagen-/Baurecht, Rahmengenehmigungen

Vorschlag/Maßnahme

Bei Projekten werden grundsätzlich nur mehr der äußere Umfang, Emissionsgrenzen und der zulässige Verbrauch bestimmter Ressourcen gesamtheitlich behördlich festgelegt. Gebäudefluchtlinien und Höhen, Grenzwerte, Betriebszeiten etc. werden nicht für einzelne Anlagen sondern für einen gesamten Standort bzw. nach der Betriebstypen (Gesamtemission) bestimmt. Einzel- und Änderungsgenehmigungen innerhalb des damit festgelegten Rahmens entfallen; die gesamte „interne“ Gestaltung innerhalb des Rahmens ist frei.

Als Voraussetzung für Rahmengenehmigungen bedarf es allerdings klarer gesetzlicher Konkretisierungen (z.B. in der Bauordnung).

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 41

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

174. Sachverhalt/Sachbereich

Bergbauanlagen: Anlagen-/Baurecht: Entfall der nachgängigen Realisierungsprüfung unter bestimmten Voraussetzungen

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der nachgängigen Realisierungsprüfung bzw. Doppelprüfung bei vorausgehender Projektprüfung mit entsprechenden behördlichen Überprüfungspflichten bzw. in den Fällen, in denen periodische Überprüfungen vorgesehen sind oder wenn Bestätigungen eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen liefern und Vertrauen in anerkannte Fachpersonen besteht. Z.B. Entfall der Kollaudierung, wenn ohnehin die/der BauführerIn für Mängel haftet und periodische Prüfungen vorgesehen sind.

Quelle des Vorschlags

Vorschläge Land Oberösterreich vom März 2015

5. Bericht, Seite 42

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
D.	Verkehr

175. Sachverhalt/Sachbereich

Eisenbahngesetz 1957

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung der Zuständigkeit zu LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 88

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Abbau von Doppelgeleisigkeiten; Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

176. Sachverhalt/Sachbereich

Führerscheingesetz

Vorschlag/Maßnahme

Zentrale Einhebung der Gebühren. Monatliche Abrechnung und Überweisung der Länderanteile.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 89

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Entlastung der BürgerInnen; Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

177. Sachverhalt/Sachbereich

Kraftfahrgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Abschaffung der Außenkurse, stattdessen „Filialbetriebe“ (nicht jeder Fahrschulkurs außerhalb des Standortes müsste von BH bewilligt werden).

Bei aufrecht gemeldetem Gewerbe, aber Nichtausübung am Standort (Scheinanmeldung) sollte Aufhebung der Zulassung für Firmenfahrzeuge durch BH möglich sein.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 38

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurz- mittelfristig

178. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr, Kraftfahrgesetz 1967, §§ 101 Abs. 5, 104 Abs. 9 u. 82 Abs. 5

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den LH zur Festlegung von Strecken, auf denen überdimensionale Transporte unteilbarer Güter, welche die Maße der sog. „Dauerbewilligungsbescheide“ einhalten, unter den in der VO normierten Einschränkungen durchgeführt werden dürfen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 91

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, weil zusätzliche Bescheiderlassung entfallen könnte; Umsetzungsdauer kurzfristig

179. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 15 Abs. 1

Vorschlag/Maßnahme

Ermöglichung von längeren Höchstdauern der Konzessionen: Die Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen längsten Dauern (früher 15 Jahre, dann 10 Jahre, jetzt 8) vervielfacht den Verwaltungsaufwand und erschwert den Unternehmen bessere Planungen und Kalkulationen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 92

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, wenn zumindest die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Höchstdauer von 10 Jahren ermöglicht wird; Umsetzungsdauer kurzfristig

180. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 17 Abs. 2

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Genehmigungspflicht von Koppelungen: Bisher sind umfangreiche Verfahren mit vielen Parteien durchzuführen, obwohl erfahrungsgemäß keine Einwände dagegen erhoben werden. Kreuzen sich die Kraftfahrlinien, sollten Unternehmen berechtigt sein, ihre Kfl. Auch ohne gesonderte Bewilligung zu koppeln.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 93

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

181. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 19 Abs. 2

Vorschlag/Maßnahme

Keine Ausstellung von Konzessionsurkunden mehr: Die Ausstellung dieser Urkunden und teilweise das gesetzlich vorgesehene Mitführen vervielfacht den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Unternehmen unnötig, denn der Nachweis über die Berechtigung zum Betrieb der Kfl. Könnte durch die Bescheidmitnahme auch erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 94

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

182. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr/Gewerbe, Kraftfahrliniengesetz, § 33

Vorschlag/Maßnahme

Wenn bekannt ist, dass Haltestelle den geltenden Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht, soll erneute Haltestellenfestsetzung mit mündlicher Verhandlung und Lokalausweis unterbleiben können.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 95

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

183. Sachverhalt/Sachbereich

Verkehr, Anlagenbewilligung, Seilbahngesetz 2003, § 14 Abs. 1

Vorschlag/Maßnahme

Überdenken, ob ein Konzessionsverfahren neben den sonst noch zu führenden Verfahren notwendig ist.

Verlagerung der Zuständigkeit für Baugenehmigungen und Konzessionen für Sesselbahnen vom BMVIT zum LH (dieser ist bereits jetzt für die Betriebsbewilligung und alle weiteren Verfahren, z.B. im Fall von Aus- und Umbauten, zuständig).

Diese beiden Vorschläge könnten zusammengefasst werden, in dem das Konzessionsverfahren, bei dem die Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen ist, in ein anderes Verfahren, etwa die Betriebsbewilligung integriert wird. Damit wäre auch die Übertragung an den LH erreicht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 96

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

184. Sachverhalt/Sachbereich

Off-Road Verordnung des BMLFUW und BMWFW

Vorschlag/Maßnahme

Dieseltreibene Offroad-Geräte (außerhalb StVO) mit mehr als 18 kW dürfen unter gewissen Voraussetzungen nur mehr nachgerüstet mit Partikelfilter eingesetzt werden. Es gibt Ausnahmen für Landwirtschaft, Bauwirtschaft und Schiffsverkehr. Die Industrie ist nicht ausgenommen. Ausnahme sollen im Rahmen des unionsrechtlich Möglichen ausgedehnt werden.

Quelle des Vorschlags

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seite 97

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

185. Sachverhalt/Sachbereich

Luftfahrtgesetz, Kleinballons

Vorschlag/Maßnahme

Rückführung der Bewilligungspflichten gem. § 128 Luftfahrtgesetz für das Steigenlassen von Kleinluftballons auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 98

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

186. Sachverhalt/Sachbereich

Aufsichtsorgane

Vorschlag/Maßnahme

Österreichweite Anerkennung der behördlich vereidigten Straßentransportaufsichtsorganen gem. StVO.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 99

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

187. Sachverhalt/Sachbereich

Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz

Vorschlag/Maßnahme

Generelle Vereinfachung und Anpassung an GewO 1994.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 90

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

188. Sachverhalt/Sachbereich

Sondertransporte

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachte Genehmigung von Sondertransporten: Die für Sondertransportabsicherung ermächtigten Aufsichtsorgane werden derzeit von den jeweiligen Landesregierungen bestellt, sodass für österreichweite Transporte neun Bestellungen notwendig sind; so ist der Antrag auf Vereidigung als Straßenaufsichtsorgan in jedem Bundesland zu stellen.

Die bundesländerübergreifende Durchführung sollte hinsichtlich der Vereidigung der Straßentransportaufsichtsorgane weiter vereinfacht werden: Die Vereidigung von ermächtigten Aufsichtsorganen durch eine Landesregierung sollte österreichweit gelten, sodass in Zukunft für österreichweite Transporte nicht mehr neun Bestellungen notwendig sind, sondern nur mehr eine.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

2. Bericht, Seite 56

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Damit könnte man sowohl den hohen Verwaltungsaufwand als auch die damit verbundenen Kosten für AntragstellerInnen einerseits und für Landesbehörden andererseits reduzieren; Umsetzungsdauer kurzfristig

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
E.	Gewerbeordnung und Anlagenrecht

189. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbeordnung und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Vereinheitlichung des Anlagenverfahrensrechtes für mehr Übersichtlichkeit u. Klarheit der anzuwendenden Normen und für eine Erleichterung sowohl f. die vollziehenden Behörden als auch f. Betriebe u. BürgerInnen: Anzeigeverfahren; einheitliche Fristen für AnrainerInnen bzw. Nachbarn; Reduzierung der Einreichunterlagen.

Quelle des Vorschlags

Diverse Stakeholder

1. Bericht, Seite 34

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Transparenz und Kosteneinsparungen

190. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbeordnung 1994 ivM AWG 2002 (Abfallanlagen), AVG 1991 (Großverfahren), EG-K (Feuerung)

Vorschlag/Maßnahme

Harmonisierung der Gewerbeordnung mit diversen rechtlichen Bestimmungen und umgekehrt. Z.B. AWG 2002.

Teilweise sind auf ähnliche oder gleiche Sachverhalte unterschiedliche Rechtsvorschriften anzuwenden. Das führt zu Rechtsunsicherheit oder führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand, weil Doppelüberprüfungen vorgenommen werden oder uneinheitliche Prüfstandards den gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002, § 62 Abs. 1

Die Überprüfungspflicht der Behörde für mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 52) soll entweder abgeschafft oder in eine Selbstüberprüfungspflicht des AnlageneigentümerIn analog zu § 82b GewO geändert werden, da, wie die Praxis zeigt, die Anlagen wegen des sich ständig ändernden Einsatzortes für die Behörde nicht greifbar sind.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002, § 37 Abs. 1 u. 2

§ 37 Abs. 1 leg. Cit. Bestimmt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Behandlungsanlagen. Abs. 2 leg. Cit. Legt Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Genehmigungspflicht fest (z.B. Lager für Abfälle, sofern eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht). Die Abgrenzungen sind oft unscharf bzw. führen diese auch dazu, dass für ein und dieselbe Anlage mehrere Behörden zuständig sind. Dadurch wird der Vollzug erschwert.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Umwelt/Gewerbe, Emissionsschutzgesetz Kesselanlagen – EG-K, gesamte Norm

Die Doppelgeleisigkeit zur GewO und den entsprechenden Regelungen in der Feuerungsanlagen VO – FAV sollten beseitigt werden; sinnvoll wäre eine Vereinheitlichung, da es emissionsseitig keinen Unterschied macht, ob eine Flüssigkeit über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt wird oder nicht; das gesamte EG-K könnte in die GewO und die FAV integriert werden.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Gewerbe, Gewerbeordnung 1994/Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Durch die IPPC Richtlinie wurden bestimmte emissionsgeneigte Betriebe einem „integrierten“ und in Europa einheitlich nivellierten Genehmigungsverfahren unterzogen. Entsprechende Bewilligungstatbestände finden sich sowohl in der GewO als auch im AWG. Es wird vorgeschlagen, die in Anlage 3 Z. 5 der GewO genannten IPPC-Betriebsanlagen (Abfallbehandlung) ins AWG zu übernehmen. Abgesehen davon könnten die speziellen Kundmachungsbestimmungen in der Tagespresse und die Beurteilung der Energieeffizienz ersatzlos entfallen. Nach der Textierung der RL/des Anhanges V der RL wäre eine Veröffentlichung im Gemeindeblatt und auf einer Website möglich.

Beispiele aus Landeshauptleutekonferenz:

Bodenschätze, Mineralrohstoffrecht

Im Bereich des Mineralrohstoffrechtes könnte die obertägige Kiesgewinnung aus dem Geltungsbereich des MinroG genommen werden. Das Regime der GewO wäre ausreichend. Da derartige Anlagen zumeist von Baufirmen betrieben werden, bei denen es sich um genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen handelt, könnten schwierige Abgrenzungsfragen nach den anzuwendenden Rechtsbestimmungen vermieden werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seiten 41-42

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Rechtsklarheit; Reduzierung und Vereinheitlichung des Normenbestandes; teilweise und Vermeidung von unnötigen Doppelprüfungen

191. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbe und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Die GewO enthält eine Reihe von per se Verboten, die gegen die RL unlautere Geschäftspraktiken verstoßen. Ein Vertragsverletzungsverfahren der EK gegen Österreich läuft bereits. Dieses Verfahren betrifft noch nicht alle derartigen Bestimmungen der GewO. Überprüfung der betreffenden Bestimmungen der GewO.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

4. Bericht, Seite 8

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren
Wesentliche Erleichterungen für österreichische Unternehmen

192. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbe und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

An sich freie Gewerbe müssen in jedem Einzelfall bei der Anmeldung in einer Weise beschrieben werden, als ob es sich um reglementierte Gewerbe handeln würde. Siehe Liste der freien Gewerbe. Es müsste reichen, bei der Gewerbebehörde anzuzeigen, dass der Anzeigende beabsichtigt, ab sofort ein nicht reglementiertes Gewerbe auszuüben. Eventuell sind Aussagen über die Art der verwendeten Betriebsanlagen erforderlich, um dies überprüfen zu können. Ansonsten sollte sich der gewerbetreibende in den freien Gewerben frei bewegen dürfen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

4. Bericht, Seite 9

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Wesentliche Vereinfachung für die Unternehmer
Anpassungen an geänderte Marktverhältnisse werden erleichtert
Es muss lediglich gesichert werden, dass nicht in ein reglementiertes Gewerbe eingegriffen wird. Dieses Faktum muss aber bereits nach geltendem Recht immer überprüft werden.

193. Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbe und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Beseitigung der sogenannten Landesgewerbe. Eine Zuständigkeit des Bundes für alle unternehmerischen Tätigkeiten sollte erreicht werden. Änderung der Kompetenzverteilung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

4. Bericht, Seite 10

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteile: Für einen Mitgliedsstaat der EU ist es nicht vertretbar, die unternehmerische Tätigkeit im Inland über die Grenzen eines Bundeslandes wesentlich zu erschweren, während EU-Ausländer im Rahmen des Anerkennungsrechts ungehindert in allen Bundesländern in ihrem Gewerbe tätig sein können.

194. Sachverhalt/Sachbereich

Genehmigungsfreistellungsverordnung

Vorschlag/Maßnahme

§ 74 Abs. 7 GewO „Genehmigungsfreistellungsverordnung“: Es soll eine weitere Freistellung bestimmter Kleinstanlagen von der Genehmigungspflicht erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Papier der Wirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

2. Bericht, Seite 103

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Gerade in Bereichen, die eine gewisse „Bagatellgrenze“ nicht überschreiten und keine (nennenswerten) Auswirkungen auf andere Schutzgüter (wie Leben, Gesundheit) haben, wäre ein Verzicht auf eine Genehmigungspflicht sinnvoll. Dies würde auch zu Einsparungen bei den Behörden führen; Umsetzungsdauer kurzfristig.

III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
F.	Vergabewesen

195. Sachverhalt/Sachbereich

Vergabewesen

Vorschlag/Maßnahme

Vergabeverfahren:

- Vereinfachung des Vergaberechtes
 - Zusammenführung des Sektorenbereichs mit dem der öffentlichen Auftraggeber
- Kein „Golden Plating“
- Freie Wahl des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich
- Vereinfachung des Rechtsschutzverfahrens
- Kostengünstigere Verfahren
- Vereinfachte Information im Verfahren
 - Reduktion der Publikationsmedien
- Verpflichtende Bereitstellung von Unterlagen im Internet
- Verpflichtende elektronische Abwicklung

Quelle des Vorschlags

Diverse Stakeholder

1. Bericht, Seite 27

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung für Unternehmen und Verwaltung

196. Sachverhalt/Sachbereich

Vergabewesen

Vorschlag/Maßnahme

Schwellenwerteverordnung ins Dauerrecht übernehmen.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 19

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Ankurbelungsfaktor, insbesondere für die regionale und mittelständische Wirtschaft, Senkung der Verfahrenskosten von Vergabeverfahren.

IV.	UMWELT(SCHUTZ)
A.	Abfallwirtschaft

197. Sachverhalt/Sachbereich

Abfallrecht, Altlastenerkundung

Vorschlag/Maßnahme

Abfallrecht:

- Altlastenerkundung: Vereinfachung der Aufteilung auf UBA und LH
- Alle Daten und Abfallbewegungen müssen elektronisch erfasst werden, Sammlung beim Umwelt-Ministerium, genaue Buchführung, Bilanzlegung 1x/Jahr, Problem: System funktioniert nicht. Daher: Neustart, um das System anwendbar zu machen. Die elektronische Erfassung der Abfallströme sollte auf gefährliche Abfälle beschränkt werden; bisher ist jeder Abfall erfasst.
- Im Moment herrscht das „Prinzip des Verdachts“ und man bucht sicherheitshalber jeden Abfall in eine hohe Abfallklasse, entsprechend hohe Deponiekosten sind fällig. Altlastensanierungsbeitrag (ALSAG) trägt darüber hinaus dazu bei, dass tendenziell im Ausland entsorgt wird. – (Problem: wertvoller Rohstoff geht für die Industrie verloren bzw. wird in Ländern mit niedrigeren Umweltstandards entsorgt!). Abfallimporte werden hingegen auf Herz und Nieren geprüft, Exporte nicht so genau – das führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Österreichische Industrie, da wertvolle Rohstoffe schwer zu bekommen sind (Beispiel: Altholz und Altpapier aus dem Ausland).

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

Länder

Industriellenvereinigung

2. Bericht, Seiten 104-105

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für Wirtschaft

198. Sachverhalt/Sachbereich

Abfallverzeichnisverordnung (§ 4 Z 1 und 2 AWG 2002)

Vorschlag/Maßnahme

Übernahme des European Waste Catalogue ohne Adaptionen, Aufhebung der Abfallverzeichnisverordnung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 40

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Leichtere und einfachere Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit; Umsetzungsdauer kurzfristig

199. Sachverhalt/Sachbereich

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002

Vorschlag/Maßnahme

Wer gefährliche Abfälle übernimmt, hat dem LH Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle und den Transporteur zu melden (Begleitschreiben). Diese sollten nur noch elektronisch an den LH übermittelt werden, da durch die Dateneingabepflicht der physisch übermittelten Begleitscheine ein enormer Verwaltungsmehraufwand entsteht.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 52

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Manche Bundesländer 1000 bis 10.000 Begleitschreiben/pro Jahr

200. Sachverhalt/Sachbereich

Behandlung von Murmaterial bzw. Bodenaushub

Vorschlag/Maßnahme

Behandlung von Murmaterial bzw. Bodenaushub: Herausnahme aus dem AWG oder Vorschreibung einer einzigen Analyse. Derzeit erforderliche Beprobung ist sehr kostenintensiv, ca. EUR 1.000,00 pro Probe.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsinitiative der Bundesländer

2. Bericht, Seite 106

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachungen für die Wirtschaft

201. Sachverhalt/Sachbereich

Einräumung eines Vorzugspfandrechtes bei Sanierung von kontaminierten Liegenschaften
Beispiel: Eine Liegenschaft im Eigentum einer insolventen GmbH, Geschäftsführer mittellos, ist mit einer Kontamination durch eine alte Tankstelle belastet. Die GmbH erhält einen behördlichen Auftrag in Form eines Bescheides, gestützt sowohl auf GewO (letztmalige Vorkehrungen) als auch AWG (Entfernungsauftrag). Der Masseverwalter kann mangels Vermögen diesen Aufträgen nicht nachkommen. Die Republik Österreich finanziert die Sanierung. Bei Verwertung der sanierten Liegenschaft verwertet der Masseverwalter pflichtgemäß diese, um im Insolvenzverfahren möglichst viel an die Gläubiger verteilen zu können. Die Liegenschaft ist mit Pfandrechten belastet und im Rahmen der Verteilung werden diese Pfandrechte nach dem Rangordnungsprinzip befriedigt.

Vorschlag/Maßnahme

Es wird vorgeschlagen, in sämtlichen Umweltrechtsmaterien, insbesondere aber im AWG 2002 und im WRG 1959 ein Vorzugspfandrecht zugunsten der öffentlichen Hand einzuführen. Eine solche Bestimmung könnte etwa lauten:

„Für alle Kosten, die dem (jeweiligen Rechtsträger) für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollziehung eines ...rechtlichen Auftrages erbrachte Leistung erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für (den Rechtsträger) ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten.“

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Land NÖ

3. Bericht, Seite 10

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Mittelaufbringung für die Sanierung im Interesse des Umweltschutzes wird ganz massiv erleichtert, die Verfahren können wesentlich schneller umgesetzt werden. Auch ein Risikobewusstsein bei Geldgebern würde mittelfristig entstehen, da nicht immer sichergestellt ist, dass gewährte Kredite auch zurückkommen.
- Nachteil: Durch diese Regelung könnte etwa die Bereitschaft der Finanzwirtschaft Kredite zu gewähren sinken, da durch Vorzugspfandrechte allfällige Besicherungen entwertet werden. Eine derartige Bestimmung könnte dadurch entschärft werden, dass etwa in die Exekutionsordnung eine Bestimmung aufgenommen wird, dass derartige Vorzugspfandrechte nur zu 50 % oder 75 % zu befriedigen sind. Somit würde auch für die privaten Gläubiger zumindest ein Anteil übrig bleiben der einer Ausgleichsquote oder Konkursquote nahe kommt.

IV.	UMWELT(SCHUTZ)
B.	Wasserrecht

202. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959

Vorschlag/Maßnahme

Vermehrte Erlassung von Verordnungen durch MinisterInnen; z.B. §§ 12a, 12b, 12c WRG 1959 – Typengenehmigungen von Anlagen.

Quelle des Vorschlags

Papier der Landwirtschaftskammer Österreich aus Mai 2014 betr. Deregulierungsvorschläge

2. Bericht, Seite 39

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Keine Verfahren; Kosteneinsparung; Umsetzungsdauer kurzfristig

203. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959, § 29

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung bei den Erlöschensverfahren.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 108

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

204. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenbewilligung, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 32, 31c u. 10

Vorschlag/Maßnahme

- a) Typengenehmigung für bestimmte Anlagen und Anlagenteile.
- b) Bewilligungsfreistellung von Kleinkläranlagen bis 10 EGW (nur mehr Meldepflicht); unter der Rahmenbedingung, dass die Projekts-(Melde-)unterlagen, die Errichtung, der Betrieb und die Überprüfung von einem externen Fachkundigen (nach dem Muster des § 57a-KFG Systems/“Pickerl“/ beliehene Unternehmen) erstellt/überwacht wird.
- c) Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen 10 bis 50 EGW.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 109

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

205. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenbewilligung, Wasserrechtsgesetz 1959, § 31c und 32

Vorschlag/Maßnahme

Streichung des Bewilligungstatbestandes für Erdsondenanlagen. Stattdessen könnten in einer Bewilligungsfreistellungsverordnung die Kriterien festgelegt werden, die bei der Errichtung und beim Betrieb einer solchen Anlage zwingend einzuhalten sind.

Eine weitere Problematik betrifft die vor dem 1.7.1990 errichteten, bis heute unverändert weiter betriebenen und auf Grund der vor dem 1.7.1990 angenommenen Geringfügigkeit der Einwirkungen seinerzeit wasserrechtlich nicht bewilligten (häuslichen) Kleinkläranlagen. Zu Folge der (nachträglichen) ausdrücklichen Bestimmungen des § 33g und des § 145 Abs. 7 sind diese weiterhin, jedoch längstens bis 22.12.2015 wasserrechtlich bewilligungsfrei.

Bei Auslaufen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht am 22.12.2015 werden in VlbG. Rund 1.500 Wohnobjekte schlagartig bewilligungspflichtig.

Es sollte daher versucht werden, den Altbestand (Bestand vor dem 1.7.1990) von zumindest ausschließlich häuslichen Kleinkläranlagen (Anlagen < 10 EW60) weiterhin, d.h. auch über den 22.12.2015 hinaus, wasserrechtlich bewilligungsfrei zu stellen, sofern sich Menge und Art des Abwasseranfalles (häusliches Abwasser) bei ihnen nicht ändert.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 111

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

206. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 38, 59

Vorschlag/Maßnahme

- Entfall der Bewilligungspflicht für Brücken, die keinen Einfluss auf 100jährige Hochwässer haben.
- Entfall der Ersichtlichmachung der Hochwasser-Anschlaglinien im Wasserbuch, da hierfür das WISA gemäß § 59 die besseren Voraussetzungen erfüllt (Kartendarstellungen); stattdessen sollte das Wasserbuch ein Register für bewilligte Anlagen sein (also zusätzliche Aufnahme von Anlagen, die gemäß § 38 und § 41 bewilligungspflichtig sind).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 110

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

207. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt/Anlagenprüfung, Wasserrechtsgesetz 1959, § 134

Vorschlag/Maßnahme

Jährliche Prüfung der Indirekteinleiterverträge soll entfallen und auf 5-jährliches Intervall reduziert werden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 113

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

208. Sachverhalt/Sachbereich

Indirekteinleiterverordnung, §§ 32b u. 134 WRG 1959

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Vorlagepflicht der 1- und 3-jährlichen Berichte an die Behörde; stattdessen Vorlage an und Prüfung durch den Fremduntersucher gemäß § 134 WRG 1959.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

Wirtschaftskammer Österreich

2. Bericht, Seite 37

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

209. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959

Vorschlag/Maßnahme

Einrichtung eines IT-gestützten Mahnwesens zur Einforderung der Berichte über Eigen- und Fremdüberwachung; Einschaltung der Wasserrechtsbehörde bei Nichtübermittlung.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 7

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

210. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959

Vorschlag/Maßnahme

Erweiterung der bestehenden Kanalbestandskataster zu Kanalinformationssystemen, um dieses Instrument umfassend für die Planung, die Verwaltung und den Betrieb von Kanalanlagen nutzen zu können.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 6

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

211. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserrechtsgesetz 1959, Abwasseremissionsverordnungen

Vorschlag/Maßnahme

Im Wasserrecht wäre es möglich, die Abwasseremissionsverordnungen im Abfallbereich zusammenzufassen und die Analyseparameter anzugleichen. Analysemethoden sollten in der Allgemeinen-Abwasseremissionsverordnung zusammengefasst werden, um diese effizienter an den fortschreitenden Stand der Technik anpassen zu können und Ungleichbehandlungen zwischen Wirtschaftszweigen zu vermeiden.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 112

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

212. Sachverhalt/Sachbereich

Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Abläufe in der Finanzgebarung im Schutzwasserbau (RIWA-T, RIWA-V, Flussbaukartei); globalere Rahmenbudgets.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 107

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

IV.	UMWELT(SCHUTZ)
C.	Umweltverträglichkeitsprüfungen

213. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt

Vorschlag/Maßnahme

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP):

- Verlautbarungen im UVP-Verfahren grundsätzlich im Internet
- Beseitigung von Überschneidungen im Gewerberecht und UVP
- Überführung der teilkonzentrierten in vollkonzentrierte Verfahren

Quelle des Vorschlags

Diverse Stakeholder

1. Bericht, Seite 37

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Transparenz und Kosteneinsparungen für Unternehmen und Verwaltung.

214. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, § 5 Abs. 4

Vorschlag/Maßnahme

Dass dem BMLFUW die Umweltverträglichkeitserklärung zur allfälligen Stellungnahme zu übermitteln ist, ist nicht einsichtig; für die Behörde bedeutet dies einen zeitlichen und inhaltlichen Mehraufwand. Der zeitliche Mehraufwand liegt vor allem in der relativ langen Stellungnahmefrist und der inhaltlich/fachliche Mehraufwand im Umstand, dass aufgrund fehlender örtlicher, geografischer etc. Kenntnisse in den Stellungnahmen in verschiedenen Fällen Ausführungen enthalten sind, die bei entsprechenden Vorort-Kenntnissen, Kenntnissen von bereits amtlich vorliegenden Erhebungsergebnissen etc. unverständlich sind.

Darüber hinaus befassen sich mit der Umweltverträglichkeitserklärung auf Bundes- und auf Landesebene unterschiedliche Sachverständige mit ein – und derselben Problematik.

Vorschlag: Entfall dieser Bestimmung.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 114

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

215. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, § 3 Abs. 7

Vorschlag/Maßnahme

Im UVP Feststellungsverfahren haben u.a. mitwirkende Behörden Parteistellung, sodass diesen jedenfalls der verfahrensabschließende Bescheid zuzustellen ist. Die Ermittlung der mitwirkenden Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist oft auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Grobplanung nur erschwert bzw. gar nicht möglich. Vorschlag: Streichung dieser Bestimmung (ev. Reduzierung auf Anhörungsrecht).

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 115

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung
- Nachteil: Wegfall der Parteistellung und Ersatz dieser durch ein bloßes Anhörungsrecht; Umsetzungsdauer kurzfristig

216. Sachverhalt/Sachbereich

Umwelt, UVP-Gesetz 2000, neue Bestimmung

Vorschlag/Maßnahme

Bei Großverfahren nach §§ 44a AVG (mehr als 100 Personen beteiligt) haben diese innerhalb von 6 Wochen schriftlich ihre Einwendungen zu erheben. Diese Regelung soll in UVP-Verfahren generell Gültigkeit haben (auch bei weniger als 100 Personen) um einerseits nachträgliche aufwändige Ergänzungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu vermeiden und eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 116

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

217. Sachverhalt/Sachbereich

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorschlag/Maßnahme

Grundsatz- und Detailgenehmigung

§ 18 UVP-G (Grundsatz- und Detailgenehmigung)

Überprüfung der Effizienz der Grundsatz- und Detailgenehmigung im UVP-Recht, da sie derzeit in der Anwendung totes Recht darstellen.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 32

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Das zur leichteren Abwicklung der UVP-Verfahren grundsätzlich sehr hilfreiche Rechtsinstitut der Grundsatzgenehmigung, soll praxisgerecht gestaltet werden.

218. Sachverhalt/Sachbereich

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung der UVP-Pflicht in VO belastete Gebiete Luft im Hinblick auf die IG-L Novelle 2010.

§ 3 Abs. 8 UVP-G

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

3. Bericht, Seite 33

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aus standortpolitischer Sicht sollte eine Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenaufwändig. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs. 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

V.

GESUNDHEITSWESEN UND SOZIALES

219. Sachverhalt/Sachbereich

§ 14 Apothekengesetz

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung der Genehmigung von Apothekerkammer an Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9 Abs. 2) bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Apothekerkammer. Demgegenüber ist die Verlegung einer öffentlichen Apotheke an einen anderen Standort – unter gewissen Voraussetzungen – von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. Es wäre sinnvoll, beide Zuständigkeiten zusammenzufassen.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsvorschläge der Länder

3. Bericht, Seite 34

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

220. Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit/Aufsicht, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, § 60 bis 62

Vorschlag/Maßnahme

Entfall dieser in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Regelungen betreffend die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten, da parallel ohnehin entsprechende krankenanstaltenrechtliche Regelungen der Länder bestehen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 120

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

221. Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit, Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, § 11

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Pflicht zur Genehmigung der Lehrgangordnung durch den LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 119

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung (allerdings Mengengerüst fraglich);
- Nachteil: möglicher Entfall einer inhaltlichen Qualitätskontrolle;
Umsetzungsdauer kurzfristig

222. Sachverhalt/Sachbereich

Gesundheit, Verordnung über die Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in und zum/zur Heilmasseur/in, § 10

Vorschlag/Maßnahme

Entfall der Pflicht zur Genehmigung der Modulordnung durch den LH.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 122

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung (allerdings Mengengerüst fraglich); Umsetzungsdauer kurzfristig

223. Sachverhalt/Sachbereich

Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz/Vermarktungsnormengesetz/Entwurf des Bio-Durchführungsgesetzes Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung

Vorschlag/Maßnahme

Überschneidungen und Doppelgeleisigkeiten zwischen dem z.B. LMSVG einerseits und dem Vermarktungsnormengesetz sowie dem vorliegenden Bio-Durchführungsgesetz sollten vermieden werden. Diese Parallelitäten beziehen sich auch auf zum Teil unterschiedliche Behördenzuständigkeiten (LH/BHen), obwohl in Vorarlberg diese Aufgaben von denselben Organen wahrgenommen werden. Wie die Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung zeigt führt nicht jede Deregulierung zu einer Verwaltungsentlastung. In der Vorgänger-VO bestand (noch) die Verpflichtung für Lebensmittelunternehmen, sich bei der Behörde zu melden. Dies wurde (entgegen dem fachlichen Vorschlag) gestrichen. Auch wenn damit vordergründig dereguliert wurde, vergrößert sich der Aufwand für die Behörde deutlich, an Informationen über bestimmte Lebensmittelunternehmen zu kommen.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 121

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung; Umsetzungsdauer kurzfristig

224. Sachverhalt/Sachbereich

Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idgF, § 20

Vorschlag/Maßnahme

Umwandlung von Bewilligungs- auf Anzeigeverfahren mit Untersagungs- und Nachbesserungsmöglichkeit.

Quelle des Vorschlags

Landeshauptleutekonferenz, Deregulierung von Bundesrecht (2010, 2011, 2012)

2. Bericht, Seite 54

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Entfall von Bewilligungsverfahren; Umsetzungsdauer kurzfristig

225. Sachverhalt/Sachbereich

Altenbetreuung und Pflege

Vorschlag/Maßnahme *sieh 1. Bericht Seite...*

Entwicklung einer mittelfristigen, abgestimmten und regional differenzierten Versorgungsplanung gemeinsam mit den Ländern durch:

- Entwicklung einer Gesamtstrategie für Pflege mit allen Angeboten
- Klare Planung des finanziell wichtigsten Parameters (stationäre Heimplätze)
- Vorgaben zum Planungsprozess (Zeithorizont, berücksichtigte Parameter, Zeitpunkt der Planung)
- Frühzeitige Korrektur von Fehlern in gemeldeten Daten
- Anpassungen in der Pflegedienstleistungsverordnung

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 44

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

226. Sachverhalt/Sachbereich

Altenbetreuung und Pflege

Vorschlag/Maßnahme

Entwicklung eines Konzeptes zur zweckmäßigeren Gestaltung der Pflegefinanzierung bzw. der Heimtarife und gemeinsam mit den Ländern durch:

- Schaffung klarer rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlagen für Tarife, denen einheitliche wirtschaftliche Grundlagen (Normkosten) zugrunde liegen
- Prüfung der Unterschiede in den Tarifen auf ihre sachliche Rechtfertigung im Einvernehmen mit den Ländern
- Reduktion der Tarife nach Möglichkeit
- Berücksichtigung einer leistungsorientierten Vergütung von Pflege- und Unterbringungsleistungen

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 45

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Der Vorschlag ist aus Bundessicht verfolgenswert, wird seitens der Länder jedoch abgelehnt, da länderspezifische Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden.

227. Sachverhalt/Sachbereich

Altenbetreuung und Pflege

Vorschlag/Maßnahme

Entwicklung verbesserter Planungs- und Steuerungsmechanismen für Kosten der stationären Pflege zur Gewährleistung einer nachhaltigen öffentlichen Gebarung; rasche Entwicklung eines Systems zur effektiven Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Kosten je Heimplatz und Anzahl der Heimplätze; Abstimmung mit den Ländern.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 43

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Die Umsetzung der Maßnahmen fällt in den Bereich der Länder.

228. Sachverhalt/Sachbereich

Altenbetreuung und Pflege

Vorschlag/Maßnahme

Errichtung neuer Heime nur bei entsprechendem Bedarfsnachweis.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 47

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

229. Sachverhalt/Sachbereich

Altenbetreuung und Pflege

Vorschlag/Maßnahme

Erstellung eines Konzeptes zur Definition und Sicherstellung der angestrebten Pflegequalität gemeinsam mit den Ländern durch:

- Definition der geforderten Ergebnisqualität der Pflege und Überprüfung durch Kennzahlen
- Entwicklung der für die geforderte Ergebnisqualität notwendigen Strukturqualitätskriterien (z.B. Personalschlüssel)
- Bundesweite (Mindest-)Regelungen für die Qualitätssicherung (z.B. Häufigkeit von Überprüfungen vor Ort, Rechtsbezug bezüglich erteilter Auflagen und Erstellung vorzusehender Bewohner-Vertretungen)

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 46

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Der Vorschlag wird seitens der Länder grundsätzlich unterstützt (Kennzahlen sollen qualitative Outputzahlen sein).

230. Sachverhalt/Sachbereich

Vereinheitlichung Bereich Behinderung

Vorschlag/Maßnahme

Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung. Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales und an der Schnittstelle zwischen Gebietskörperschaften.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

2. Bericht, Seite 126

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

231. Sachverhalt/Sachbereich

Straffung der Behördenorganisation: Sozialversicherung

Vorschlag/Maßnahme

Einheitliche medizinische Begutachtung der Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA für alle BeamtInnen im Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965; für alle bundesfinanzierten BeamtInnen soll nur mehr ein/-e GutachterIn zuständig sein.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 19

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

VI

BILDUNGSWESEN

232. Sachverhalt/Sachbereich

Auslandsschulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Konzentration der Aufgaben des Auslandsschulwesens und Schaffung einer Koordinationskompetenz.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof (Hrsg.), Positionen. Verwaltungsreform 2011, Wien, 2011

2. Bericht, Seite 124

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

233. Sachverhalt/Sachbereich

Kontinuierliche Sprachförderung

Vorschlag/Maßnahme

Kontinuierliche Sprachförderung: Verwaltungsaufwand sparen

Durchlässigkeit der Sprachstanddaten sowie Information über erfolgte Förderungen nicht gegeben zwischen Kindergarten und Volksschule; neuerliche Erhebung ist kostenaufwändig und ineffizient.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

2. Bericht, Seite 125

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung, Verwaltungsaufwand sparen

234. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Vorantreiben der Pilotprojekte zum mittleren Management an Bundesschulen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 48

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

235. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung des Einsatzes einheitlicher Schulverwaltungsprogramme.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 49

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

236. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Verstärkte schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Bund).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 50

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

237. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Auslotung von Möglichkeiten für den Ersatz von Lehrern durch Verwaltungsbedienstete für administrative Tätigkeiten an den Schulen angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. Aufnahmestopp, Personalplankürzungen) für die Aufnahme von Verwaltungsbediensteten.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 51

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

238. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Evaluierung des Einsatzes von Lehrern für nicht–unterrichtliche Tätigkeiten an Pädagogischen Hochschulen; gegebenenfalls Einsatz von Verwaltungskräften.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 52

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

239. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Schaffung aussagekräftiger Steuerungsgrundlagen für Kosten der Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 53

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

240. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung der Änderung der geltenden Landeslehrer- Controllingverordnung dahingehend, dass die durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für den Rückforderungsanspruch herangezogen werden.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 54

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

241. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Fortsetzung und Verstärkung der Bemühungen bei der Abstimmung und Steuerung der Aktivitäten zur Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund auf den unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 55

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

242. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung der Schulsprengel hinsichtlich Größe und Art auf ihre Zweckmäßigkeit und Einbeziehung der künftigen Schülerzahlentwicklung in die Schulstandortstrategie und Investitionsentscheidungen (bisher nur für Land- und forstwirtschaftliche Schulen).

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 56

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

243. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Intensivierung der Aktivitäten zur schulartenübergreifenden Zusammenarbeit.

Quelle des Vorschlags

Der Rechnungshof, Vorschläge betreffend Verwaltungsreform aufgrund der RH-Prüfungen im Zeitraum 2011 bis 2014

5. Bericht, Seite 57

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

244. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

DirektorInnenbesetzung: Ausschreibungsinhalte sollen auf Basis eines adäquaten Anforderungsprofils einheitlich definiert werden, im Auswahlverfahren sollen keine politisch besetzten Gremien befasst werden (Auflösung der Kollegien); die Besetzung soll ausschließlich befristet erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 58

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

245. Sachverhalt/Sachbereich

Schulwesen

Vorschlag/Maßnahme

Ergebniscontrolling im Hinblick auf Bildungsziele in jeder Schule (diesbezügliche Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes erforderlich).

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

5. Bericht, Seite 59

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

-

ADK

**Aufgabenreform- und
Deregulierungskommission**

Besonderer Teil II

Empfehlungen zum österreichischen Förderungswesen basierend auf den Vorarbeiten
der Untergruppe Förderungen

EXECUTIVE SUMMARY

Förderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten sind eine wichtige Aufgabe des Staates mit politischer und budgetärer Relevanz. Es ist festzuhalten, dass das Förderungswesen ungeachtet der föderalen Struktur Österreichs in weiten Bereichen rational und kooperativ funktioniert. Viele einschlägige Untersuchungen und Vorarbeiten zeigen aber auch, dass ein beträchtliches Potential für Verbesserungen besteht, das im Folgenden systematisch aufgezeigt wird. Vor diesem Hintergrund präsentiert die ADK die folgenden Überlegungen, deren Ziel es ist, die Potentiale aufzuzeigen und die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

Die folgenden Lösungsansätze bauen auf Empfehlungen zum österreichischen Förderwesen auf, die 2011 seitens des Vorbereitungsgremiums Effizientes Förderwesen formuliert wurden. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, die Abstimmung im österreichischen Förderwesen zu verbessern und die Effizienz von Förderprogrammen und deren Abwicklung zu erhöhen. Dies kann einerseits über verbesserte Abstimmungsprozesse auf Programm- bzw. Projektebene sichergestellt werden. Effizienter kann das Ziel jedoch erreicht werden, wenn es gelingt, eindeutige grundsätzliche Zuständigkeiten klar abgegrenzt und übersichtlich für bestimmte Förderbereiche festzulegen. Daneben ist eine erfolgreiche Förderungs Kooperation zwischen

den Gebietskörperschaften weiterhin sicherzustellen. Um den Verwaltungsaufwand des notwendigen Abstimmungsprozesses zu minimieren, sollten die Zuständigkeiten in der Förderhierarchie möglichst weit oben, d.h. auf Ebene der Gebietskörperschaften, festgelegt werden.

Die notwendigen weiteren gebietskörperschaftsübergreifenden Beratungen, insbesondere hinsichtlich der Klärung der etwaigen (verfassungs-)rechtlichen, technischen und praktischen Umsetzbarkeit bzw. Definition der Kriterien, wonach eine Zuständigkeitsfestlegung erfolgen soll, sind in weiterer Folge zu führen.

Zusammenfassende Darstellung der HAUPTKRITIKPUNKTE und entsprechende LÖSUNGSANSÄTZE

- Fördersystem ist unübersichtlich, keine zentrale systemische Erfassung der Förderungen (Transparenzdatenbank-TDB derzeit noch unzureichend)
- Mangelnde gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmung führt
- Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung (wer ist wofür zuständig) primär zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger
 - mittels Verfassungsregelung oder Art. 15a Vereinbarung
 - jedenfalls Festlegung auf gemeinsame Abwicklungsstellen und Abstimmung auf Programmebene
- Weiterentwicklung und Ausbau der Transparenzdatenbank (TDB)
- Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung (wer ist wofür zuständig) primär zwischen den Gebietskörperschaften

zu unerwünschten Mehrfachförderungen

unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger

- mittels Verfassungsregelung oder Art. 15a Vereinbarung
- jedenfalls Festlegung auf gemeinsame Abwicklungsstellen und Abstimmung auf Programmebene

→ auf Bundesebene bessere Abstimmung durch ARR 2014 geregelt

→ Für den Fall des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

→ Mangelnde (Wirkungs-)Zieldefinition, Inputbetrachtung statt Wirkungsorientierung, kurzfristige Effekte vor langfristigen ökonomischen und ökologischen Wirkungen

→ Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) auf Bundesebene eingeführt

→ Für den Fall des Nichtvorliegens wäre ein ähnliches oder vergleichbares Tool für die anderen Gebietskörperschaften

unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

- Fehlende Nachhaltigkeit und Ökologisierung von Förderungsmaßnahmen
- Bei der Förderungskonzeption sind die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, sofern Auswirkungen möglich erscheinen. Nachhaltigkeitskriterien in Zielfestlegungen sind – je nach spezifischem Förderprogramm – zum Beispiel langfristig geschaffene Arbeitsplätze, Selbstfinanzierungsfähigkeit, Umweltindikatoren, Forschungsanteil und Wettbewerbsfähigkeit
- Mangel an Förderstrategien
- Klare Zieldefinition notwendig
- Sicherstellung einer gesamtstaatlichen, abgestimmten Strategie
- Sicherstellung einer gebietskörperschafts“internen“ Strategie
- Unregelmäßige und nicht ausreichende Evaluierung
- WFA auf Bundesebene eingeführt
- Für den Fall des Nichtvorliegens wäre ein ähnliches oder

- Hoher bürokratischer Aufwand sowohl für Förderwerber als auch für die Verwaltung
- Fehlende Mindeststandards für die Förderungsgewährung, -abwicklung und -kontrolle
- vergleichbares Tool für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt
- Reduktion des bürokratischen Aufwandes auf ein angemessenes Niveau durch eindeutige Zuständigkeitsfestlegung erzielbar
- Miteinander kompatible E-Government Lösungen mit standardisierten Prozessen zumindest für bestimmte Arten von Förderungen (z.B. via Unternehmensserviceportal)
- standardisierte online Beantragung (über das Transparenzportal) mit „Mitlieferung“ relevanter Daten aus der Transparenzdatenbank
- Weiterentwicklung von Benchmarking
- auf Bundesebene durch ARR 2014 vorgesehen
- Für den Fall des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

Unter Zugrundelegung einer gemeinsamen, umfassenden Analyse des österreichischen Förderwesens von Rechnungshof, IHS, WIFO und KDZ aus dem Jahr 2009 sowie unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse dieser Institutionen, lassen sich zwei primäre Kritikbereiche des geltenden Förderregimes in der Republik zusammenfassen: strukturelle Schwächen und inhaltliche Schwächen.

Die strukturellen Schwächen des geltenden Förderregimes kommen dadurch zum Ausdruck, dass die Gebietskörperschaften sowohl innerhalb ihrer selbst als auch untereinander in weiten Bereichen nicht abgestimmt vorgehen (müssen) und damit insbesondere unerwünschte Mehrfachförderungen, die zu einem ineffizienten Ressourceneinsatz führen (können), ermöglichen.

Somit stellt nicht zuletzt die föderale Struktur die Republik im Bereich des Förderwesens vor schwierige, aber lösbare Herausforderungen. Die Tatsache, dass das Förderwesen von den Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) rechtskonform außerhalb der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung wahrgenommen wird, leistet der strukturellen Schwäche des Förderregimes grundsätzlich Vorschub. Einzig in jenen Fällen, in denen eine strategische Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften sichergestellt werden kann, können Förderungen als strategisches Steuerungselement der jeweiligen Gebietskörperschaften erfolgreich eingesetzt werden (z.B. Vereinheitlichung der Standards in der Kinderbetreuung).

Die Lösungsansätze zu diesem Kritikbereich zielen daher im Wesentlichen darauf ab, die Abstimmung im österreichischen Förderwesen zu verbessern und die Effizienz von Förderprogrammen und deren Abwicklung zu erhöhen.

Dies kann einerseits über verbesserte Abstimmungsprozesse auf Programm- bzw. Projektebene sichergestellt werden. Effizienter kann das Ziel jedoch erreicht werden, wenn es gelingt, eindeutige grundsätzliche Zuständigkeiten für bestimmte Förderbereiche festzulegen. Um den Verwaltungsaufwand des notwendigen Abstimmungsprozesses zu minimieren, sollten die Zuständigkeiten in der Förderhierarchie möglichst weit oben, d.h. auf Ebene der Gebietskörperschaften, festgelegt werden.

Die inhaltlichen Schwächen reichen von mangelnder Strategie, fehlender wirkungsorientierter Inputbetrachtung, Defiziten in der Fördergewährung, -abwicklung und -kontrolle bis hin zu unzureichenden Evaluierungen der gewährten Förderungen. Nach Ansicht der Untergruppe kann diesen Kritikpunkten weitgehend und sehr einfach durch eine entsprechende Implementierung von standardisierten Steuerungselementen begegnet werden. Auf Seiten des Bundes konnten in den letzten Jahren durch Regelwerke und Instrumente wie etwa die neuen Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, die Transparenzdatenbank als auch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wesentliche Fortschritte erzielt werden, die es nunmehr gilt konsequent umzusetzen. Ähnliche oder vergleichbare Steuerungselemente wären – für den Fall des Nichtvorliegens – auch für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt.

AUSGANGSLAGE

Per Ministerratsbeschluss vom 20. Mai 2014 wurde die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) von der Bundesregierung eingesetzt, mit dem Ziel, die Verwaltung zu modernisieren, die Effizienz zu steigern und den Ressourceneinsatz zu optimieren. Basierend auf bereits bestehenden Arbeiten hat die ADK den Normenbestand systematisch zu untersuchen und unter Setzung von Schwerpunkten dahingehend zu hinterfragen, ob Vereinfachungen möglich seien bzw. ob auf bestimmte Regelungen verzichtet werden könne.

Unterstützend für die Arbeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wurden vier Untergruppen eingerichtet, darunter die Untergruppe Förderungen unter der Leitung von Herrn Sektionschef Gerhard Zotter (Bundesministerium für Finanzen) und Herrn Generalsekretär Herbert Kasser (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie). Die Untergruppe setzt sich aus Expertinnen und Experten der folgenden Behörden, Gebietskörperschaften, Sozialpartnern und Institutionen zusammen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

- Stadt Wien¹
- Land Salzburg
- Wirtschaftskammer Österreich
- Landwirtschaftskammer Österreich
- Arbeiterkammer Wien
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
- EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut für Höhere Studien
- KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Der Rechnungshof hat die Arbeit der Untergruppe mit seiner Expertise regelmäßig begleitet.

Die Untergruppe erachtete eine strikte Abgrenzung zu anderen Kommissionen, wie insbesondere der Steuerreformkommission, als notwendig und hat sich daher ausschließlich mit direkten Förderungen auseinandergesetzt und ist zunächst vom Förderbegriff gemäß Art. 7 der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine Transparenzdatenbank (BGBl. I Nr. 73/2013) ausgegangen.

¹ Im Zuge der Endredaktion dieses Abschlusspapiers der UG Förderungen, teilte die Stadt Wien mit Schreiben vom 26.11.2014 offiziell mit, dass ihrerseits keine Zustimmung zum gegenständlichen Abschlusspapier erteilt werden kann.

Auf Grund der Fülle an Vorarbeiten hat sich die Untergruppe darauf verständigt, ihre Arbeit auf dem Expertenpapier von IHS, KDZ, RH und WIFO zum Thema „Effizientes Förderungswesen“ aus dem Jahr 2009 aufzubauen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da laut Auskunft der vier Institutionen dieses Papier noch immer größtenteils Gültigkeit besitzt und die Vertreter des Rechnungshofes zu verstehen gaben, dass damit auch neue Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen Prüfungen der zurückliegenden Jahre abgedeckt seien.

Die im Jahr 2011 zum erwähnten Expertenpapier ausgearbeiteten Lösungsvorschläge des Vorbereitungsgremiums Effizientes Förderungswesen wurden in einem ersten Schritt hinsichtlich der in der Zwischenzeit umgesetzten Maßnahmen aktualisiert (z.B. Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Transparenzdatenbankgesetz 2012). In einem zweiten Schritt wurden durch die Untergruppe neue Lösungsvorschläge erarbeitet und den jeweiligen Kritikpunkten gegenübergestellt. Problemfelder, die in der Untergruppe diskutiert wurden und nicht vom Expertenpapier umfasst sind, sind am Ende des Dokuments zu finden.

Die Arbeit der Untergruppe unterstützend, wurde ein Arbeitskreis unter Mitwirkung von Vertretern der Statistik Austria eingesetzt. Ziel dieses Arbeitskreises war es, einen Überblick über das Mengen- und Zahlengerüst des österreichischen Förderungswesens zu erstellen.

Die

ERGEBNISSE DES ARBEITSKREISES

stellen sich wie folgt dar:

Staatliche Förderungen sind ein bedeutendes strategisches Instrument in den verschiedensten Politikbereichen (z.B. Wirtschafts-, Umwelt-, Familien- und Sozialpolitik). Abhängig davon, welcher der zahlreichen Definitionen und Abgrenzungen man sich anschließt, ist das Fördervolumen in Österreich unterschiedlich hoch darstellbar.

Der Förderbegriff wird je nach Zielsetzung und Untersuchungszweck in Politik, Wissenschaft und Statistik unterschiedlich abgegrenzt. Vergleiche und Wertungen auf nationaler und internationaler Ebene sind daher nur bedingt möglich, wobei für internationale bzw. europäische Vergleiche ausschließlich die Datengrundlagen gemäß ESVG 2010 sachlich zu rechtfertigen sind.

FÖRDERBEGRIFFE UND IHRE ABGRENZUNGEN

Wesentlich sind drei Förderbegriffe²:

1. Förderbegriff gemäß jährlichem Förderungsbericht der Bundesregierung,
2. Förderbegriffe, die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemäß ESG 2010 verwendet werden sowie
3. Förderbegriff gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012

1. Förderungsbericht der Bundesregierung

Im jährlichen Förderungsbericht der Bundesregierung werden als "Förderungen" die „Auszahlungen für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und sonstige Kreditzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden physischen oder juristischen Person aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Geldleistung zu erhalten“ definiert (§ 30 Abs. 5 BHG 2013).

Die Förderungen gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung werden **2013 rund 5,2 Mrd. Euro** betragen.

² Unter Außerachtlassung des Förderbegriffs nach EU-Beihilfenrecht.

2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) unterscheidet folgende Begriffe:

- Subventionen
- Vermögenstransfers und
- Sonstige laufende Transfers

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an in Österreich ansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.

Vermögenstransfers setzen sich aus den Investitionszuschüssen und den sonstigen Vermögenstransfers zusammen. Als sonstige Vermögenstransfers werden alle vermögenswirksamen Transfers (außer Investitionszuschüsse) verstanden. Beispiele für sonstige Vermögenstransfers sind Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen oder Haftungsübernahmen, Schuldenerhebungen und Bankenhilfen.

Bei den sonstigen laufenden Transferzahlungen handelt es sich um die Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (dazu gehören Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler), an private Haushalte (nicht jedoch die Sozialtransfers) sowie um laufende

Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (dazu gehören insbesondere Zahlungen des Bundes an das Ausland sowie die EU-Beiträge). In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die Zahlungen einer staatlichen Körperschaft oder Einheit an eine andere staatliche Körperschaft oder Einheit auch unter den sonstigen laufenden Transferzahlungen (sog. Intragovernmentale oder innerstaatliche Transfers) subsumiert.

Diese drei Kategorien zusammen werden hier als **Förderungen im weiteren Sinne (i.w.S.)** bezeichnet.

Die Förderungen gemäß VGR betragen **2013 bei analytischer Betrachtung rund 13 Mrd. Euro.**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderungen i.w.S. für das Jahr 2013. Dabei werden die intragovernmentalen Transfers herausaldiert:

Förderungen i.w.S. 2013 (Subventionen, Kapitaltransfers, sonst. laufende Transfers)*

gemäß VGR, ESVG 2010

bereinigt um intragovernmentale Transfers

in Mio. Euro

	a	b	c		d	e		
	Subventionen	Vermögens-	sonst. Lauf.	Summe	davon	EU-Beiträge	Summe	in %
		transfers	Transfers		Bankenhilfen		ohne	
							d und e	
Bund	2.983	2.762	5.317	11.062	1.750	3.114	6.198	47,9
Länder	887	665	2.105	3.656			3.656	28,3
Gemeinden	515	824	1.542	2.881			2.881	22,3
Sozialversicherung	121	8	73	202			202	1,6
Gesamtstaat	4.505	4.259	9.036	17.801	1.750	3.114	12.937	100,0

Quelle: Statistik Austria und BMF

*) Zu beachten ist, dass in den ESVG-Liefertabellen bei den Ergebnissen der jeweiligen Ebenen die Transfers zwischen den Ebenen enthalten sind.

Bei einer analytischen Betrachtung sollen zweckmäßigerweise die Bankenhilfen des Bundes sowie die EU-Beiträge herausgenommen werden. Bei den Bankenbeihilfen handelt es sich um temporäre Maßnahmen, bei den EU-Beiträgen um von der Bundesregierung eingegangene, mehrjährige Verpflichtungen.

EXKURS zu 1 und 2:

Überleitung der Förderungen gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung zu den Förderungen i.w.S nach VGR

Folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2013 die Überleitung der (vorläufigen) Fördersumme gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung³ zu der Fördersumme i.w.S. auf Bundesebene:

Förderungen i.w.S. auf Bundesebene*	
Überleitung Förderungsbericht 2013 zu STAT	
Beträge in Mio. Euro	
Förderungsbericht der Bundesregierung 2013	5.157
Überleitung zu VGR / STAT	
abzüglich EU-Rückflüsse Landwirtschaft	-1.249
plus EU-Eigenmittel	3.114
plus Bankenhilfen	1.750
plus Prämien und Erstattungen	470
plus GSBG Bund	400
plus Bundesfonds	1.165
plus sonst. Einrichtungen Bundesebene **	229
plus Sonstiges = Saldo	25
Förderungen i.w.S. des Bundessektors VGR/STAT	11.062
abzüglich	
Bankenhilfen	-1.750
EU-Beiträge	-3.114
Förderungen	6.198

* Subventionen, Vermögenstransfers und sonst. laufende Transfers, bereinigt um die intragovernmentalen Transfers (dh. Zahlungen an Länder, Gemeinden, SV-Träger und andere staatliche Einrichtungen)

** Bundeskammern, Hochschulsektor, sonstige ausgegliederte Einheiten

³ Noch nicht publiziert.

Dazu folgende Erläuterungen:

- EU-Rückflüsse Landwirtschaft: Diese sind im Förderungsbericht der Bundesregierung Teil der Förderungen. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt es sich nicht um Förderungen des Bundes, da diese Zahlungen vom EU-Haushalt geleistet werden und im Bundeshaushalt nur einen durchlaufenden Charakter haben. Bei der Überleitung sind diese Zahlungen von der Fördersumme gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung abzuziehen.
- EU-Eigenmittel: In der VGR sind diese zu den sonstigen laufenden Transfers zu zählen. In der Überleitung werden diese im ersten Schritt dazugezählt, um zu den VGR-Werten zu gelangen, und im zweiten Schritt werden sie wieder herausgenommen, wie oben begründet.
- Bankenhilfen: In der VGR werden diese Hilfen als Vermögenstransfers betrachtet. Daher werden sie in der Überleitung zunächst dazugezählt, dann aber wieder abgezogen.
- Prämien und Erstattungen: Hierbei handelt es sich insbesondere um die Forschungsprämie (2013: 376 Mio. Euro), Bausparprämien, Bildungsprämie. Diese werden im Förderungsbericht nicht erfasst, da sie bei den Abgaben vorweg saldiert werden. In der VGR werden sie gemäß dem strengen Bruttoprinzip dazugezählt, da es sich im Bundesbudget um eine reine budgettechnische, verkürzte Darstellung handelt.

- GSBG⁴ Bund: Hierbei handelt es sich um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an Gesundheitseinrichtungen privater Organisationen ohne Erwerbscharakter wie z.B. die konfessionellen Ordensspitäler. Im Bundesbudget ist die Darstellung ähnlich den Prämien; es handelt sich dort um eine Abzugsposition bei den Abgaben: in der VGR werden sie bruttomäßig dargestellt.
- Bundesfonds: Im Förderungsbericht sind die Förderungen der Bundesfonds nicht enthalten. In der VGR sind alle Einheiten auf Bundesebene einzubeziehen, auch die Bundesfonds.
- Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene: Hier gilt dasselbe wie für die Bundesfonds.
- Sonstiges: Hierbei handelt es sich um eine statistische Differenz.

3. Transparenzdatenbankgesetz 2012

Förderungen im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG) sind „Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten.“ (§8 Abs. 1 TDBG) Die Transparenzdatenbank umfasst derzeit nur Auszahlungen des Bundes ab dem Jahr 2013.

⁴ Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

Die Förderungen iSd TDBG 2012 betragen für den Bund im Jahr 2013 **7,72 Mrd. Euro**⁵.

Exkurs zu 1 und 3:

Abgrenzung Förderbegriff gemäß TDBG 2012 und Förderungsbericht der Bundesregierung

Die Definition Förderung laut § 8 TDBG 2012 lehnt sich an § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (Definition des Förderbegriffs für den Förderungsbericht der Bundesregierung) an. In der Auslegung dieser Begrifflichkeiten liegen jedoch gewisse Unterschiede, woraus sich die unterschiedlichen Beträge ergeben. Insbesondere sind in der Transparenzdatenbank Zahlungen für die ÖBB (ca. 2,2 Mrd. Euro), die Bankenhilfen (ca. 0,6 Mrd. Euro) und Zahlungen an internationale Organisationen und internationale Finanzinstitutionen (ca. 0,4 Mrd. Euro) enthalten. Weiters sind in der Transparenzdatenbank nicht budgetwirksame Förderungen, wie z.B. Tarifförderung gem. Ökostromgesetz, ausgewiesen. Andererseits sind im Förderungsbericht Förderungen enthalten, die in der Transparenzdatenbank nicht als Förderung ausgewiesen sind. Unter anderem sind dies Zahlungen an Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungsträger und Kammern (ca. 45 Mio. Euro).

Abschließende Bemerkung:

In diesem Papier wurde von einer alternativen Darstellung auf Basis der Bundes-, Länder- und Gemeindefinanzgebarung Abstand genommen; nicht zuletzt, da eine derartige Darstellung sich nicht auf einen normierten Förderbegriff bezieht, eine Summierung von Transferzahlungen

⁵ Darin nicht enthalten sind Förderungen des AMS in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.

zwischen den Gebietskörperschaften (nicht konsolidierte Werte, die Doppelzählungen enthalten) beinhaltet und ein konkreter Förderbezug nicht hergestellt ist.

Kritikpunkte des Expertenpapiers 2009/2014	Lösungsvorschläge der UG Förderungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission 2014
1. Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft	
1.1. Hohe Anzahl von Förderungsstellen und Vielzahl von Förderungsrichtlinien mit überschneidenden Förderungsbereichen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften	
<p>Die österreichische Förderungslandschaft ist in weiten Bereichen historisch gewachsen. Die Gebietskörperschaften werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch außerhalb ihres verfassungsmäßigen Kompetenzbereichs tätig. Jede Gebietskörperschaft hat ihr eigenes und teilweise sehr heterogenes Regelwerk für den Förderungsbereich. Zur Umsetzung des Förderungswesens dient eine Organisationsstruktur, die neben hoheitlichen auch ausgegliederte Einrichtungen bzw. rechtlich</p>	<p><u>Lösungsansatz I:</u> Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung primär zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger:</p> <p>Alternativ a) Zuständigkeit für Förderungen folgt <u>grundsätzlich</u> den Kompetenztatbeständen oder b) Art. 15a Vereinbarung mit eindeutiger Abgrenzung der Zuständigkeiten („Selbstbindung“ iRd Privatwirtschaftsverwaltung). Für beide Fälle gilt: bei</p>

selbständige Gesellschaften umfasst. Es besteht ein umfangreiches **Förderungssystem**, das neben einer uneinheitlichen Verwendung des Förderungsbegriffes auch durch eine Vielzahl von (teilweise konkurrierenden) Einrichtungen und Instrumenten gekennzeichnet und trotz Vereinfachungs- und Straffungsbemühungen weiterhin **schwer überschaubar** ist.

Abgehen von der Zuständigkeitsfestlegung ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften sicherzustellen.

Reduktion der operativen Abwicklungsstellen pro Gebietskörperschaft:

Ad Bund: Strategische Zuständigkeit auf Bundesebene grundsätzlich bei dem zuständigen Bundesminister, operative Umsetzung jeweils durch eine gemeinsam definierte Abwicklungsstelle pro Fördergebiet. Durch ARR 2014 vorgesehen, soweit Förderabstimmung betroffen, teilweise umgesetzt soweit Übertragung der Abwicklung berührt (sondergesetzliche Bestimmungen notwendig).

Ad andere Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungskörper, ausgegliederte Rechtsträger: vergleichbare Regeln wie auf Bundesebene.

Lösungsansatz II:

Sollten die Zuständigkeitsfestlegungen – wie unter Lösungsansatz I dargestellt – nicht angestrebt werden, sollte es zumindest eine

Zwischen den Bundesministerien, sonstigen Förderungsinstitutionen, und zwischen den Gebietskörperschaften bestehen sowohl inter- (z.B. Sport-, Kultur-, Wirtschaftsförderung) als auch intragovernmental (z.B. Arbeitsmarktförderungen durch das AMS oder durch

Gebietskörperschaften-übergreifende Abstimmung und Einigung auf jeweils eine gemeinsam definierte operative Abwicklungsstelle pro Fördergebiet geben.

Lösungsansatz III:

Zumindest Abstimmung zwischen den Abwicklungsstellen auf unterster, rein operativer Ebene (Nachteil: das beträfe dann nur die Förderungsgewährung, aber nicht die Abstimmung auf Programmebene). Für den Bund durch ARR 2014 geregelt; für den Fall des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt.

Wie oben zu Lösungsansätzen I – III.

Wirtschaftsförderungs-organisationen, Technologieförderung durch FFG, AWS und Umweltförderung) **überschneidende Förderungsbereiche.**

Einzelne Konzentrationsprozesse (AWS) haben Verbesserungen bewirkt, waren aber zu wenig begleitet, so dass auch hier das One-Stop-Shop Verfahren nicht vollständig umgesetzt werden konnte. Bei Bereinigungen muss zudem eine Mitteleinsparung angestrebt und nachgewiesen werden.

Durch Informationsasymmetrien und fehlende politische Vorgaben üben Experten der (ausgelagerten) Förderungsstellen maßgeblichen Einfluss auf Zielformulierungen aus. Die Ziel- und Strategiebildung im Steuerungsprozess kann dadurch beeinträchtigt werden.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Wirtschaftsförderungen
- Forschungsförderung

Wie oben zu Lösungsansätzen I – III.

Zur Verhinderung *negativer* Einflussnahmen: Trennung zwischen politisch- strategischer und operativer Zuständigkeit. Bei der Evaluierung von Förderprogrammen ist jedoch eine Einbindung der Experten sowohl der (ausgelagerten) Förderungsstellen als auch der politisch-strategischen Ebene sicherzustellen.

<ul style="list-style-type: none"> • Kulturförderung • Förderungen durch Abteilungen der Ämter der Landesregierung in Salzburg und Vorarlberg 	
1.2. Intransparenz des Förderungssystems für den Förderungswerber	
<p>Vielfach steht nicht die Kundenlogik bei der Gestaltung der Förderungslandschaft, sondern die Interessen der Förderungsgeber im Vordergrund. Für jedes Projekt oder einen bestimmten Lebenssachverhalt kommen daher mehrere Förderungsstellen in Betracht. Die Komplexität des Systems macht die Suche nach Förderungsmöglichkeiten aufwendig und erfordert Förderungsberater (Banken, Unternehmens- und Steuerberater).</p>	<p>Siehe Punkt 1.1, Lösungsansätze I – III.</p> <p>Zentrale Förderdatenbank für alle Förderungen der Republik durch Ausbau der Transparenzdatenbank unter Abwägung verwaltungsökonomischer Auswirkungen.</p>
2. Ausrichtung und Steuerung	
2.1. Fehlende Gesamtstrategie für das Förderungswesen – Einzelbetrachtung von Förderungsmaßnahmen statt Gesamtanalyse des Förderungssystems und der Wechselwirkung von Förderungsmaßnahmen	
2.1.a. <p>Eine nachvollziehbare Gesamtstrategie für das Förderungswesen, die die Prioritäten auf einer Metaebene festlegt, besteht nur in Ansätzen.</p>	<p>Grundsätzlich hat jede Förderstrategie gebietskörperschaftsübergreifend in die Gesamtstrategie eines</p>

<p>Darin wären z.B. folgende grundsätzliche Festlegungen zu treffen: Verteilung des Förderungsvolumens auf Branchen, Regionen oder Aufgabenbereiche; Festlegung aktueller Themenschwerpunkte (Zukunftsthemen, Wirtschaftskrise) für alle Förderungsprogramme; Grundsatzfragen zur Förderung von NGOs; angestrebte BIP-Quoten.</p>	<p>Politikbereiches eingebettet zu sein. Die Gebietskörperschaften haben zumindest aufeinander abgestimmte mehrjährige Förderstrategien zu entwickeln. Diese müssen die EU-Politikstrategien mit Förderungsschwerpunkten ebenso berücksichtigen wie nationale und regionale Politikstrategien. Für den Fall der Ausgestaltung einer neuen grundsätzlichen Zuständigkeitsfestlegung (siehe dazu Punkt 1.1) könnte der Abstimmungsaufwand reduziert werden bzw. würden sich mehrjährige, aufeinander abgestimmte Förderstrategien weitgehend erübrigen.</p>
<p>2.1.b. Förderungsmaßnahmen sind vielfach als Einzelaktionen konzipiert und nicht Bestandteil eines durchdachten Gesamtförderungssystems für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Aktivität. Bei der Einrichtung oder bei der Beurteilung von Förderungen bleiben Wechselwirkungen mit anderen staatlichen Aktivitäten (z.B. Auftragsvergaben für Baumaßnahmen) oder Förderungsmaßnahmen (beispielsweise Förderungen anderer Gebietskörperschaften, steuerliche Anreize) außer Betracht. Insbesondere Programme mit relativ geringen Förderungshöhen und zahlreichen Förderfällen</p>	

<p>(Bagatellförderungen) werden tendenziell nicht evaluiert und in eine Gesamtbetrachtung miteinbezogen.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsförderung • Direkte und indirekte Forschungsförderung 	
<p>2.2. Fehlende konkrete Vorgaben und quantifizierte Förderungsziele</p>	
<p>Bei zahlreichen Förderungsmaßnahmen fehlen konkrete Vorgaben (durch Gesetz oder Entscheidungsträger). Es werden keine Ziele oder nur sehr allgemein gehaltene Wirkungsziele (z.B. Förderung des Sports in all seinen Ausprägungsformen, Stärkung der Wirtschaft, Stärkung der Innovationskraft) festgelegt. Eine darüber hinausgehende Festlegung von operativen Leistungszielen erfolgt vielfach nicht oder nur für Teilbereiche. Zudem werden vorweg zumeist keine quantifizierten, messbaren und überprüfbaren Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt oder es fehlt jegliche zeitliche Dimension. Die Zielvorgaben an die ausgelagerten Einheiten und Abwicklungsstellen sind nur vage</p>	<p>Förderungen haben auf einem schriftlichen Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten zu beruhen. Für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung sind neben qualitativen auch quantitative Indikatoren festzulegen. Nach Möglichkeit sollten anerkannte Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 und WFA geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter</p>

formuliert und in den seltensten Fällen quantifiziert.

Wesentlicher Mangel der österreichischen Förderungsverwaltung ist eine exakte Abgrenzung der Förderungsbereiche bzw. eine **gebietskörperschaftenübergreifende Steuerung**. Auch innerhalb der Förderungsbereiche ist oft keine einheitliche nationale Strategie zu erkennen.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Sportförderung
- Frauenförderung
- Siedlungswasserwirtschaft
- Förderungsmaßnahmen der Landeshauptstadt Salzburg (z.B. für Wirtschaft, Tourismus, Kultur)
- Wirtschaftsförderungen
- Förderungsmaßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe in den

Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung wie unter Punkt 1.1 sowie gesamtstrategische Abstimmung wie unter Punkt 2.1 ausgeführt.

Ländern	
2.3. Unzureichend entwickelte Förderungsstrategien und fehlende Förderungsschwerpunkte	
<p>Es fehlen vielfach detaillierte und hinsichtlich der beabsichtigten Wirkungen und Effekte nachvollziehbare Förderungsstrategien und – konzepte. Trotz positiver Ansätze und Beispiele bei einigen Förderungsinstrumenten fehlen insbesondere nationale Förderungsstrategien für die einzelnen Förderungsbereiche. In den Förderungsprogrammen der Gebietskörperschaften werden konkrete Förderungsschwerpunkte nur vereinzelt und noch zu wenig ausgeprägt festgelegt. Die Förderungssysteme sind grundsätzlich nach wie vor auf eine möglichst flächendeckende und breite Förderung aller förderungsfähigen Aktivitäten ausgerichtet (Gießkannensystem).</p> <p>Bestehende Schwerpunktsetzungen werden zudem durch</p>	<p>Grundsätzlich hat jede Förderstrategie gebietskörperschaftsübergreifend in die Gesamtstrategie eines Politikbereiches eingebettet zu sein. Die Gebietskörperschaften haben zumindest aufeinander abgestimmte mehrjährige Förderstrategien zu entwickeln. Diese müssen die EU-Politikstrategien mit Förderungsschwerpunkten ebenso berücksichtigen wie nationale und regionale Politikstrategien. Für den Fall der Ausgestaltung einer neuen grundsätzlichen Zuständigkeitsfestlegung (siehe dazu Punkt 1.1) könnte der Abstimmungsaufwand reduziert werden bzw. würden sich mehrjährige, aufeinander abgestimmte Förderstrategien weitgehend erübrigen.</p> <p>Zeitliche Befristung von Förderungen, Verlängerung nur nach positiver Evaluierung:</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 vorgesehen.</p>

<p>komplementäre Förderungsmaßnahmen aus anderen Programmen oder anderer Gebiets-körperschaften in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Bei den Wirtschafts-förderungen der Länder dominieren standortpolitische Zielsetzungen, die zu einem ineffizienten Subventionswettbewerb führen können.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsförderung • Siedlungswasserwirtschaft • Förderung der Ludwig Boltzmann Institute • Wirtschaftsförderung der Länder • Sportförderung 	<p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p>2.4. Inputbetrachtung (bereitgestellte Förderungsmittel) statt Wirkungsorientierung (ausgelöste Effekte)</p>	
<p>Der Erfolg von Förderungsmaßnahmen wird vielfach noch immer über die für eine bestimmte Aktivität oder für eine bestimmte Gruppe bereitgestellten Förderungsmittel definiert und bewertet (Inputsteuerung) anstatt über die mit den Mitteln ausgelösten Effekte</p>	<p>Festlegung von Wirkungszielen und Wirkungsindikatoren. Verpflichtende Analyse auf Basis zuvor definierter Wirkungsziele. Nach Möglichkeit sollten anerkannte Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in</p>

<p>(Wirkungsorientierung).</p> <p>Die Wirkungsorientierung ist bei Förderungen noch wenig ausgeprägt. Eine Steuerung über Outcome–Indikatoren erfolgt kaum.</p> <p>Eine Prüfung und Nachweisung des Förderungserfolgs beschränkt sich im Regelfall auf die widmungsgemäße Verwendung. Ein Förderungsabbau erfolgt wegen der leichteren Durchsetzbarkeit auch zumeist linear und undifferenziert, indem alle Förderungen um denselben Prozentsatz gekürzt werden.</p> <p>Es fehlen jedoch die konkret mit den Förderungsmitteln angestrebten Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren, die die Auswirkungen des Mitteleinsatzes messen und beschreiben.</p>	<p>Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.</p> <p>Auf Bundesebene weitgehend durch ARR 2014 + BHG 2013 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vom WIFO jüngst (*Anm.: 2008*) vorgenommene ökonometrische Schätzungen der Bestimmungsfaktoren des Förderungsvolumens zeigen, dass Österreich etwa das 1,5-fache für Unternehmensförderungen ausgibt, als durch die strukturellen Einflussfaktoren determiniert wäre.

Einzelne Förderungsbereiche (z.B. Unternehmensförderungen, Landwirtschaftsförderungen) weisen zumindest teilweise **strukturkonservierende Wirkungen** auf und können zu Fehlanreizen führen (Mitnahmeeffekte, moral hazard, etc.), die nicht ausreichend erkannt und berücksichtigt werden.

Die Steuerung der ausgegliederten Förderungsagenturen erfolgt vorwiegend über Inputgrößen und kaum mit Hilfe von Performancezielen.

2.5. Fehlende Nachhaltigkeit und Ökologisierung von Förderungsmaßnahmen

Bei Förderungen stehen oftmals kurzfristige Effekte oder Beschäftigungswirkungen im Vordergrund, **langfristige ökonomische**

Bei der Förderungskonzeption ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch der Aspekt der Nachhaltigkeit, vor allem in

und ökologische Wirkungen werden **nicht ausreichend beachtet** und in die Beurteilung miteinbezogen.

Die mit Förderungen verbundenen Anreizwirkungen werden bei der Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen zu wenig beachtet und evaluiert. Mit der Förderungsgewährung verbundene unerwünschte Effekte werden nicht oder zu spät erkannt.

Die Fokussierung auf Umweltzeile ist in einzelnen Förderungsbereichen (z.B. Landwirtschaft) nicht durchgehend sichergestellt. Bei den Wohnbauförderungssystemen fehlen trotz bedeutender Fortschritte teilweise noch ausreichende Anreize für thermisch-energetische Sanierungen.

Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:

- Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes
- Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene

ökonomischer und ökologischer Hinsicht, ausreichend zu beachten, sofern Auswirkungen möglich erscheinen. Die für die jeweilige Förderungsmaßnahme relevante Wirkungsorientierung darf nicht mit materienfremden Zielsetzungen überladen werden. Wirkungsziele sind in Förderprogrammen mit Messgrößen zu definieren, sie sind Teil der Evaluierung.

<p>der Länder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsförderungen <p>Die Subventionierung von Institutionen und Aufgaben wird als laufende staatliche Verpflichtung angesehen und es fehlen ökonomische Anreize zur Eigen- oder Drittfinanzierung. Mittelkürzungen sind daher kaum durchsetzbar.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturförderungen • Hilfs- und Beratungsinstitutionen im Sozialbereich 	
<p>3. Koordinierung und Abstimmung der Förderungen</p>	
<p>3.1. Mangelnde Abstimmung von Förderungszielen, Förderungsschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften sowie zwischen Förderungsbereichen</p>	
<p>In dem schwer überschaubaren Geflecht von auch inhaltlich ähnlichen Förderschwerpunkten und –aktionen von Bund, Ländern und Gemeinden fehlen Abstimmungsprozesse zwischen den Akteuren der</p>	<p>Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.1 bezüglich grundsätzlicher Zuständigkeitsfestlegung sowie unter Punkt 2.1 im Hinblick auf die gesamtstrategische Ausrichtung.</p>

Ebenen sowohl bei der Systemgestaltung als auch im Einzelfall weitgehend oder sind nicht ausreichend entwickelt.

Die **Koordinierung** von unterschiedlichen Förderungsbereichen (z.B. mit dem Ziel der Stärkung einer Region oder der Bekämpfung von Krisen oder Katastrophen) findet **unzureichend** oder nur in Teilbereichen statt (z.B. bei kofinanzierten EU-Förderungen).

Zur Umsetzung der Gesamtziele fehlen konsistente Koordinationsmechanismen. In einzelnen Förderungsbereichen sind die **Eingriffe der öffentlichen Hand fragmentiert** (z.B. große Zahl sehr eng definierter Förderprogramme im Forschungsbereich) und die Aufgabenzuteilung an die unterschiedlichen Stellen ist unpräzise.

Bei Förderungen mit mehreren Finanzierungspartnern fehlt oftmals eine akkordierte Vorgangsweise (z.B. einheitliche Gesamtkosten, abgestimmte Auszahlungszeitpunkte, gemeinsame Abrechnung).

Vereinbarungen zwischen den Finanzierungspartnern definieren den

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für

Förderungsgegenstand, die Kosten und die Verantwortlichkeiten nicht ausreichend präzise.

Eine verbundene Aufgabenerfüllung durch mehrere staatliche Ebenen mit kofinanzierten Förderungsmaßnahmen erschwert die Steuerung.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Forschungsförderung
- Förderung des Schutzes vor Naturgefahren
- Siedlungswasserwirtschaft
- Gesundheitsförderung
- Familienförderung
- Sportförderung (z.B. bei gemeinsam geförderten Großprojekten)

die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

3.2. Fehlender Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder an einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel

Die **unterschiedliche Systematik der Datengrundlagen** und stark unterschiedliche Darstellungen in den Rechnungsabschlüssen im Bund und in den Ländern erschweren gebietskörperschaftenübergreifende Analysen erheblich. Eine inhaltliche und zahlenmäßige Gesamtschau bestimmter Förderungsbereiche lässt sich aufgrund **unterschiedlicher Berichts- und Rechnungslegungspflichten** nicht sinnvoll erstellen. Die relative Bedeutung der Förderschwerpunkte lässt sich nur schwer nachvollziehen. Die Dokumentation ist bisweilen unzureichend und/oder schwer zugänglich. Eine ebenenübergreifende Darstellung der Förderungen fehlt, weshalb auch kein effektives und laufendes Förderungscontrolling durchgeführt werden kann.

Eine Information anderer Förderungsstellen über gewährte Förderungen und Förderungszusagen findet nicht systematisch und regelmäßig statt.

Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:

- Wirtschaftsförderungen

Vereinheitlichung der Rechnungsabschlüsse. Mit der Transparenzdatenbank wurde eine einheitlich strukturierte, gebietskörperschaftenübergreifende Datenbanklösung hinsichtlich Bundes- und Landesförderungen geschaffen. Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank durch Einbindung der Länder und Gemeinden zur Mitteilung ihrer Förderzahlungen, unter Abwägung verwaltungsökonomischer Auswirkungen.

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

- Forschungsförderung
- Förderungen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg
- Familienförderung

3.3. Scheitern einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbanklösung

Das Vorhaben zur **Einrichtung einer gesamtösterreichischen, zentral geführten Förderdatenbank** blieb bisher **ohne Ergebnis**.

Durch **unvollständige oder unübersichtliche Förderungsberichte** wird die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit eingeschränkt.

Auch innerhalb der einzelnen Förderungsstellen werden Förderungsfälle vielfach in unterschiedlichen Listen (z.B. für Förderungsgewährung und Abrechnung) mit nicht vernetzten Datenbeständen verwaltet.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Forschungsförderung
- Wirtschaftsförderungen

Mit der Transparenzdatenbank wurde eine einheitlich strukturierte, gebietskörperschaftenübergreifende Datenbanklösung hinsichtlich Bundes- und Landesförderungen geschaffen. Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank durch Einbindung der Länder und Gemeinden zur Mitteilung ihrer Förderzahlungen, unter Abwägung verwaltungsökonomischer Auswirkungen. Diese Weiterentwicklung sollte darüber hinaus bürgerorientiert und kundenfreundlich gestaltet werden (z.B. durch übersichtlichere Gestaltung des Transparenzportals für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen).

<ul style="list-style-type: none"> • Förderungen des Europäischen Sozialfonds • Sportförderung • Frauenförderung 	
4. Förderungsentscheidung	
4.1. Fehlende Grundlagen für die Förderungsentscheidung (z.B. unzureichende Projektbeschreibung, unklare Gesamtfinanzierung, fehlender Überblick über Gesamtgebarung)	
<p>Die Förderungsgeber verfügen zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung teilweise nicht über die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, weil relevante Unterlagen (z.B. aussagekräftige Projektunterlagen, Finanzierungspläne, Rechnungsabschlüsse der Förderungsnehmer) nicht eingefordert werden.</p>	<p>Für die Förderungsentscheidungen sind klare und eindeutige Rahmenbedingungen und Entscheidungskriterien heranzuziehen, welche allen Förderwerbern bekannt zu machen sind. Es muss durch entsprechende Vorgaben (z.B. in den Förderungsrichtlinien, durch interne Anweisungen) sichergestellt sein, dass alle für eine sachgerechte Förderungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Durch Auswertungen aus der Transparenzdatenbank können Entscheidungsgrundlagen über bereits ausbezahlte Bundesförderungen dargestellt werden.</p> <p>Ausweitung der Abfragepflicht aus der Transparenzdatenbank für förderungsgewährende Stellen, ob ein Förderungswerber auch bei</p>

<p>Ab einer bestimmten beantragten Förderungshöhe wären jedenfalls gewisse Mindestinhalte erforderlich (z.B. detaillierte Projektbeschreibung, Gesamtkosten des Projektes, Finanzierungsplan zum Nachweis der Ausfinanzierung, sonstige Förderungsgeber,</p>	<p>anderen Stellen Förderungsansuchen eingereicht hat bzw. diese von anderen Stellen gewährt wurden. Voraussetzung dafür ist die Erfassung von Förderungsansuchen in der Transparenzdatenbank.</p> <p>Die verstärkte Kooperation der Förderstellen im Vorfeld der Gewährung der Förderung zur Erlangung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Erhebung der gesamten Förderungsmittel, ist auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt, wobei als eine der Maßnahmen die Abfrage aus der Transparenzportal vorgesehen ist. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Informationen zur Gebarung des Förderungswerbers).</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsförderung • Sportförderung 	
4.2. Fehlende Bedarfsprüfung, mangelnde Bedarfsorientierung und unzureichende Eigenleistungen	
<p>Sowohl für gesamte Förderungsbereiche als auch im Einzelfall finden Bedarfsprüfungen nur in sehr unregelmäßigen Abständen statt. Vorhandene Förderungsmittel werden ohne Prüfung des Finanzbedarfs nach Schlüsselsystemen oder gesetzlichen Vorgaben verteilt. Vielfach orientieren sich jährlich wiederkehrende Förderungsgewährungen an dieselben Förderungsempfänger an den Vorjahresbeträgen. Bei Budgetrestriktionen erfolgen lineare Kürzungen.</p> <p>Fehlende oder unzureichende Eigenanteile des Förderungswerbers</p>	<p>Förderungen sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen zu gewähren. Auf eine dem Fördergegenstand angemessene Eigenleistung des Förderungswerbers ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>

<p>aufgrund einer weitgehenden Kosten- oder Risikoübernahme durch den Förderungsgeber bieten wenig Anreize zum sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportförderung • AWS Förderung von Risikokapital (Venture Capital) 	
<p>4.3. Basisförderungen statt Projektförderungen</p>	
<p>Trotz der vorhandenen Bestrebungen, verstärkt Projektförderungen zu gewähren, werden wesentliche Förderungsanteile insbesondere im Sozial- und Kulturbereich nach wie vor als Basisförderungen oder mit einer zu unbestimmten Definition des Förderungszwecks vergeben.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksgruppenförderung • Sportförderung im Land Salzburg 	<p>Grundsätzlicher Vorrang von Projektförderungen vor Basisförderungen. Bei Basisförderungen sind entsprechende Zielvereinbarungen zu treffen.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p>4.4. Fehlende Beurteilungskriterien, mangelnde Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidung</p>	
<p>Es fehlen interne Regeln und Standards zur Abwicklung der</p>	<p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für</p>

Förderanträge sowie eine detaillierte Regelung und Dokumentation der Ablaufprozesse. In einzelnen Förderungsbereichen (z.B. zum Schutz vor Naturgefahren) **fehlen konkrete Vorgaben** über konkret förderbare Maßnahmen **und** die dafür relevanten **Entscheidungskriterien**, die einen transparenten und effizienten Mitteleinsatz sicherstellen.

Die Gründe für Förderungsentscheidungen und die Höhe der Förderung sind vielfach nicht ausreichend nachvollziehbar, weil dafür notwendige Rahmenbedingungen fehlen oder die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung in den Akten nicht festgehalten werden.

Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:

- Vergabe und Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten
- Schutz vor Naturgefahren (Schutzwasserbau)
- Klima- und Energiefonds
- Förderungen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg
- Sportförderung

die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

4.5. Ungeeignete Entscheidungsstrukturen und personelle Verflechtungen mit Förderungsempfängern	
<p>Bei einzelnen Förderungsprogrammen sind die Entscheidungsstrukturen für eine rasche, effiziente und sachgerechte Förderungsabwicklung ungeeignet. Mit der Förderungsgewährung befasste Mitarbeiter auf Bundes- und auf Landesebene haben gleichzeitig Funktionen in Gremien von Förderungsempfängern inne bzw. Förderungsnehmer bestimmen Förderungen in Entscheidungsgremien mit.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportförderung • Forschungsförderung 	<p>Trennung zwischen politisch- strategischer und operativer Zuständigkeit. Ausschluss von Unvereinbarkeit durch Bundeshaushaltsrecht (Befangenheitsregelung §9 Bundeshaushaltsverordnung).</p>
5. Förderungsverfahren und Förderungsverträge	
5.1. Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensabläufen	
<p>Sowohl im Verhältnis zum Förderungswerber als auch bei der internen Förderungsabwicklung werden Optimierungsmöglichkeiten nicht</p>	<p>Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung von Förderungsprogrammen muss für Verwaltung und ausgegliederte Stellen vergleichbar, abgrenzbar und ermittelbar sein</p>

<p>ausreichend genutzt.</p> <p>Die unterschiedlichen Förderungsgeber haben oftmals kein ausreichendes Interesse an einem One–Stop–Shop–Prinzip oder dessen durchgängige Verwirklichung scheitert an Verfahrensvorgaben, organisatorischen Gründen oder internen Aufgabenverteilungen. E–Government Lösungen (elektronisches Antragsverfahren und elektronische Abwicklung) sind häufig noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.</p> <p>Abläufe innerhalb der Förderungsstellen werden nicht hinterfragt und sind nicht optimal gestaltet.</p>	<p>sowie die Erarbeitung von Benchmarks (Bearbeitungsaufwand/Fall) ermöglichen. Seitens des Bundes steht das automatisierte Tool „Fördermittelmanagement“ (FMM) des BMF zur Förderungsbearbeitung zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzliche Abwicklung des gesamten Förderprozesses via miteinander kompatiblen E-Government Lösungen mit standardisierten Prozessen, zumindest für bestimmte Arten von Förderungen (z.B. online Einbringungsstelle durch Ausbau des Transparenzportals, Unternehmensserviceportal).</p> <p>Weiterentwicklung von Benchmarking unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Förderungsarten.</p>
<p>5.2. Unzureichende Gestaltung von Förderungsverträgen (z.B. hinsichtlich der Zweckwidmung)</p>	
<p>Die Förderungsvereinbarungen definieren den Förderungsgegenstand oft nur sehr allgemein oder legen keine konkrete Zweckwidmung der</p>	<p>Es sollten grundsätzlich Musterförderungsverträge erarbeitet bzw. verwendet werden.</p>

Förderung fest.

Die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner bei gemeinschaftlichen Förderungen sind vielfach nicht ausreichend präzise festgelegt.

Förderungsverträge sind teilweise so **umfangreich**, dass wesentliche Vertragsbestimmungen für den Förderungsnehmer nicht klar verständlich und leicht ersichtlich sind, teilweise so generell gehalten, dass sei dem Förderungsgeber nicht ausreichende Möglichkeiten zu Durchsetzung des Förderungszwecks oder zur Rückforderung ermöglichen.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Sportförderung
- Frauenförderung

Auf Bundesebene wird an der Ausarbeitung von Musterverträgen gearbeitet.

6. Kontrolle und Evaluierung	
6.1. Unzureichende Kontrolle der Endabrechnung und der Auflagen	
<p>Abrechnungen werden nur unzureichend oder verspätet kontrolliert.</p> <p>Bei einzelnen Förderungsgewährungen wird das Belegprinzip durchbrochen oder vorgesehene stichprobenartige Belegkontrollen nicht durchgeführt.</p> <p>Auszahlungen werden geleistet, obwohl frühere Förderungen noch nicht abgerechnet oder kontrolliert sind.</p> <p>Die vorgesehene Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort und Stelle wird nicht oder in</p>	<p>Zur Evidenz, zum Förderungscontrolling, zur Berichterstattung und Analyse sind geeignete Datenerfassungssysteme einzurichten.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der</p>

<p>zu geringem Ausmaß durchgeführt.</p> <p>Das Prinzip der Trennung von Vergabe und Abrechnung bzw. Kontrolle der Förderungsmittel ist nicht durchgängig umgesetzt.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Schutzes vor Naturgefahren • Förderung der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) • System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche im Land Salzburg • System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche im Land Vorarlberg 	<p>Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
6.2. Fehlende oder unzureichende Evaluierung der Wirkungen von Förderungen	
<p>Durchgängige Evaluierungen, die auf messbaren Zielen und Wirkungen anhand vorab definierter Evaluierungskriterien beruhen, fehlen in weiten Bereichen. Bei einzelnen großen Förderungsbereichen (z.B.</p>	<p>Förderungsprogramme sind hinsichtlich der Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der Programme zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten anerkannte</p>

Wohnbauförderung, Siedlungswasserwirtschaft) sollten regelmäßig Evaluierungen erfolgen, inwieweit die bestehenden Systeme noch zeitgemäß und im bisherigen Umfang erforderlich sind, die angestrebten Wirkungen erzielt werden und ob auch alternative Finanzierungsformen zur Verfügung stehen. Durchgeführte **Evaluierungen entsprechen oft nicht den qualitativen Erfordernissen**, um die Wirkungen der Förderungsmaßnahmen ausreichend festzustellen.

Externe Beauftragungen von Evaluierungen werden nicht ausreichend betreut oder die Zusammensetzung des Evaluierungsteams garantiert keine umfassende und objektive Gesamtsicht.

Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:

- Gesundheitsförderung
- System des Förderungswesens im Land Vorarlberg
- Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes

Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.

Auf Bundesebene durch die ARR 2014 geregelt.

Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

Bei der Zusammensetzung von Evaluierungsteams ist auf eine objektive Zusammensetzung sowie auf einen verhältnismäßigen Mitteleinsatz, insbesondere im Hinblick auf die Kostenentwicklung, zu achten.

<ul style="list-style-type: none"> • Sportförderung in den Ländern Oberösterreich und Tirol 	
7. Verwaltungsaufwand	
7.1. Hohe Transaktionskosten bei der öffentlichen Hand und beim Förderungswerber	
<p>Förderungsgewährungen führen vielfach zu hohen Transaktionskosten sowohl bei der Förderungsstelle als auch beim Förderungsempfänger. Letztere sind insbesondere dann sehr hoch, wenn für ein bestimmtes Projekt oder für einen Lebenssachverhalt eine Mehrzahl von Förderungsinstitutionen als Förderungsgeber in Betracht kommt.</p> <p>Das KDZ stellte beispielsweise bei der Forschung und Entwicklung Gesamtadministrationsanteile von 13,3 % bis 23,5 % des Förderungsvolumens fest. Für die Sportförderung gaben die Dach- und Fachverbände die Administrativ-kosten für die Antragstellung mit durchschnittlich 10 % und für die Abrechnung mit 16 % des Gesamtaufwandes der Verbände an. Auch für die Wohnbauförderung</p>	<p>Im Fall der vorgeschlagenen Strukturänderung des Förderwesens (siehe Ausführungen unter Punkt 1.1, insbesondere grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung) ist mit Einsparungen nicht nur im Verwaltungsbereich zu rechnen. Durch eine zentrale elektronische Antragsstellung (via Transparenzportal, Unternehmensserviceportal) sollen bereits förderungsrelevante Antragsinformationen aus der Transparenzdatenbank mitgeliefert werden.</p>

entsteht ein durchaus beachtlicher Verwaltungsaufwand.	
7.2. Missverhältnis zwischen dem Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Informations- und Verwaltungsaufwand	
<p>7.2.a.</p> <p>Verschärfte Anforderungen an das Antrags- und Evaluierungssystem führen zu erhöhter Bürokratisierung. Umgekehrt erzeugt der leichte und unbürokratische Zugang zu Förderungsmitteln möglicherweise erhebliche Folgekosten durch den weniger effizienten Einsatz der gewährten Fördermittel.</p> <p>Der Informations- und Administrationsaufwand für den Förderungsnehmer ist nicht immer der Förderungshöhe und dem Nutzen angepasst. Teilweise werden zu hohe, teilweise zu geringe Anforderungen an die Förderungsnehmer gestellt.</p> <p>Fehlende One-Stop-Shop Lösungen erhöhen den Administrations- und Informationsaufwand beim Förderungsnehmer.</p>	<p>Grundsätzliche Abwicklung des gesamten Förderprozesses via miteinander kompatiblen e-Government Lösungen mit standardisierten Prozessen, zumindest für bestimmte Arten von Förderungen (z.B. One-Stop-Shop Lösung über das Transparenzportal geplant, dadurch sollen bereits förderungsrelevante Antragsinformationen mitgeliefert werden; Einstieg für Unternehmen auch über das Unternehmensserviceportal).</p> <p>Der Förderungseffekt und der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Seitens des Bundes steht das automatisierte Tool „Fördermittelmanagement“ (FMM) des BMF zur Förderungsbearbeitung zur Verfügung.</p>

<p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <p>Ko-finanzierte KMU-Förderungen</p>	
<p>7.2.b.</p> <p>Bagatellförderungen (Förderungen mit sehr geringen Förderungssummen) werden als Notwendigkeit zur Anerkennung von Leistungen angesehen, sind jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen unzweckmäßig.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinstgewerbeförderung der Landeshauptstadt Salzburg • Sportförderung in den Ländern Oberösterreich und Tirol 	<p>Auch weiterhin müssen Bagatellförderungen mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich und Nacherfassungen aus Gründen der Transparenz sichergestellt sein, wobei auf eine angemessene Relation zwischen adäquater Zielerreichung und notwendigem Verwaltungsaufwand zu achten ist (Verhältnismäßigkeit).</p>
7.3. Fehlendes Benchmarking zum Administrativaufwand	
<p>Der Verwaltungsaufwand für die Förderungsgewährung wird oft unzureichend erfasst. Bei ausgelagerten Förderungsstellen ist die Erhebung der Administrativkosten erschwert, in den Ressorts und</p>	<p>Weiterentwicklung von Benchmarking unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Förderungsarten.</p>

Landesstellen verbleibende Overheadkosten (z.B. zur Richtlinienerstellung, Vertragsgestaltung, Kontrolle etc.) werden zumeist nicht einbezogen. Es fehlt oftmals eine Kostenrechnung sowie ein Berichtswesen, das Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Förderungsabwicklung ermöglicht.

Ein **Benchmarking des Administrativaufwandes** wird **nicht durchgeführt** und generell nicht ausreichend auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand geachtet.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Forschungsförderung
- System des Förderungswesens im Land Salzburg

In der Untergruppe **neu hervorgekommene PROBLEMFELDER**, die nicht im Expertenpapier von IHS, KDZ, RH und WIFO aufscheinen:

- Rückmeldungen zum Förderungsbericht
- „Kohärenz“ (→ BKA-Input)
- Datenschutzrechtliche Fragen (insbesondere Abfrageberechtigungen aus der Transparenzdatenbank)
- Spannungsverhältnis zwischen Förderauszahlung und Vorliegen von Abgabenrückständen (auf Empfängerebene)
- EU-beihilfenrechtliche Aspekte

INDEX der VORSCHLÄGE		Seite
I.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	32
A.	Verwaltungsgebietsübergreifende Vorschläge	32
1.	Ausgliederungsreform	32
2.	Regelmäßige Prüfung von Gesetzen	33
3.	Hohe Vollzugskosten reduzieren	34
4.	Überprüfung von Gebühren	35
5.	Corporate Social Responsibility Kodex	36
6.	Alternative Steuerung	37
7.	Direkte Demokratie	38
8.	Repeal Day	39
9.	Nudge Unit	40
10.	Einheitlicher Produkt- und Leistungskatalog	41
11.	Benchmarking	42
12.	Zustellrecht	43
13.	Elektronische behördliche Zustellung an Unternehmen	44
14.	Bürgerbüros	45
15.	Einheitliche Öffnungszeiten von Ämtern	45
B.	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung	46
16.	Aufgabenkritikprozess bei Bund und Ländern	46
17.	Better Regulation Strategie	50
18.	Reduzierung von Rechtsträgern	51
19.	Beseitigung erstinstanzlicher Ministerialzuständigkeiten	52
20.	Prüfung der Einvernehmenskompetenzen	53
21.	Verringerung wechselseitiger Zustimmungsrechte	54
22.	Reduzierung/Vereinfachung von Berichtspflichten in der Verwaltung	55
23.	Hinterfragen von unentgeltlichen Leistungen der Verwaltung an Private	56
24.	Zusammenfassung von statistischen Erhebungen	57
25.	Normengesetz	58
26.	Best- Practice Modelle bei BH	59
27.	Rechnungshofkompetenzen	60
28.	Reduzierung von Amtsbeschwerden	61
29.	Schulgesundheitspflege/Schulärztewesen	62
30.	Pensionswesen / Poststrukturgesetz	63
31.	Raumordnungsrecht	64
32.	Gefahrenzonenpläne	64
33.	Leitungstrassen	65

34.	Harmonisierung Baurecht	66
35.	Reduzierung von Beiräten	67
36.	Standards im öffentlichen Rechnungswesen	68
37.	Kinderbetreuung	69
38.	Vereinfachung des Datenschutzgesetzes	70
39.	Entfall Anwaltszwang für Gemeinden bei VwGH	71
40.	Verzicht auf Befassung von Kommissionen etc. in technischen Materien	72
41.	Reduzierung der Sitzungen von Beratungsgremien	73
42.	Entlastung von Aufsichtsbehörden	74
C.	Legistik und Rechtsbereinigung	75
43.	Lesbarkeit von Gesetzen	75
44.	Außerkräftsetzen von ineffektiven Regelungen	76
45.	Parallelregelungen beseitigen	77
46.	Bundeshaushaltsrecht	78
47.	Meldepflichten	79
48.	Harmonisierung von Berichts- und Meldeverpflichtungen in div. Gesetzen	80
49.	Harmonisierung von Überwachungsaufgaben in div. Gesetzen	82
50.	Reisegebührenvereinfachung	83
51.	Glücksspielgesetz	84
52.	Glücksspielbestimmungen im StGB	85
53.	Fernmeldegebührenordnung	86
54.	Verwaltungsabgabenverordnung	87
55.	Angleichung von Verfahrensvorschriften	88
56.	Vereinheitlichung Verzugszinsen	88
57.	Rückführung von verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen	89
58.	Exekutionsordnung	90
D.	Straffung der Behördenorganisation	91
59.	Militärische Auslandsvertretungen	91
60.	Militärische Krankenanstalten	92
61.	Zusammenführung Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt	93
62.	Überprüfung der Strukturen der BWB	94
63.	Vermessungsämter	95
64.	Arbeitsinspektorate	96
65.	Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen	96
66.	Wetterdienste	97
67.	Patentamt	98
68.	Patentamt – Reform des Gebührenrechts	98
69.	Patentamt – Onlineakteneinsicht	99
70.	Patentamt – Amtliches Rechercheergebnis	100
71.	Patentamt – Reform des Verfahrensrechts	101
E.	Verbesserte Verwaltungskooperation	102

72.	Einsatz von Amtssachverständigen	102
73.	Pauschalierungen zwischen Ämtern	103
74.	Überregionales Katastrophenmanagement	104
75.	Kooperationen zwischen Bezirksverwaltungsbehörden	105
76.	Einheitliche Produkt- und Leistungsdefinitionen	106
77.	Verbesserung der Abstimmung von Datenbanken	107
78.	Muster für Formulare	108
79.	Geschworenen- und Schöffengesetz	109
80.	Verbraucherschutz und Veterinärwesen	110
81.	Verwaltungskooperation im Objektmanagement	111
82.	Aufgabenübertragung an Gemeindeverbände	112
83.	Verbesserte Verwaltungskooperation im Bereich Sozialhilfe	113
84.	Verbesserte Verwaltungskooperation im Bereich Mindestsicherung	114
85.	Verbesserte Verwaltungskooperation im Bereich Landwirtschaft	115
86.	Verbesserte Verwaltungskooperation im Bereich Arbeitsinspektion	116
87.	Vereinfachung von Abrechnungen mit Ausgliederten	117
88.	Zusammenarbeit BMJ mit Ländern	118
89.	Collaborative Arrangements	119
F.	Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren	120
90.	Einheitliche Eingangsstelle	120
91.	Konzentration von Behördenzuständigkeiten	121
92.	No-Stop Lösungen	122
93.	Amtliche und nichtamtliche Sachverständige	123
94.	Nichtamtliche Sachverständige	123
95.	Einschränkung behördlicher Überprüfungen	124
96.	Nachweise und Gutachten reduzieren	125
97.	Verlautbarungspflichten	126
98.	Disziplinarrecht	127
99.	Zivildienst, Antragswesen	128
100.	Erklärung Präsenzdiener	128
101.	Ermächtigungsurkunden im Verwaltungsstrafverfahren	129
102.	Ratenzahlungen im Verwaltungsstrafverfahren	130
103.	Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen	131
104.	Schallträger im VwGVG	132
105.	Videokonferenz bei Verwaltungsgerichtsverfahren	132
106.	Koordinierungspflichten im AVG	133
107.	Beratung statt Strafe	134
108.	Vereinfachung des DenkmalschutzG	135
109.	Stiftungsrecht	136
110.	EmmissionszertifikateG	137
111.	Rechnungshofberichte	138

112.	Informationen an die OeNB	139
113.	Statistische Erhebungen	140
G.	E-Government	141
114.	Ausbau von E-Government	141
115.	E-Government Abstimmung zwischen Bund und Ländern	142
116.	Elektronische One-Stop-Shop Lösungen	143
117.	Verbilligung elektronischer Anbringen	144
118.	Online Formulare	145
119.	Contentsyndizierung in Help.gv.at und USP	146
120.	Unternehmensserviceportal	147
121.	Register	148
122.	Vereinheitlichung von Registernummern	149
123.	Erklärungen in elektronischer Form	150
124.	Anmeldung freier Gewerbe	151
125.	Gewerbeanmeldungen für Einpersonenernehmen	152
126.	Elektronischer Gründungsprozess	153
127.	Elektronischer „Schreibtisch“ im USP	154
128.	Weiterentwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank	155
129.	Abbau von Medienbrüchen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden	156
130.	Verfahrenskonzentration im Anlagenrecht	157
131.	Open Government	158
132.	Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen	159
133.	Elektronischer Rechtsverkehr	160
134.	Meldeabfrage	161
135.	E-Government bei Förderungen	162
136.	E-Government im Landwirtschaftsbereich	163
II.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	164
137.	Meldewesen	164
138.	Meldegesezt	165
139.	Datenbank für eintragungsfähige Titel	166
140.	Eingetragene Partnerschaften am Standesamt	167
141.	Zugang zu Sachwalterschaftsentscheidungen	168
142.	Jugendschutzrecht	169
143.	Inneres; Soforterledigungsformular	170
144.	Spektakelpolizei	171
145.	Asyl- und Fremdenwesen; Anmeldebescheinigungen	172
146.	Reformen in der Justizverwaltung	173
147.	Rückführung von Justizwachebeamten in den Exekutivdienst	174
III.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	175

A.	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes	175
148.	Reduzierung von Beauftragten	175
149.	Entbürokratisierungsmaßnahmen für Unternehmen	176
150.	Prüf- und Aufzeichnungspflichten im Tourismusbereich	177
151.	Veröffentlichungspflichten von Unternehmen	178
152.	Meldungen vereinfachen	179
153.	Handelsstatistiken	180
154.	Interdisziplinäre Gesellschaften	181
155.	Unternehmenszusammenschlüsse	182
156.	Zertifizierung	183
157.	Ursprungsbezeichnungen	184
158.	Gefahrgüter/Pyrotechnik	185
159.	Gefahrgüter/Sprengmittel	186
160.	Koordinierung Arbeitsmarktpolitik	187
161.	Arbeitszeitaufzeichnungen	188
162.	Tägliche Geringfügigkeitsgrenze	189
163.	Vereinfachungen im Ausländerbeschäftigungsrecht	190
164.	Prozess im Ausländerbeschäftigungsrecht	190
165.	Ausländerbeschäftigung / Visumsarten	191
B.	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	192
166.	Pflanzenschutz	192
167.	Anerkennung Sachkundenachweise	193
168.	Biozidprodukteverordnung	194
169.	Forstgesetz	195
170.	Rodungsverfahren	196
C.	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen	197
171.	Bauwesen und Denkmalschutzrecht	197
172.	Berbauanlagen, Reduzierung des Prüfungsumfangs	198
173.	Berbauanlagen, Rahmengenehmigungen	199
174.	Berbauanlagen, Entfall der nachgängigen Realisierungsprüfung	200
D.	Verkehr	201
175.	Eisenbahngesetz	201
176.	Führerscheinggesetz	202
177.	Kraftfahrgesetz	203
178.	„Dauerbewilligungsbescheide“	204
179.	Kraftfahrliniengesetz / Konzessionsdauer	205
180.	Kraftfahrliniengesetz / Koppelungen	205
181.	Kraftfahrliniengesetz / Entfall von Konzessionsurkunden	206
182.	Kraftfahrliniengesetz / Haltestellenfestsetzung	206
183.	Seilbahngesetz	207
184.	Off-Road Verordnung	208

185.	Luftfahrtgesetz; Kleinballons	209
186.	Straßentransportaufsichtsorgane	210
187.	Gelegenheitsverkehrsgesetz	211
188.	Sondertransporte	212
E.	Gewerbeordnung und Anlagenrecht	213
189.	Vereinheitlichung Anlagenverfahrensrecht	213
190.	Harmonisierung der Gewerbeordnung mit diversen rechtlichen Bestimmungen	214
191.	RL unlautere Geschäftspraktiken	216
192.	Freie Gewerbe	217
193.	Beseitigung der Landesgewerbe	218
194.	Genehmigungsfreistellungsverordnung	219
F.	Vergabewesen	220
195.	Vergabeverfahren	220
196.	Schwellenwerteverordnung	221
IV.	UMWELT(SCHUTZ)	222
A.	Abfallwirtschaft	222
197.	Altlastenerkundung	222
198.	Abfallverzeichnisverordnung	223
199.	Abfallwirtschaftsgesetz	224
200.	Murmateriale und Bodenaushub	225
201.	Sanierung kontaminierter Liegenschaften	226
B.	Wasserrecht	227
202.	Typengenehmigungen von Anlagen	227
203.	Vereinfachung bei den Erlöschensverfahren	228
204.	Anlagenbewilligungen	229
205.	Erdsondenanlagen / Kleinkläranlagen	230
206.	Hochwasser	231
207.	Indirekteinleiterverträge	232
208.	Indirekteinleiterverordnung	233
209.	IT-gestütztes Mahnwesen	234
210.	Kanalinformationssystem	235
211.	Abwasseremissionsverordnung	236
212.	Schutzwasserbauten	237
C.	Umweltverträglichkeitsprüfungen	238
213.	Diverse Erleichterungen im UVP-Verfahren	238
214.	Stellungnahmen im UVP-Verfahren	239
215.	UVP-Feststellungsverfahren	240
216.	Großverfahren im UVP-Gesetz	241
217.	Grundsatz- und Detailgenehmigung im UVP-Verfahren	242

218.	UVP-Pflicht in VO belastete Gebiete Luft	243
V.	GESUNDHEITSWESEN UND SOZIALES	244
219.	Apothekengesetz	244
220.	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz	245
221.	Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung	246
222.	Ausbildungsverordnung medizinischen Masseur/in und Heilmasseur/in	247
223.	Ernährungssicherheit	248
224.	Fleischuntersuchungsverordnung	249
225.	Altenbetreuung und Pflege / Gesamtstrategie	250
226.	Pflegefinanzierung	251
227.	Stationäre Pflege	252
228.	Errichtung neuer Heime	252
229.	Pflegequalität	253
230.	Vereinheitlichung im Bereich Behinderung	254
231.	Dienstunfähigkeitsbegutachtung	255
VI.	BILDUNGSWESEN	256
232.	Auslandsschulwesen	256
233.	Kontinuierliche Sprachförderung	257
234.	Pilotprojekte zum mittleren Management	258
235.	Einheitliche Schulverwaltungsprogramme	258
236.	Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum	259
237.	Ersatz von Lehrern durch Verwaltungsbedienstete	259
238.	Evaluierung des Einsatzes von Lehrern Pädagogischen Hochschulen	260
239.	Schaffung aussagekräftiger Steuerungsgrundlagen	260
240.	Prüfung der Änderung der geltenden Landeslehrer- Controllingverordnung	261
241.	Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund	261
242.	Prüfung der Schulsprengel	262
243.	Schulartenübergreifenden Zusammenarbeit	262
244.	DirektorInnenbesetzung	263
245.	Ergebniscontrolling im Hinblick auf Bildungsziele in jeder Schule	263
	EMPFEHLUNGEN ZUM FÖRDERUNGSWESEN	265
	Zusammenfassung der Lösungsansätze	268
	Ausgangslage	274
	Förderbegriffe und ihre Abgrenzungen	278
	Vorschläge im Detail	286

ADK

**Aufgabenreform- und
Deregulierungskommission**